

0063¹ Programm Biotreibstoffe Schweiz

Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2017 bis 31.12.2017

Dokumentversion: final

Datum: 18.09.2018

Verifizierungsstelle SGS Société Générale de Surveillance SA
Technoparkstrasse 1
CH-8005 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	8
1.1	Verifizierungsstelle	8
1.2	Verwendete Unterlagen	8
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	10
1.4	Unabhängigkeitserklärung	11
1.5	Haftungsausschlusserklärung	11
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	12
2.1	Projektorganisation	12
2.2	Programminformation	12
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt Checkliste).....	14
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung der Monitoringberichte und Begleitunterlagen.....	17
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt Checkliste).....	17
3.1.1	Noch zu klärende Punkte.....	17
3.1.2	Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der Vorhaben.....	23
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt Checkliste)	24
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt Checkliste)...	25
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	26
3.4.1	Wirtschaftlichkeit	26
3.4.2	Emissionsverminderungen	29
3.4.3	Technologie	29
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht.....	30
	Anhang	31
A1.	Liste der verwendeten Unterlagen.....	31
A2.	Überprüfung Additionalität der Vorhaben «Inlandherstellung».....	35
A3.	Checkliste zur Verifizierung	47
	Teil 1: Checkliste.....	47

¹ Laut Verfügung über die Eignung des Programms.

Teil 2: Liste der Fragen	56
Clarification Request (CR)	56
Corrective Action Request (CAR)	64
Forward Action Request (FAR) aus der Verfügung.....	72
Vorschläge für Anpassungen der FARs aus der Verfügung	81
Forward Action Request (FAR)	84

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht beantragte Emissionsverminderungen mit Auflistung einzelner Kriterien.....	4
Tabelle 2: Übersicht aller Vorhaben und Biotreibstofftyp	13
Tabelle 3: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Inlandherstellung biogener Diesel»	19
Tabelle 4: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», Biodiesel	20
Tabelle 5: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», HVO	21
Tabelle 6: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», Bioethanol	22
Tabelle 7: Übersicht Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben	23
Tabelle 8: Prüfung FAR5 Verfügung16, Additionalität Folgejahr für Vorhaben des Typs Inlandproduktion	28
Tabelle 9: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	35
Tabelle 10: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH	37
Tabelle 11: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Léman Bio Energie SA	38
Tabelle 12: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben MP Biodiesel SA	40
Tabelle 13: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben RB Bioenergie AG	42
Tabelle 14: Auszug aus Verifizierungsbericht 2014	43
Tabelle 15: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Recycling Energie AG	44

Zusammenfassung

Für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 beantragt der Programmbetreiber Bescheinigungen für die Emissionsverminderung in der Höhe von 364'278 tCO₂eq.

Die Vorhaben im Programm sind additionell im Jahr 2017 (bestimmt im Vorjahr oder im «Eintretensjahr»²) und die Emissionsverminderungen wurden korrekt berechnet. Die Vorhaben sind auch additionell im Folgejahr (2018).

Die beantragten Emissionsverminderungen können jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht vorbehaltlos bestätigt werden:

- Bestätigung Vermeidung Doppelzählungen (Satz auf Verkaufsunterlagen) ist für keines der Vorhaben vorhanden,
- Die Qualität der biogenen Treibstoffe wird nicht ausreichend nachgewiesen,
- Aufnahmekriterium neuer Vorhaben im Programm nicht erfüllt.

In der «Tabelle 1: Übersicht beantragte Emissionsverminderungen mit Auflistung einzelner Kriterien» wird eine Übersicht aller Kriterien detailliert und begründet aufgeführt. Die eingesetzten Farben orientieren sich am Ampelsystem.

SGS wurde von der Biofuels Schweiz beauftragt, die Verifizierung des Programms "0063 Programm Biotreibstoffe Schweiz" durchzuführen.

Basis der Verifizierung bildeten die Monitoringberichte der einzelnen Vorhaben, sowie die beiden Übersichtstabellen für Biodiesel und Bioethanol.

Dieser Bericht beruht auf der Projektbeschreibung, Version 18 vom 24.01.2017 in dem das Monitoringkonzept enthalten ist, sowie auch auf den beiden Verfügungen vom BAFU zum Monitoringjahr 2016 (16.11.17 und 07.12.17)

Bericht und Anhang beschreiben insgesamt 29 Befunde, darunter:

- 9 Aufforderungen zu Erklärungen (Clarification Request, CR)
- 8 Aufforderungen zu Korrekturmaßnahme (Corrective Action Request, CAR)
- 9 Aufforderungen vom BAFU (Forward Action Request aus der letzten Verfügung, FAR Verfügung³) inkl. Anpassungsvorschlägen
- 3 Aufforderung zu zukünftigen Abklärungen (Forward Action Request, FAR)

Auf die Befunde wird in den einzelnen Kapiteln und im Anhang detailliert eingegangen. Die Mehrheit der Befunde wurden zufriedenstellend zu einem Abschluss gebracht. Die Forward Action Requests (FARs) sind im Rahmen der nächsten Verifikation zu überprüfen und FAR1 aus der Verfügung wird dem BAFU zur finalen Prüfung übergeben.

² Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt.

³ Im Berericht werden beide Bezeichnungen für das gleiche eingesetzt: FAR V16 und FAR Verfügung 16.

Tabelle 1: Übersicht beantragte Emissionsverminderungen mit Auflistung einzelner Kriterien

Firma / Vorhaben	Biodiesel, rein ex Import [!]	Biodiesel, rein ex Herstellungsbetrieb [!]	Bioethanol, rein ex Import [!]	Hydrierte pflanzl./tier. Öle/Fette (ugs. HVO) ex Import [!]	Beantragte t CO ₂ eq	Verweis auf Verkaufsunterlagen (Vermeinung Doppelzählungen)	Liter ok?	Additional im 2017? ⁴	Additional im 2018? ⁵	Sensitivität?	Berechnung Emissionen ok?	Qualität ok? FAR3V16 / Aufnahmekriterium für neue Vorhaben	Kommentar	Datum und Version Monitoringbericht
BF Commodities SA, 6917 Bar-bengo	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	Ev.	Iodzahl überschritten	07.05.2018 Version 1
BF Commodities SA, 6917 Bar-bengo			xxxx		xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	ok		22.06.2018 Version 3
BF Commodities SA, 6917 Bar-bengo				xxxx Geltend gemacht: xxxx	xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	Ev.	0.1% Abzug Dieselkontamination (Herkunft USA), Beleg: «Riscossione Posticipata N. 0537559224.pdf» Lubricity Test fällt zu hoch aus, könnte aber mittels Additiven verbessert werden.	07.05.2018 Version 1
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n. ⁶	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	11.06.2018 Version 2
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten		xxxx			xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Basis: Altspeiseöl Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	06.06.2018 Version 2

⁴ Die Additionalität wird im Vorjahr festgelegt, ausser bei neuen Vorhaben

⁵ Im Monitoringbericht 2017 wird die Additionalität für das Folgejahr festgelegt.

⁶ N.n. = nicht nachvollziehbar

Firma / Vorhaben	Biodiesel, rein ex Import [!]	Biodiesel, rein ex Herstellungsbetrieb [!]	Bioethanol, rein ex Import [!]	Hydrierte pflanzl./tier. Öle/Fette (ugs. HVO) ex Import [!]	Beantragte t CO ₂ eq	Verweis auf Verkaufsunterlagen (Vereinigung Doppelzählungen)	Liter ok?	Additional im 2017? ⁴	Additional im 2018? ⁵	Sensitivität?	Berechnung Emissionen ok?	Qualität ok? FAR3V16 / Aufnahmekriterium für neue Vorhaben	Kommentar	Datum und Version Monitoringbericht
Eco Fuel Trading SA, 1205 Genève	xxxx Geltend gemacht: xxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	No	Abzug durch Export von 30'011 Liter. Beleg: "docs_export_camion_rejeté.pdf" und "docs_import_camion_rejeté.pdf" (im Monitoringbericht Reiter "Vorhaben" nicht aufgeführt.) Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden	26.06.2018 Version 2
Ecocarb SA, 1618 Châtel-St-Denis	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	No	Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden	07.05.2018 Version 1
Fenaco Genossenschaft Landor, 4127 Birsfelden			xxxx		xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	ok		11.06.2018 Version 2
Halter Biotreibstoffe GmbH, 8800 Thalwil		xxxx Geltend gemacht: xxx			xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Abzug Lieferung an KEV-Bezüger. Beleg: «2017 Biodieselverkauf Halter Biotreibstoffe V2.xlsx» Basis: Altspeiseöl Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	05.09.2018 Version 2
Kolmar Group, 6300 Zug	xxxx Geltend gemacht: xxx				xxxx	No	ok	Ja, neues Vorhaben	Berechnung ok	ok	ok	?	2 Dokumente vorhanden. Ursprüngliches Dokument mit Datum Aufnahme im Programm nach Umsetzungsbeginn -> erfüllt Aufnahmekriterium nicht. 1.4 Liter weniger geltend gemacht-> vernachlässigbar	14.05.2018 Version 2

Firma / Vorhaben	Biodiesel, rein ex Import [I]	Biodiesel, rein ex Herstellungsbetrieb [I]	Bioethanol, rein ex Import [I]	Hydrierte pflanzl./tier. Öle/Fette (ugs. HVO) ex Import [I]	Beantragte t CO ₂ eq	Verweis auf Verkaufsunterlagen (Vereinigung Doppelzählungen)	Liter ok?	Additional im 2017? ⁴	Additional im 2018? ⁵	Sensitivität?	Berechnung Emissionen ok?	Qualität ok? FAR3V16 / Aufnahmekriterium für neue Vorhaben	Kommentar	Datum und Version Monitoring-Bericht
													0.2% Abzug Dieselkontamination (Herkunft USA), Beleg: «2018-01-22 Nachforderung MinöSt_.pdf»	
Lang Energie AG, 8280 Kreuzlingen	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	26.06.2018 Version 3
Léman Bio Energie SA, 1163 Etoy		xxxx			xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Basis: Altspeiseöl Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	10.05.2018 Version 1
MP Biodiesel SA, 1564 Domdidier		xxxx			xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	Ev.	Basis: gebrauchtes Fritieröl Eingereichte Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar. Öffentlich zugängliche Qualitätsbelege: Estergehalt bei Sommerprobe nicht eingehalten, ansonsten alle Parameter erfüllt.	09.05.2018 Version 1
RB Bioenergie AG, 3204 Rosshäusern		xxxx			xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Basis: Altspeiseöl Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	09.05.2018 Version 1
Recycling Energie AG, 5524 Nesselbach		xxxx			xxxx	No	ok	ok	ok	kna pp ok	ok	n.n.	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar	10.05.2018 Version 1
REG Energy Services Switzerland AG (vormals Petrotec Biodiesel)	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	No	Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden	08.05.2018 Version 1

Firma / Vorhaben	Biodiesel, rein ex Import [!]	Biodiesel, rein ex Herstellungsbetrieb [!]	Bioethanol, rein ex Import [!]	Hydrierte pflanzl./tier. Öle/Fette (ugs. HVO) ex Import [!]	Beantragte t CO ₂ eq	Verweis auf Verkaufsunterlagen (Vereinigung Doppelzählungen)	Liter ok?	Additional im 2017? ⁴	Additional im 2018? ⁵	Sensitivität?	Berechnung Emissionen ok?	Qualität ok? FAR3V16 / Aufnahmekriterium für neue Vorhaben	Kommentar	Datum und Version Monitoringbericht
Switzerland AG), 5000 Aarau*														
SBF Swiss Biofuels AG, 8574 Lengwil	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar, es fehlen Belege	08.05.2018 Version 1
Swiss Ecovalor AG, 3250 Lyss	xxxx				xxxx	No	ok	Ja, neues Vorhaben	ok	ok	ok	No	xxxx	08.05.2018 Version 1
Tecosol GmbH, 8574 Lengwil	xxxx				xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	n.n.	Unterschiede von ca. 5.- sFr. Bei den einzelnen Nw-Nr (mit und ohne Rappen), aber über die gesamte Menge ok. Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar.	11.06.2018 Version 2
Varo Energy Marketing AG, 6300 Cham			xxxx		xxxx	No	ok	ok	ok	ok	ok	inkomplett	Es fehlen Qualitätsanalysen. Kosten niedriger als angegeben im Monitoringbericht als OZD-Angaben	07.05.2018 Version 1
TOTAL Programm	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx	364'278	No	ok	ok	ok	ok	ok			
TOTAL OZD	xxxx	xxxx	xxxx	xxxx										

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Thalia Meyer, +41 52 770 11 07, thalia.meyer@sgs.com
Technical Review durch	Ingrid Finken, +41 44 445 17 15, ingrid.finken@sgs.com
Qualitätssicherung durch	Roland Furrer, +41 44 445 16 87, roland.furrer@sgs.com
Gesamtverantwortlicher	Roland Furrer, +41 44 445 16 87, roland.furrer@sgs.com
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.01.2017 bis 31.12.2017
Zertifizierungszyklus	4. Verifizierung seit Erstvalidierung in 2013 1. Verifizierung durch SGS
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	-

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	-		
Version und Datum der Änderung der Projektbeschreibung	Version 18 24.01.2017		
Version und Datum des Validierungsberichts	Version 1.0 04.12.2013		
Version und Datum des Revalidierungsberichts	Version 1.2 12.01.2017		
Version und Datum des Monitoringberichts Programm	Version 2 14.09.2018 ⁷		
Version und Datum Übersicht Programm – Teil Biodiesel / HVO	Version 3 05.09.2018		
Version und Datum Übersicht Programm – Teil Bioethanol	Version 2 07.06.2018		
Version und Datum der Monitoringberichte der Vorhaben	BF Commodities SA, 6917 Barbengo	Biodiesel Import	07.05.2018 Version 1
	BF Commodities SA, 6917 Barbengo	Bioethanol Import	22.06.2018 Version 3
	BF Commodities SA, 6917 Barbengo	HVO	07.05.2018 Version 1
	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten	Biodiesel Import	11.06.2018 Version 2

⁷ Das Datum des Verifizierungsberichts war noch nicht bekannt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht. Dieses Datum wird später nachgetragen, somit ist es möglich, dass das Datum der Gesamtübersicht nochmals angepasst wird.

	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten	Biodiesel CH-Herstellung	06.06.2018 Version 2
	Eco Fuel Trading SA, 1205 Genève	Biodiesel Import	26.06.2018 Version 2
	Ecocarb SA, 1618 Châtel-St-Denis	Biodiesel Import	07.05.2018 Version 1
	Fenaco Genossenschaft Landor, 4127 Birsfelden	Bioethanol Import	11.06.2018 Version 2
	Halter Biotreibstoffe GmbH, 8800 Thalwil	Biodiesel CH-Herstellung	05.09.2018 Version 2
	Kolmar Group, 6300 Zug	Biodiesel Import	14.05.2018 Version 2
	Lang Energie AG, 8280 Kreuzlingen	Biodiesel Import	26.06.2018 Version 3
	Léman Bio Energie SA, 1163 Etoy	Biodiesel CH-Herstellung	10.05.2018 Version 1
	MP Biodiesel SA, 1564 Domdidier	Biodiesel CH-Herstellung	09.05.2018 Version 1
	RB Bioenergie AG, 3204 Rosshäusern	Biodiesel CH-Herstellung	09.05.2018 Version 1
	Recycling Energie AG, 5524 Nesselnbach	Biodiesel CH-Herstellung	10.05.2018 Version 1
	REG Energy Services Switzerland AG (vormals Petrotec Biodiesel Switzerland AG), 5000 Aarau	Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
	SBF Swiss Biofuels AG, 8574 Lengwil	Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
	Swiss Ecovalor AG, 3250 Lyss	Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
	Tecosol GmbH, 8574 Lengwil	Biodiesel Import	11.06.2018 Version 2
	Varo Energy Marketing AG, 6300 Cham	Bioethanol Import	07.05.2018 Version 1
Datum der Registrierung	15.09.2014		
Datum der Verfügung für das Monitoringjahr 2016:	16.11.2017 und 06.12.2017		
Ortsbegehung: Datum	keine		

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

Folgende allgemeinen Ziele wurden bei der Verifizierung verfolgt:

1. Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
2. Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
3. Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
4. Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
5. Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
6. Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung

Beschreibung der gewählten Methoden

Die SGS hat die vom BAFU vorgegebenen aktuellen Checklisten und Vorlagen für Klimaschutzprojekte in der Schweiz verwendet. Folgende Aspekte wurden mittels der Dokumentationen und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit relevanten Mitarbeitern geprüft:

1. Beurteilung von Umsetzung und Betrieb des Programms bezüglich Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung: Die nachstehenden wichtigen Aspekte des umgesetzten Projekts werden insbesondere bei der Erstverifizierung auf Übereinstimmung mit den Angaben in der Projektbeschreibung hin überprüft. Die Verifizierung listet allfällige Abweichungen detailliert auf.
2. Überprüfung der Prozesse zur Erzeugung, Aggregation und Erfassung der Monitoringparameter: Die Prozesse müssen den Vorgaben in der Projektbeschreibung folgen. Abweichungen sollten identifiziert und detailliert dargestellt werden.
3. Überprüfung von Messinstrumenten, Messpraxis und Kalibrierungsvorgaben auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Projektbeschreibung und des Monitoringkonzepts. Die Messung muss möglichst präzise vorgenommen werden. Je grösser der Einfluss eines Parameters auf die berechnete Emissionsverminderung ist, desto genauer muss die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Messinstrumente, Messpraxis und Kalibrierung sein.

Eine Liste der begutachteten Dokumente befindet sich in Anhang 1.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

1. Dokumentenreview und Vorbereitung
2. Verifizierung mittels Verifizierungsscheckliste und Erstellung der Befunde (CRs, CARs, FARs aus der Verfügung BAFU und FARs aus der Verifizierung)
3. Diverse Rücksprachen, Telefonate und Emailverkehr mit dem Programmbetreiber, dem BAFU und der OZD über den gesamten Verifizierungszeitraum
4. Bereinigung von Befunden
5. Verfassen des Berichtes
6. Technisches Review
7. Qualitätssicherung

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die SGS-interne Begutachtung der Berichte (Review) erfolgt durch Fachexperten und Qualitätsverantwortliche, die beim BAFU als solche registriert sind. Dabei wird technischen und formellen Aspekten Rechnung getragen.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen SGS Société Générale de Surveillance SA die Verifizierung dieses Programms «0063 – Programm Biotreibstoffe Schweiz».

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung⁸ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben⁹. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind¹⁰.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Haftungsfragen regelt die SGS mit den Vertragspartnern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

⁸ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

⁹ Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

¹⁰ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt

2.1 Projektorganisation

Programmtitel	Programm Biotreibstoffe Schweiz
Gesuchsteller	Biofuels Schweiz Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie
Kontakt	Ulrich Frei Bahnhofstrasse 9, 4450 Sissach Tel. +41 61 983 11 11, office@biofuels-schweiz.org
Projektnummer / Registrierungsnummer	0063

2.2 Programminformation

Kurze Beschreibung des Programms

Das vorliegende Programm zur Emissionsverminderung in der Schweiz strebt die Erlangung von Bescheinigungen an, die anschliessend verkauft werden können. Das Programm umfasst die Herstellung und den Import von Biotreibstoffen, die bestimmte Qualitätsnormen (Biodiesel: EN 14214; Bioethanol: EN 15721, EN 15376 und EN 15489) erfüllen. Das Programm lässt folgende Vorhaben zu:

- Vorhaben, die von der Mineralölsteuer befreite flüssige Treibstoffe importieren oder herstellen.
- Vorhaben, die flüssige Biotreibstoffe in unvermischter Form (d.h. reiner, nicht mit Diesel vermischter Biodiesel und reines, nicht mit Benzin vermisches Bioethanol und reines HVO nicht vermischt mit Diesel) importieren oder herstellen.

Bei allen Vorhaben des Programms wird grundsätzlich die gleiche Monitoringmethode angewandt, wobei für Biodiesel aus Methylester, Biodiesel aus hydrogenated vegetable oil (HVO) und Benzin aus Bioethanol jeweils unterschiedliche Annahmen verwendet werden.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Andere: flüssige Biotreibstoffe

Projekttyp gemäss Klassifizierung BAFU

5.2. Einsatz von flüssigen Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Nicht definiert. Der im Programm berücksichtigte Biotreibstoff wird entweder im Inland produziert oder importiert. Daraus resultiert:

- Ersatz von Benzin durch erneuerbares Bioethanol. Aus Holzabfällen hergestelltes Bioethanol wird mit Benzin vermischt und in der ganzen Schweiz vermarktet.
- Ersatz von fossilem Diesel durch Biodiesel in Form von Beimischungen oder in Reinform.
- Hydrotreated Vegetable Oil (HVO, hydriertes Pflanzenöl) als Beimischung zu Diesel.

Die Technologie wird erst im Rahmen der Einzelvorhaben des Programms definiert.

In folgender Tabelle 2 wird eine Übersicht aller Vorhaben und Biotreibstofftypen, die im Monitoringjahr 2017 im Programm dabei waren dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht aller Vorhaben und Biotreibstofftyp

Vorhaben der Firma	Biotreibstoff			Import	Inlandproduktion	Kommentar
	Biodiesel	Bioethanol	HVO			
BF Commodities SA	x	x	x	x		
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	x			x	x	
Eco Fuel Trading SA	x			x		
Ecocarb SA	x			x		
Halter Biotreibstoffe GmbH	x				x	
Kolmar Group AG	x					Neues Vorhaben seit 2017
Landor		x		x		
Lang Energie AG	x			x		
Léman Bio Energie und filiale d-Solutions	x				x	
MP Biodiesel SA	x				x	
RB Bioenergie AG	x				x	
Recycling Energie AG	x				x	
REG Energy Services Switzerland AG	x			x		Umfirmierung Bis 30.05.2017: Petrotec Biodiesel Switzerland AG
SBF swiss biofuels AG	x			x		
Swiss Ecovalor AG	x			x		Erneute Aufnahme im Programm im 2017
TECOSOL GmbH	x			x		
Varo Energy Marketing AG		x		x		
WS Recycling Diesel AG	x			x		Austritt aus dem Programm im 2017 – nicht Teil der Verifizierung

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt Checkliste)

Die Programmeingabe entspricht nicht den Vorlagen, welche sich auf der BAFU Webseite befinden. Es gibt keinen Monitoringbericht in Textform. Bisher wurde eine Übersicht des Programms mit der FAR8 aus der Verfügung gelöst, indem seitens BAFU verlangt wurde, dass pro Vorhaben ein separater Monitoringbericht (eine separate Excel-Datei) und ein Deckblatt mit Datum eingereicht werden. Auf diesem Deckblatt sollen die Monitoringberichte der Vorhaben mit der jeweiligen Versionsnummer aufgelistet werden und die einzelnen Monitoringberichte als Anhänge geführt werden. Es wäre jedoch deutlich einfacher und nachvollziehbarer, wenn ein Monitoringbericht mittels der Vorlagen des BAFUs eingesetzt würde, in welchem alle Abweichungen, Einzelheiten usw. in Textform erklärt wären (FAR1).

Der Gesuchsteller ist identifiziert und ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Programmbeschreibung eingegeben hat.

Die Struktur des ersten Abschnitts der Checkliste wurde so angepasst, dass für jedes Vorhaben des Programms eine separate Frage zur Vollständigkeit und Konsistenz der Unterlagen gestellt werden konnte. Punkt 1.2 der Checkliste wurde aufgliedert von:

- 1.2a mit der Übersicht aller Vorhaben (Monitoringbericht des Programms) bis zu
- 1.2v, damit jedes Vorhaben, jeder Treibstoff-Typ und Herstellung (Inland oder Import) einzeln behandelt werden konnte.

Nachfolgend eine Aufzählung der Befunde:

CR1 (BF Commodities SA – HVO Import) erklärt, dass der Abzug beim Import von HVO ein fester Prozentsatz ist. Der Grund ist folgender: Das HVO von BF Commodities stammt aus den USA und deren Gesetzgebung verlangt eine Kontamination von min. 0,1 % mit fossilem Diesel. Dies ist so von der OZD (Oberzolldirektion) genehmigt, die fossile Menge wird nachbesteuert. Der Beleg zum Abzug liegt vor: «Riscossione Posticipata N. 0537559224.pdf»

Mittels der CR2 (Halter Biotreibstoffe GmbH – Biodiesel Inlandproduktion) wurde nach einem Beleg für den KEV-Abzug gefragt. Eingereicht wurde eine Exceltabelle in der die Lieferungen an einen KEV-Betrieb aufgelistet sind. Gemäss online-Liste des BFE wird dieser Abnehmer auf der KEV-Liste geführt.

Die CR3 (Kolmar Group AG - Biodiesel Import) verlangte einen Beleg für den Abzug des importierten Diesels. In diesem Fall wurde Biodiesel aus den USA, deren Gesetzgebung eine Beimischung von fossilem Diesel von min. 0,1 % verlangt importiert. Kolmar hat aus Sicherheitsgründen 0,2 % beimischen lassen. Dies ist laut Programmbetreiber von der OZD genehmigt. Der entsprechende Beleg der OZD betreffend der Nachforderung der Mineralölsteuer «2018-01-22 Nachforderung MinöSt_.pdf» liegt vor.

Bei der CR4 handelt es sich um einen vermeintlichen Widerspruch beim Umsetzungs- und Wirkungsbeginn sowie, um die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit der Swiss Ecovalor – Biodiesel Import. Das Vorhaben wurde im Jahr 2014 im Programm aufgenommen. Da es in den Jahren 2014-2016 nicht additional war, wurde kein Monitoring durchgeführt. Die finanzielle Zusätzlichkeit vom Vorhaben Swiss Ecovalor basiert also nicht auf dem Vergleich vom Vorjahr, weil keine Daten vom Vorjahr vorlagen, sondern wird auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt (wie laut FAR 6 Verfügung Monitoringjahr 2016 für Erstaufnahmen). Eine Präzisierung der FAR6 Verfügung 2016 wird vorgeschlagen (Kapitel «Vorschläge für Anpassungen der FARs aus der Verfügung" Seite 81).

Die erneute Aufnahme des Vorhabens im Programm wird in der CR6 geklärt und im Kapitel 3.1.2 «

Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der Vorhaben» behandelt.

WS Recycling Diesel AG nimmt nicht mehr am Programm teil, die Frage wurde mit der CR5 geklärt. Gemäss Auszug aus dem Handelsregister befindet sich das Unternehmen in Liquidation (<https://www.moneyhouse.ch/de/company/ws-recycling-diesel-ag-5453999891>) und wird somit auch in Zukunft nicht mehr am Programm teilnehmen.

CAR1 verlangt, in allen Unterlagen die gleichen Namen für die Vorhaben zu verwenden. z.B. heisst das Vorhaben «Biodiesel Kraftstoff Technologie AG» in der Programmübersicht-QS Biodiesel 2017 V1 «Kraftstoff Technologie AG», oder «Swiss Ecovalor AG» wird zu «Ecovalor».

Zudem wurde aufgenommen, dass in der Projektbeschreibung steht, dass reines Ethanol gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein kann. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen und konservativ vorzugehen sollte bei den Vorhaben Ethanol zu 0.1% abgezogen werden. Der Programmbetreiber argumentiert, dass diese Kontamination nicht stattgefunden hat. Belege, dass es sich hierbei um eine hoheitliche Anordnung der OZD handelt liegen jedoch keine bei.

Aufgrund dessen hat die Verifizierungsstelle Kontakt mit der OZD aufgenommen und folgendes ausfindig gemacht (Auszug aus Mail der OZD¹¹):

«Grundsätzlich sollte es zu keiner Vermischung zwischen Bioethanol und Benzin kommen. Kleinste Vermischungen (Verunreinigungen), wie sie in der Praxis im Umgang mit Treibstoffen (Manipulation) auftreten, können – zum Beispiel bei Vermischungen mit Mengen in Rohrleitungen und Armaturen – jedoch toleriert werden (Art. 45d MinöstV).

Bei gewollten Mischungen von Bioethanol und Benzin (z.B. Benzin E5) sowie bei Verunreinigungen von mehr als 0.5 Volumenprozenten müssen die Anteile biogener Treibstoffe (mit Nachweis, ohne Nachweis) und der fossile Anteil in der Einfuhrzollanmeldung jeweils in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden und der nicht biogene Anteil wird besteuert.»

Dies führte zu einer Folgefrage: Der Treibstoff kann unter zwei Zolltarifnummern 2207.1000 oder 2207.2000 importiert werden. Im ersten Fall ist er nicht denaturiert und somit dürfen auch keine gewollten Mischungen durchgeführt werden (s. Zitat oben).

Bei der Zolltarifnummer 2207.2000 handelt es sich um denaturiertes Bioethanol, welches einem weiteren Stoff zugemischt werden muss, damit es nicht als Trinkalkohol verkauft werden darf.

Da beim Vorhaben von «Varo Energy Marketing AG» angegeben wurde, dass Importe mit dieser Zolltarifnummer vorgekommen sind musste nochmals zusätzlich abgeklärt werden, ob dies tatsächlich der Fall war oder nicht.

In Zukunft soll vom Betreiber des Vorhabens auch bestätigt werden, unter welcher Zolltarifnummer, die Importe stattfinden. Dieser Punkt wird unter dem Vorschlag der Anpassung der FAR2 der Verfügung aufgenommen.

Zu Varo wurden neue Unterlagen eingereicht, welche sich mit den Angaben aus der MwSt (Lieferung durch das BAFU) decken. Im Monitoringbericht von Varo werden jedoch niedrigere Kosten angegeben für genau diese Importe, für die Unterlagen eingereicht worden sind. Mittels der CAR8 wurde eine Korrektur verlangt. Der Programmbetreiber besagt jedoch, dass es zu diesen Abweichungen von insgesamt fast xxxx CHF gekommen ist, weil «falsch verfügt worden ist» und dass die im Monitoringbericht angegebenen Zahlen korrekt sind. Da die im Monitoringbericht angegebenen Zahlen xx% niedriger sind als gemäss Belegen und OZD-Angaben, ist das Vorgehen konservativ, weil der berechnete Preis für die Importe niedriger ausfällt und die Additionalität auch mit diesen niedrigeren Preisen gegeben ist.

CAR2 (BF Commodities SA - Ethanol): Die Mengen und Beträge der Angaben im Monitoringbericht passten nicht mit den vom BAFU erhaltenen Übersichten überein und mussten korrigiert werden.

CAR3 (Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Import): Der Monitoringbericht für Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Import wurde korrigiert, denn die Zahlen passten mit den Angaben der OZD (durch das BAFU geliefert) nicht überein.

¹¹ Mail von Wolfgang Kobler, Fachspezialist OZD Sektion Mineralölsteuer vom 23.07.18

Es musste ein Datum im Monitoringbericht von Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Inlandproduktion korrigiert werden (CAR4)

CAR5 (Landor Fenaco Genossenschaft – Bioethanol): Bei diesem Monitoringbericht mussten die Summen der Liter und Werte für die einzelnen Nachweisnummern korrigiert werden, damit sie mit den Zahlen der OZD übereinstimmen.

CAR6 (Lang Energie AG – Biodiesel Import): In diesem Monitoringbericht wurden die Liter aus dem Gewicht und einer fixen Dichte berechnet. Daher gibt es Abweichungen zwischen den Angaben im Vorhaben und den OZD Daten. Die Mengenangaben der OZD sind kleiner, als die berechneten Werte im Monitoringbericht. Ursprünglich wurde diese Differenz mit der Korrektur eines Werts bei einer einzigen Lieferung angeglichen. Nach der Erledigung des Befunds wird die Differenz nun korrekt als Rundungsdifferenz ausgewiesen.

Im Monitoring von TECOSOL GmbH – Biodiesel Import mussten aufgrund der CAR7, die Nachweisnummer (Nw-Nr.) korrekt zugewiesen werden. Weiter wurde festgestellt, dass für die Nw-Nummern 155037 und 155054 der Wert in Franken gemäss MwSt-Verfügung nicht ganz mit den vom BAFU zur Verfügung gestellten Unterlagen übereinstimmen. Es handelt sich in beiden Fällen um weniger als 10.- sFr., was sich gegenseitig kompensiert und deshalb auf den Durchschnittspreis des Biodiesels keinen Einfluss hat. Diese Differenz entsteht wohl deshalb, weil die Angaben vom OZD auf ganze Franken gerundet sind und diejenigen vom Vorhaben die Beträge genau, inkl. Rappen angegeben werden. Daher wäre es auch durchaus möglich gewesen, dass das Total in Franken auch eine Abweichung hätte aufweisen können.

Aufgrund der FAR8 aus der Verfügung musste noch ein Deckblatt erstellt werden, in dem alle Zahlen aller Vorhaben zusammengetragen werden.

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung der Monitoringberichte und Begleitunterlagen

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt Checkliste)

Die angewendete Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept (vgl. Programmbeschreibung, Version 18) vorgesehenen Methode.

Die Prozesse und Zuständigkeiten sowohl für das Monitoring wie auch für die Datenerhebung und Qualitätssicherung sind in der Projektbeschreibung aufgeführt. Für die 3 Inlandvorhaben, bei denen eine telefonische Rücksprache durch die Auditorin mit dem Vorhabenleiter notwendig war, kann bestätigt werden, dass die Zuständigkeiten von den Personen wahrgenommen werden, die im Monitoringbericht dafür vorgesehen sind.

Der Messablauf (inkl. Datenquellen) sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten für die Datenerhebung sind für jeden Parameter definiert.

Die vorgesehene Qualitätssicherung mittels Identifikation der OZD-Nachweisnummern und dem Quervergleich mit den Gesamtmengen sind, wie in der Projektbeschreibung vorgesehen, von der Programmleitung umgesetzt worden.

Obige Punkte werden weiter unten in der Behandlung der FAR2 aus der Verfügung nochmals detaillierter aufgenommen und Vorschläge für eine einfachere Handhabung gemacht.

Die im Rahmen der Monitorings (2014, 2015) identifizierten Präzisierungen sind vorgenommen worden und sind pro Memoria für zukünftige Verifizierungen in den FAR im Anhang dokumentiert (vgl. FAR 1 bis 9). Im Rahmen der vorliegenden Verifizierung werden weitere Präzisierungen dieser FARs vorgeschlagen (Anhang, Kapitel: Vorschläge für Anpassungen der FARs aus der Verfügung, Seite 81).

3.1.1 Noch zu klärende Punkte

Die noch zu klärenden Punkte FARs aus der Verfügung 2016 (FAR1 bis FAR9) werden folgend sequenziell behandelt. Noch nicht ganz gelöst sind die FAR1 und FAR3. FAR1 wird dem BAFU übergeben, FAR3 wurde mit den vorhandenen Informationen geschlossen.

Seitens Verifizierungsstelle wird eine Weiterführung aller FARs empfohlen, teilweise mit leichten Anpassungen.

FAR1 aus der Verfügung

Die FAR1 aus der Verfügung 2016 (FAR1V16) verlangt, dass der Gesuchsteller das Ergebnis der Abfrage auf der Webseite www.swiss-impex.admin.ch nach Exports von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA im Monitoringbericht darstellt.

Der Gesuchsteller argumentiert, dass dies nicht mehr notwendig sei, seit das OZD/BAFU dem Programmeigner die Import-/Export-Zahlen pro Vorhaben zur Verfügung stellt. Daraufhin hat die Verifizierungsstelle eine Recherche auf der oben genannten Webseite durchgeführt und festgestellt, dass es Exporte gab, aber dass diese nicht auf die Vorhaben zugeteilt werden können. Diese Information ist nicht abrufbar.

Als Konsequenz hat der Programmbetreiber, die massgebenden Zolltarifnummern präzisiert und erklärt, dass (nach Rücksprache mit Reto Stroh von der OZD) es im 2017 keine Exporte gab, mit einer Ausnahme. Der entsprechende Beleg für diese Ausnahme und der angepasste Monitoringbericht des Vorhabens wurden eingereicht.

Gemäss FAR1V16, kann die Umsetzung von FAR1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen werden, wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert. Somit wird das FAR1 dem BAFU übergeben.

FAR2 aus der Verfügung

«Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.»

Nach Rücksprache mit der Programmleitung hat sich ergeben, dass für jedes Vorhaben ein Excel per Mail bei der Programmleitung eingereicht wird. Dieses Excel beinhaltet den Reiter «Vorhaben», in dem das Vorhaben deklariert, ob Lieferungen an BHKW-Betreiber erfolgt sind oder nicht. Weiter werden die OZD-Daten in einem anderen Reiter aufgeführt und falls notwendig durch den Programmbereiber korrigiert. Diese Daten werden analog einer schriftlicher Bestätigung gehandhabt.

Da die weiterverarbeiteten Daten an die Verifizierungsstelle in Form eines Monitoringberichts (Excel) geschickt werden ist nicht mehr ersichtlich was vom Vorhabenleiter und was von der Programmleitung stammt. Es wird vorgeschlagen das FAR2 leicht abzuändern.

Bis dato wurden die Mengen und Kosten der Importe und allfälligen Exporten seitens Programmleitung mit den OZD-Daten überprüft und bei Bedarf korrigiert. Es wäre vorstellbar, dass direkt die OZD-Daten für die Berechnungen eingesetzt würden. Dabei verringern sich Fehler (im vorliegenden Verifizierungsbericht hätten in diesem Fall folgendes CARs nicht ausgestellt werden müssen: CAR2, CAR3, CAR5, CAR6 und CAR7) und es müssen keine Anpassungen mehr durch die Programmleitung an den Angaben der Vorhaben vorgenommen werden. D.h. dass die einzige Information, die es vom Vorhaben (für den Typ Import) braucht, ist die Information im Reiter «Vorhaben». Diese soll ergänzt werden mit der Zolltarifnummern und sowohl als Excel (für den Monitoringbericht) als auch unterzeichnet (zur kompletten Erfüllung der FAR2) dem Programmleiter eingereicht werden. Für Vorhaben mit Inlandherstellung müssen weiterhin detailliertere Angaben zu den Kosten gemacht werden.

Es wird empfohlen das FAR2 in abgeänderter Form weiterzuführen.

FAR3 aus der Verfügung

Betreffend den Bestimmungen der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt:

- i) Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel»: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung derer hinreichenden Qualität akzeptiert.
- ii) Vorhaben des Typs «Import»: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt, ist die Erfüllung obiger Norm bzw. Normen darzulegen.

Nur für den Import von Ethanol für die Unternehmen BF Commodities SA und Fenaco Genossenschaft Landor sind die Qualitätsbelege nachvollziehbar dokumentiert und erfüllen die Kriterien der FAR3 aus der Verfügung. Für alle anderen Importe und für die Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel» können die Qualitäten nicht eindeutig und/oder nicht nachvollziehbar belegt werden.

Es wird keine Antwort auf die Frage zum Zusammenhang zwischen dem Dokument «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» (gemäss Titel des Dokuments wird Bezug auf einen «Beprobungszeitraum von Januar / Februar» gemacht) und der Excel-Übersicht mit Piktogrammen «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx» gegeben. Somit wird davon ausgegangen, dass das Dokument «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» für die Winterprobe und die Excelliste «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx» für die Sommerproben eingesetzt werden soll.

In beiden obigen genannten Dokumenten (pdf Statement und Excel) werden summarische Angaben gemacht. Diese Qualitätsbelege sind nicht nachvollziehbar.

Das Dokument «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» bezieht sich auf eine Beprobung von Januar und Februar 2017 von 12 Partnern, wobei nicht aufgeführt wird um welche Vorhaben es sich handelt.

Im Dokument «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx» werde Piktogramme für einzelne Vorhaben aufgeführt:

- Es sind nicht alle Vorhaben in der Liste aufgeführt: Eco Fuel Trading AG und Ecocarb AG, REG Energy Services Switzerland AG fehlen.
- die Orte von Recycling Energie AG und Tecosol GmbH werden falsch aufgeführt.

- Die Piktogramme sind nicht nachvollziehbar, resp. es wurden keine weiteren Belege geliefert in denen ersichtlich wäre, wie die einzelnen Tests der Analyse gemäss DIN EN 14214 ausgefallen sind.
- Es handelt sich um eine Excel-Datei ohne Angaben zum Labor, welche die Analysen durchgeführt hat. Das Dokument hat keine Unterschrift und keinen Stempel.
- Beim Unternehmen SBF Swiss Biofuels AG wird auf Tecosol GmbH verwiesen. Da es separate Vorhaben sind, müssten auch entsprechende Nachweise erbracht werden.
- Es wurde keine Probe vom Inlandproduzent (Halter Biotreibstoffe GmbH) analysiert.

In den folgenden Tabelle 3 bis Tabelle 6 sind die Einschätzungen zur Qualität der Produkte der Vorhaben detaillierter und auf Vorhabensebene aufgelistet.

Qualitätsanalysen für Biodiesel (Inlandherstellung)

Tabelle 3: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Inlandherstellung biogener Diesel»

Firma / Vorhaben Für Biodiesel, rein - ex Herstellungs- betrieb	Quelle / Dokument	Winter- probe 2017	Som- mer- probe 2017	Kommentar
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	2017 QS Statement Dr. Radig.pdf	?	x	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar
Halter Biotreibstoffe GmbH	2017-08-28 Survey Som- mer 2017 Resultate.xlsx	?	Keine Probe	Winterprobe Qualität nicht erfüllt Sommerqualität nicht vorhanden
Léman Bio Energie SA		?	x	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar
MP Biodiesel SA		?	x	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar
RB Bioenergie AG		?	x	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar
Recycling Energie AG		?	x	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar

Gegenprüfung seitens Verifizierungsstelle:

MP Biodiesel SA	http://www.mpbiodiesel.ch/de/qualitatskontrollen: http://www.mpbiodiesel.ch/images/pdf/2501171-1_Analyse-ASG-Radig-QS-02-2017.pdf http://www.mpbiodiesel.ch/images/pdf/2504963-1_Analyse-ASG-Radig-QS-06-2017.pdf	x	x	<p>Auf der Homepage des Unternehmens befinden sich Prüfberichte von einer Sommer- und einer Winterprobe vom Jahr 2017. Diese Prüfberichte wurden nicht im Rahmen der Verifizierung eingereicht, aber als Gegenvergleich von der Verifizierungsstelle hinzugezogen.</p> <p>Beide Prüfberichte stützen sich auf die aktuelle Norm DIN EN 14214:2014-06.</p> <p>Bis auf den Esthergehalt der Sommerprobe, werden alle Parameter erfüllt. Dazu schreibt das Unternehmen auf der Homepage: «Der Parameter "Esthergehalt" beschreibt den Anteil rapsöltypischer Fettsäureester im Gaschromatogramm des FAME. Da wir nur Fritieröle verarbeiten, kommt es zwangsläufig zu Abweichungen. Diese sind jedoch nicht anwendungsrelevant und dürfen keinesfalls mit verminderter Qualität des FAME gleichgesetzt werden.»</p>
-----------------	---	---	---	--

Qualitätsanalysen für Biodiesel (Import)

Für die Vorhaben des Typs «Import» werden die Anzahl durchgeführten Analysen mit der Anzahl Nachweisnummern verglichen.

"Grundsätzlich ist pro Treibstoff und je Handelsweg ein separater Nachweis nötig." gemäss Richtlinie 09 Mineralölsteuer vom 01.01.17. Dies bedeutet, dass vom gleichen Hersteller unterschiedliche Handelswege gemacht werden können und es 2 Nachweisnummern gibt. Gemäss FAR3 aus der Verfügung muss dafür ein Nachweis erbracht werden. Sind es unterschiedliche Produkte (z.B. unterschiedliche Rohstoffe für Biofuels), dann gibt es unterschiedliche Nachweisnummern, auch wenn diese vom gleichen Hersteller stammen. Es wird vorgeschlagen, dass nicht nur eine Analyse pro Hersteller, sondern auch pro Produkt vorgelegt werden soll. Siehe Vorschlag für die Präzisierung die FAR3 aus der Verfügung gemacht auf Seite 81.

Tabelle 4: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», Biodiesel

Firma / Vorhaben Für Biodiesel, rein – ex Import	# Nachweisnummern	Erfüllung Norm?	Quelle / Dokument	Kommentar
BF Commodities SA	1	Iodzahl nicht erfüllt	2017-03-27 Bio- diesel Test Re- port_155 040_BF_Bioe- ton.pdf Datum: 27.03.17	Prüfbericht stützt sich auf die Norm DIN EN 14214:2010-04. Die Norm wurde jedoch mit der Version 2014-06 überholt. Betroffen sind die Oxidationsstabilität (neu: mind. 8.0 h) und der Monoglycerid-Gehalt (neu max. 0.7 % m/m). Diese entsprechenden Messungen dieser Parameter wurden auch unter Beachtung der Sollwerte der neuen Version der Norm eingehalten. Der Wert, der jedoch nicht eingehalten wurde betrifft die Iodzahl (gemessen: 162 g Iod/100g, vs. Norm: max. 120 g Iod/100g). Auch wurde nicht das übliche Prüfverfahren DIN EN 14111 (Titration) oder EN 16300 (berechnet) angewendet. Aus AGQM ¹² : «Die Iodzahl ist ein Mass für den Anteil an ungesättigten Fettsäuren in Fetten und Ölen und damit auch in Biodiesel. Da ungesättigte Fettsäuren anfälliger für Oxidation sind, weist Biodiesel mit einer hohen Iodzahl eine niedrigere Oxidationsstabilität als gesättigte FAME auf. Die Iodzahl von Biodiesel gilt damit als zusätzlicher Stabilitätsparameter.»
Swiss Ecovalor AG	1	Schwefel- gehalt und Grenzwert der Filtrier- barkeit nicht einge- halten	2017-02-08 Zer- tifikat Biodiesel Swiss Ecovalor_ecoMo- tion.pdf Verladung: 08.02.17	Das Labor hat nebst den Anforderungen der Norm DIN EN 14214:2014-06 auch auf die Kundenspezifikationen und die Spezifikationen laut AGQM ¹³ Bezug genommen. Beim Schwefelgehalt wird eine höhere Kundenspezifikation als der DIN EN 14214 Grenzwert aufgeführt (15 mg/kg vs. 10 mg/kg). Die Werte der AGQM sind sogar strenger als diejenigen der DIN Norm. Bis auf den Schwefelgehalt (gemessen 10.7 mg/kg, DIN Norm: max. 10 mg/kg) und dem Grenzwert der Filtrierbarkeit (CFPP) (10 C vs. Max. -20 C) wurden alle Werte eingehalten.
Biodiesel Kraft- stoff Technologie AG	3	Nicht nach- vollziehbar	2017-08-28 Sur- vey Sommer 2017 Resul- tate.xlsx 2017 QS State- ment Dr. Ra- dig.pdf	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar Bei den 3 Nachweisnummern handelt es sich um 3 Rohstoffe / Produkte: Altspeiseöl, Rohglycerin und Soapstockfettsäuren. Aus Sicht der Verifizierungsstelle müssten 3 Qualitätsnachweise erbracht werden.
Kolmar Group	1			
Lang Energie AG	3			
SBF Swiss Bio- fuels AG	3			
Tecosol GmbH	3			

¹² Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V. (05/2018): Biodiesel-Analytik. Die wichtigsten Qualitätsparameter und ihre Bedeutung

¹³ Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V. (06/2018): Recommendation on Additional Requirements for FAME as Blend Component

Firma / Vorhaben Für Biodiesel, rein – ex Import	# Nachweisnummern	Erfüllung Norm?	Quelle / Dokument	Kommentar
Eco Fuel Trading SA	3	Nicht belegt	-	Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden
Ecocarb SA	1	Nicht belegt	-	Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden
REG Energy Services Switzerland AG	1	Nicht belegt	-	Keine Belege für Qualitätsnachweis vorhanden

Qualitätsanalysen für HVO (Import)

In der Projektbeschreibung wird erwähnt, dass das HVO die Norm EN 15940 einhalten muss. Für den Vergleich unten wurde die Version EN 15940:2016-09 herangezogen. Die FAR3 der Verfügung erwähnt nicht explizit welche Qualitätsnorm für das HVO erfüllt werden muss. Die FAR3 soll ergänzt werden mit dem Hinweis, dass für HVO die Norm EN 15940 erfüllt werden muss. Zudem sollen jeweils die aktuellen Versionen der Normen gelten. Das heisst konkret: für HVO soll ab dem nächsten Monitoring die Version 2018-08 der Norm EN 15940 gelten-> Vorschlag Anpassung FAR3 aus der Verfügung.

Tabelle 5: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», HVO

Firma / Vorhaben Für Hydrierte pflanzl./tier. Öle/Fette (ugs. HVO) - ex Import	# Nachweisnummern	Erfüllung Norm?	Quelle / Dokument	Kommentar
BF Commodities SA HVO	1	Nein. Mit Additiven könnte die Norm erfüllt werden.	2017-03-08 HVO Test Report_160 001_BF.pdf Datum: 08.03.17	Die Resultate der Analyse passen mit der Norm überein, bis auf den Lubricity Test, welcher zu hoch ausfällt. Der Wert des Lubricity Tests lässt sich mittels Additiven verbessern, somit könnte die Norm erfüllt werden.

Qualitätsanalysen für Bioethanol (Import)

Für Ethanol als Blendkomponente wird DIN EN 15376:2014-12 angewendet.

Für den Wassergehalt wird die Methode EN 15489 eingesetzt und für den Ethanolgehalt und Gehalt an höheren gesättigten Alkoholen die Methode EN 15721. Beide letzteren Methoden werden auch in der DIN EN 15376 festgehalten.

Es gab 3 Vorhaben für den Import von Bioethanol, dabei wurden für jedes Vorhaben unterschiedliche Mengen an Proben und an durchgeführten Analysen eingereicht. Eine Übersicht befindet sich in der Tabelle 6 unten.

Tabelle 6: Qualitätsübersicht für Vorhaben des Typs: «Import», Bioethanol

Firma / Vorhaben	# Nachweisnummern	Erfüllung Norm?	Quelle / Dokument	Kommentar
Für: Bioethanol, rein ex Import				
BF Commodities SA	2	x	2017-05-17 Bioethanol Test Report_100 012_BF_Mazzari.pdf Von: 28.04.17 und 10.05.17 2017-11-13 Bioethanol Test Report_100 007_BF_Caviro.pdf Von: 27.10.17 und 08.11.17	Insgesamt wurden die Analysen von 4 Proben zur Verfügung gestellt, das sind mehr Analysen als gemäss FAR notwendig. Alle Qualitätskriterien wurden erfüllt.
Fenaco Genossenschaft Landor	3	Es liegen 2 Laborresultate für 3 Nachweisnummern vor	2017-11-15 Q-Nachweis Landor Ethanol.pdf Von: 28.05.28 und 15.11.17	Für die beiden getesteten Proben wurden alle Kriterien wurden erfüllt. Es wurden unter 3 Nachweisnummern Importe geführt im Monitoringjahr 2017 und es liegen 2 analysierte Proben vor, falls es sich bei 2 der Nachweisnummern um den gleichen Herstellungsbetrieb handelt, dann ist es ausreichend. Falls es sich um 3 Herstellungsbetrieben oder 3 unterschiedliche Rohstoffe handelt, fehlt eine Analyse.
Varo Energy Marketing AG	2	Es liegt nur ein Test von einer Probe vor.	2017-09-25 Analyse-Zertifikat Cargill-Varo.pdf 2017-09-25 Ladeschein Cargill-Varo.pdf	Mit den beiden eingereichten Dokumenten ist gut nachvollziehbar aus welcher Charge das Muster gezogen wurde. Es wurde jedoch nur eine einzige Analyse durchgeführt, es wurde der Ethanolgehalt und Gehalt an höheren gesättigten Alkoholen gemessen (Methode nicht angegeben). Der Mindestwert von 98.7% wurde eingehalten.

FAR4, FAR5, FAR6 und FAR7 aus der Verfügung werden im Kapitel 3.4.1 Wirtschaftlichkeit, detailliert abgehandelt. Die **FAR8 aus der Verfügung** wurde im vorgängigen Kapitel 2.3 abgehandelt.

FAR9 aus der Verfügung

«Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhaben bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.»

Gemäss Programmbetreiber gab es keine weiteren Nachversteuerungen. Für die Vorhaben, die von einer Nachversteuerung betroffen sind, wurden Belege nachgereicht (CR1, CR3, FAR1 Verfügung).

FAR2 wird als Erinnerung für das kommende Monitoringjahr 2018 aufgeführt (FAR3V16 Ankündigung Auflagen für das 2018), damit mit genügend Zeit die notwendigen Unterlagen (weitere Details zu den Prüfberichten) gesammelt werden können.

3.1.2 Beurteilung der Erfüllung der Aufnahmekriterien der Vorhaben

Es sind zwei neue Vorhaben aufgenommen worden, wobei eins schon mal im Programm dabei war.

CR6 verlangt Unterlagen für die beiden neu im Programm aufgenommenen Vorhaben (Swiss Ecovalor und Kolmar Group). Diese werden eingereicht und es entstehen einige Folgefragen, welche nur teilweise geklärt werden können.

Beim Vorhaben Swiss Ecovalor stellt sich heraus, dass das Vorhaben schon im 2014 im Programm aufgenommen war und somit das Antragsformular schon im Jahr 2014 unterzeichnet war.

Beim Vorhaben Kolmar Group wird der Beleg für den Umsetzungsbeginn: «2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf» eingereicht. Es werden Fragen zum Datum gestellt, welche in der CR6 abgehandelt werden.

Beim Vorhaben Kolmar Group liegen 2 Versionen des Antrags für die Aufnahme im Programm vor. Zum Grund, weshalb es zwei Versionen gibt, wird keine stichfeste Antwort gegeben. Es ist unklar weshalb die zweite Version Gültigkeit haben soll. Fazit: Das Originaldokument erfüllt das Aufnahmekriterium nicht, somit kann das Vorhaben im Programm nicht aufgenommen werden.

Als Kriterium für die Aufnahme im Programm müssen alle Punkte aus der Tabelle 7 (gemäss S. 5 der Projektbeschreibung) erfüllt werden. Dabei ist ersichtlich, dass die Qualitätsnormen des Biodiesels für beide Vorhaben nur teilweise erfüllt werden oder nicht nachvollziehbar sind.

Für die neuen Vorhaben wurde die Additionalität gemäss FAR6 V16 korrekt berechnet.

Tabelle 7: Übersicht Erfüllung der Aufnahmekriterien der neu aufgenommenen Vorhaben

Aufnahmekriterium	Import von flüssigen Treibstoffen, die von der Mineralölsteuer befreit sind	Zulassung von flüssigen Biotreibstoffen in unvermischter Form	Erfüllung der Qualitätsnormen EN 14214	Emissionsfaktor korrekt eingesetzt	Antragsformular Vorhaben ist vorhanden und vollständig ausgefüllt	Verpflichtung zur Lieferung der Daten
Vorhaben						
Kolmar Group Biodiesel Import	OZD-Nachweisnummern vorhanden «2017-03-31 Kolmar Verfügung Steuererleichterung.pdf»	Im Antragsformular unterzeichnet.	Qualitätsbelege nicht nachvollziehbar (s. Tabelle 4)	Ja	Es gibt 2 Versionen des Dokuments: «2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf» «2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf»	Mit der Unterzeichnung des Antrags erbracht.
Swiss Ecovalor AG Biodiesel Import	OZD-Nachweisnummern vorhanden «2015-06-24 Swiss Ecovalor Verfügung Steuerbefreiung Biodiesel bis Mai 20...pdf»	Im Antragsformular unterzeichnet.	Schwefelgehalt und Grenzwert der Filtrierbarkeit nicht eingehalten (s. Tabelle 4)	Ja	Ausgefülltes Antragsformular vom 2014 ist vorhanden. «2014-10-01 Antrag Aufnahme Vorhaben.pdf»	Mit der Unterzeichnung des Antrags erbracht.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt Checkliste)

Die Rahmenbedingungen (eingesetzte Technologie gemäss Stand der Technik, Finanzhilfen, Abgrenzung zu anderen Instrumenten / Terminplan) haben sich seit der letzten Revalidierung (2017) nicht geändert.

Alle Vorhaben haben gemäss Eigenangaben im Reiter «Vorhaben», das sie einreichen müssen bestätigt, dass sie keine Finanzhilfen bezogen haben.

Bei der CR7 handelt es sich um Abklärungen bezüglich Abgrenzungen zu anderen Instrumenten und mögliche Doppelzahlungen. Gemäss Programmbeschreibung, sollte auf den Verkaufsunterlagen von den Biotreibstoffen ein Satz stehen, in dem vermerkt wird, «dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO₂-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräusserung besorgt sind.»

Der Programmbetreiber hat eine Vorlage der Vereinbarung mit den Programmteilnehmern eingereicht, in der ersichtlich ist, dass die Mitteilung an die Kunden bezüglich Klimamehrwert zu den Aufgaben und Leistungen die Programmteilnehmer gehört (Abschnitt 2.2, «2018-01-29 Vereinbarung Vorlage.doc»). Es wird jedoch festgestellt, dass eine schriftliche Mitteilung auf den Verkaufsunterlagen der einzelnen Vorhaben nicht erfolgt ist.

Diesen Aufgaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen wurde nicht zur Genüge nachgekommen (beim Vorhaben nicht umgesetzt, bei der Programmleitung nicht kontrolliert), somit wird der Punkt 5 der Doppelzahlungen gemäss Projektbeschreibung (S.6) nicht ausreichend erfüllt.

Die Verifizierungsstelle kann nicht abschliessend klären, ob es Doppelzahlungen gab. Die Wahrscheinlichkeit wird aber als sehr gering eingeschätzt. Im Sinne der Erfüllung der verfügbaren Programmbeschreibung und einer Gleichbehandlung gegenüber äquivalenten Programmen / Projekten soll dieser Mangel ausgeräumt und kontrolliert werden, z.B. indem der vorgesehene Satz bei dem verkauften Biotreibstoff wieder aufgenommen wird und bei der nächsten Verifizierung kontrolliert wird (FAR3).

Als Quercheck zur Vermeidung von Doppelzahlungen (S. 6 Projektbeschreibung) wurde die Programm-Biotreibstoffmenge mit der Gesamtmenge minus Exporten gemäss OZD-Statistik verglichen anhand der Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel. Im Jahr 2017 war die Programm-Biotreibstoffmenge kleiner als die inländische OZD Menge, somit musste keine Erklärung (z.B. Lagerveränderungen) gegeben werden.

Der Umsetzungs- und Wirkungsbeginn des gesamten Programms (01.01.2014) wurden bereits bei der 1. Verifikation geprüft. Neu aufgenommene Vorhaben wurden im vorhergehenden Kapitel behandelt.

Es sind keine neuen gesetzlichen Vorgaben (z.B. Pflicht zur Beimischung von Biotreibstoffen) bekannt, die das Projekt oder die Referenzentwicklung beeinflussen.

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt Checkliste)

Das Projekt wurde gemäss der Projektbeschreibung realisiert und auch die Systemgrenzen haben keine Änderungen erfahren.

Die Projekt- wie auch die Referenzemissionen wurden gemäss Projektbeschreibung berechnet und sind korrekt. Es wurden die korrekten Zahlen und Emissions- und Konversions-Faktoren für die Berechnungen eingesetzt.

Die CAR2, 3, 5, 6, 7 betreffen die Angaben zur Anzahl Liter von einzelnen Vorhaben, die den falschen Nachweisnummern zugeordnet wurden. Nachweisnummern, die falsch aufgeführt waren oder eine Anpassung von Anzahl Liter, die als Abzug und nicht als Korrektur einer einzelnen Lieferung ausgewiesen werden mussten. Diese Befunde wurden detailliert weiter oben schon diskutiert und wurden zufriedenstellend erledigt.

Eine Gegenprüfung wurde anhand der Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel durchgeführt.

In diesen Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel wird zudem das Referenzszenario überprüft und sowohl auf die OZD-Gesamt-Mengenabrechnung als auch auf Tabellen 2.1 und 2.8 der OZD referenziert.

In der CR8 wurden Verständnisfragen zu den Quellen der Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel gestellt. Für Bioethanol wird auf die Tabelle T2.8a referenziert und beim Biodiesel wird auf die Zahlen aus der Tabelle T2.8b zurückgegriffen. Im Excel wird korrekterweise der Bezug zur Tabelle T2.8b vorgenommen, bei der Beantwortung des Befunds wird erwähnt, dass als Datenquelle die Tabelle T2.8a genommen wird, weil im Monitoring der Import bzw. die Herkunft dokumentiert wird.

Gemäss Erläuterung zum Dokument «Versteuerung von biogenen Treibstoffen 2017» erklärt sich der Unterschied zwischen den Tabellen 2.8a und 2.8b durch die Lagerung von noch un versteuerten biogenen Treibstoffen.

Der Befund konnte geschlossen werden, weil die Differenz zwischen den Angaben T2.8a und T2.8b auf Lagerbestände zurückzuführen sind und die 726'000 Liter Differenz keinen Unterschied in der Aussage ausmachen, ob das Referenzszenario anzupassen ist oder nicht. Die einzuhaltenden 1% wird mit beiden Zahlen (T2.8.a oder T2.8b) nicht überschritten.

Es muss keine Anpassung des Referenzszenarios vorgenommen werden, da der Anteil unbescheinigter Biotreibstoffe an der Gesamtmenge der äquivalenten (Biodiesel zu Diesel, resp. Bioethanol zu Benzin) unter 1% liegt (Anforderung gemäss. S. 7 der Programmbeschreibung).

Die Berechnung der erzielten Emissionsvermindierungen aller Vorhaben wurde korrekt durchgeführt.

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Es gab keine wesentlichen Änderungen bei der eingesetzten Technologie.

Es gab wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen, da diese um Faktoren höher ausgefallen sind als prognostiziert. Die erhöhten Emissionsverminderungen stellen jedoch die Additionalität nicht in Frage.

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Vorhaben wird auf Ebene Vorhaben einzeln geprüft und je nach Typ «Import» oder «Inlandherstellung» werden die Herstellungskosten unterschiedlich hergeleitet. Die Additionalität aller Vorhaben für das kommende Monitoringjahr 2018 ist gegeben.

3.4.1 Wirtschaftlichkeit

Die Additionalität wird jedes Jahr für das Folgejahr bestimmt. Mittels den öffentlich zugänglichen Monitoringberichte aus dem Vorjahr aus dem Internet konnte überprüft werden, dass alle im 2016 existierenden Vorhaben im 2017 additionell sind. Die neuen Vorhaben erfüllen die Vorgaben bezüglich Additionalität ebenfalls. Somit ist für alle Vorhaben die Erfüllung des Additionalitätskriterium für die Monitoringperiode 2017 bestätigt.

Während des Monitorings 2017, wird die Additionalität für das Jahr 2018 bestimmt. Die Kosten werden unterschiedlich zusammengestellt je nachdem, ob es sich um Vorhaben des Typs «Import» (Importkosten gemäss MwSt-Abrechnungen) oder des Typs «Inlandherstellung» handelt (Herstellungskosten).

Vorhaben des Typs «Import» (Biodiesel, Bioethanol, HVO)

Die Additionalität der Vorhaben mit Importen für das Monitoringjahr 2018 kann bestätigt werden. Die Angaben zu den Importkosten in den Monitoringberichten wurden mit den vom BAFU zur Verfügung gestellten Angaben der OZD verglichen. Die deklarierten Importkosten stimmen nun mit dem MWST-Wert überein (ausser bei VARO, aber das wurde schon in der CAR8 geklärt).

FAR4 aus der Verfügung: «Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll -> Veranlagungsverfügung Zoll (Form 11.08.VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt. (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.» Hier gab es keine weiteren Fragen oder Aufforderungen, da diese FAR4V16 eingehalten wurde.

FAR6 aus der Verfügung verlangt, dass für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt («Eintretensjahr»), die finanzielle Zusätzlichkeit auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres zu bestimmen ist. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden. Dieser Punkt wurde eingehalten.

Weiter wird gemäss FAR7 aus der Verfügung eine Plausibilisierung der Preise der biogenen Treibstoffe unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingte Importpreise zu erkennen. Dazu hat sich herausgestellt, dass das BAFU und nicht der Programmbetreiber die Referenzpreise der fossilen Treibstoffe aus Argus zur Verfügung stellt. Weiter hat sich ergeben, dass die Preise in unterschiedlichen Währungen angegeben werden und der Wechselkurs bisher nicht berücksichtigt wurde. Bei der Bearbeitung des FAR7 hat der Programmbetreiber aufgezeigt, dass sich der Wechselkurs im letzten Jahr nicht stark geändert hat. Es wird empfohlen das FAR7 anzupassen, um diesen beiden Aspekte Rechnung zu tragen (das BAFU und nicht der Programmbetreiber liefert die Preise und der Programmbetreiber hat den Wechselkurs beim Vergleich zu berücksichtigen).

Zum Vergleich dieser Preise selber wurde die CAR9 ausgestellt. Da reines Ethanol eine Oktanzahl von über 100 hat wurde verlangt, dass der Vergleich mit Benzin Oktan 98 und nicht mit Benzin mit Oktan 95 durchgeführt werden sollte. Der Programmbetreiber argumentierte, dass die Referenz für die Biomischung von Bioethanol das Benzin mit Oktan 95 sei und nicht das Benzin mit Oktan 98. Aufgrund dessen ist es korrekt, dass der Vergleich mit Benzin Oktan 95 stattfindet und es musste keine Korrektur durchgeführt werden. Mittels der gleichen CAR9 wurde verlangt, dass in der Übersicht der Vorhaben klar dargestellt wird um welchen Referenzpreis es sich handelt (95 oder 98). Dies wurde entsprechend angepasst.

Fazit: Mit den obigen Punkten und Korrekturen, lässt sich ableiten, dass der Vergleich der Entwicklung der Importkosten mit der Preisentwicklung gemäss ARGUS-Daten keine Auffälligkeiten zeigen, die darauf hindeuten, dass durch die Vorhaben des Programms zu hohe Importkosten deklariert wurden. Um dies jedoch in Zukunft besser zu erkennen wird empfohlen, dass die Preise pro Vorhabensebene deklariert werden und nicht als Durchschnitt aller Importe aller Vorhaben (weitere Anpassung FAR7 Verfügung).

Vorhaben des Typs «Inlandherstellung»

Bei den Vorhaben des Typs «Inlandherstellung» muss gemäss FAR5 Verfügung16 dargelegt werden, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhabens in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabel machen würden. Um dies überprüfen zu können, wurden sowohl Belege zu den Kosten im aktuellen Monitoringjahr verlangt, als auch eine Kostenzusammenstellung (inkl. Investitionen) im Eintretensjahr des Vorhabens im Programm. Auch der damalige Verifizierungsbericht wurde nachgeprüft, um die Einschätzungen und Überlegungen von damals in Erfahrung zu bringen.

Für die Berechnung der Additionalität müssen die annuisierten Produktionskosten berechnet werden und dazu gelten gemäss Projektbeschrieb (S.29-30) folgende Annahmen:

- Der kalkulatorische Zinssatz (ir) für die Annuitätenrechnung liegt bei 3%.
- Die Lebensdauer der Anlage (n) wird mit 10 Jahren angenommen. Eine Abweichung gegen oben muss begründet werden. Falls das Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Klimarappenstiftung zur Amortisation der Anlage erhalten hat, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre des Klimarappens zu reduzieren.
- Die Investitionskosten des Biotreibstoffs Typ i (IK_i) sind die nachweisbaren Anlageinvestitionen. Diese bestehen aus Anlagekosten, Gebäudekosten, sowie einmaligen Planungs- und Bewilligungskosten, welche dem Biotreibstoff Typ i zugerechnet werden können.
- Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuisierten Produktionskosten ohne Gewinn.

Einschätzung der Verifizierungsstelle zu den oben genannten Annahmen:

- Für alle Vorhaben wurde der vorgesehene Zinssatz von 3% eingesetzt.
- Fehler in der Berechnung: In der gleichen Formel werden sowohl 10 als auch 15 Jahre als Lebensdauer der Anlage eingesetzt.
- Für fast alle Vorhaben wurde schon in den vergangenen Jahren eine Lebensdauer von 15 Jahren angenommen. Als Grund wird mehrheitlich angegeben, dass mit kleineren Mengen gearbeitet wird, als für die Pflichtlager vorgesehen ist, jedoch sind die Produktionsmengen über die vergangenen Jahren gestiegen (Anpassung FAR5 Verfügung).
- Bei einigen Vorhaben werden die Produktionsmengen eingesetzt für die Bestimmung der Produktionskosten und der Berechnung der Zusätzlichkeit, bei anderen Vorhaben werden die Absatzmengen (OZD Angaben) eingesetzt. Gemäss Projektbeschrieb soll die Produktionsmenge genutzt werden (Aufnahme in FAR5 Verfügung).
- Die Gewinnmarge wurde in allen Fällen mit 5% auf die annuisierten Produktionskosten ohne Gewinn korrekt angenommen.
- Da wo die Investitionskosten gegenüber dem Jahr 2014 abweichen, resp. höher ausfallen, wurde eine Berechnung der annuisierten Kosten mit den Investitionsangaben aus dem Jahr 2014 durchgeführt (konservative Angaben).
- Nicht bei allen Vorhaben, werden die Positionen der Erfolgsrechnung gleich berücksichtigt. FAR5 soll weiter so ergänzt werden, dass die Gleichbehandlung sichergestellt, resp. die Berücksichtigung der gleichen Kosten (insb. Transport, Miete und Werbung) bei den unterschiedlichen Vorhaben gleich gehandhabt werden.
- Eine Einschätzung zu den einzelnen Kosten wird in der untenstehenden Tabelle vorgenommen.

Folgend eine Einschätzung zur Additionalität aller Vorhaben des Typs «Inlandherstellung».

Tabelle 8: Prüfung FAR5 Verfügung16, Additionalität Folgejahr für Vorhaben des Typs Inlandproduktion

Vorhaben der Firma	Vergleich zum Eintretensjahr	Kommentare zum Vergleich zu den Belegen im Jahr 2017	Additional im 2018?
Biodiesel Kraftstoff Technologie AG	<ul style="list-style-type: none"> Die Zahlen sind vergleichbar, auch die proportionale Aufteilung auf die einzelnen Positionen. Steuern sind 3000% höher ausgefallen, machen aber nur 1% des Totals aus und wurden mit der Erfolgsrechnung belegt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die wichtigste Position (84% des Totals), die der Rohstoffkosten, wurde mittels Erfolgsrechnung belegt. Es werden beide Vorhaben (Import und Inlandproduktion) in der gleichen Erfolgsrechnung aufgeführt, was die Nachvollziehbarkeit etwas erschwert. Als Gegenvergleich wurde die Annahme getroffen, dass die einzelnen laufenden Kosten prozentual den verkauften Litern Biodiesel (xx% Import und xx% Eigenproduktion) zugeteilt wurden. Fazit: Die so berechneten Zahlen passen gut mit den im Monitoringbericht angegebenen Zahlen überein. Mit einer Gesamtdifferenz von +4.8%, ergibt sich keinen Einfluss auf die Additionalität. 	Ja
Halter Biotreibstoffe GmbH	<ul style="list-style-type: none"> Sowohl Produktionsmenge als auch die Kosten im Jahr 2017 liegen bei ca. xxx% im Vergleich zum Eintretensjahr. Die annuisierten Produktionskosten pro Liter sind jedoch fast identisch. 	<ul style="list-style-type: none"> xxx. Die einzelnen Positionen im Blatt «Produktionskosten» können nicht mittels der eingereichten Buchhaltung nachvollzogen werden, aber das Total wiederum ist vergleichbar (s. Tabelle 10). 	Ja
Léman Bio Energie und filiale d-Solutions	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber 2014 werden xx Mal höhere Investitionskosten aufgeführt. Im Durchschnitt fallen die Kosten xx Mal so hoch aus, wie im Jahr 2014 und es wird xx Mal mehr Biodiesel produziert. In den Proportionen gibt es eine Verschiebung von xx% Personalkosten und xx% Rohstoffkosten im 2014 zu xx% Personalkosten und xx% Rohstoffkosten im 2017 	<ul style="list-style-type: none"> Die Angaben zu den Kosten werden gut mit den Angaben aus der Erfolgsrechnung belegt. Der grösste Unterschied liegt bei den Rohstoffkosten. Die Differenz lässt das Projekt jedoch nicht additional werden. Die produzierten Liter Öl fallen 7% höher aus als die Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoffe des Vorhabens (xxx vs. xxx). Da gemäss Projektbeschrieb (S.31) die Produktionsmenge für die Bestimmung der Additionalität relevant ist, ist es in Ordnung die Berechnungen mit der eingesetzten Menge durchzuführen. 	Ja
MP Biodiesel SA	<ul style="list-style-type: none"> In den Proportionen der einzelnen Positionen gibt es eine Verschiebung bei den Rohstoffkosten (xx% des Totals im 2014 zu xx% im 2017), ansonsten sind die Proportionen vergleichbar. Die Prozesskosten sind in beiden Jahren xx% des Totals. In beiden Jahren sind die Prozesskosten ca. xx der Rohstoffkosten. xxxx 	<ul style="list-style-type: none"> In der Erfolgsrechnung gibt es eine einzige Position für alle Einkäufe, weder Rohstoffkosten noch Zusatzstoffe werden separat ausgewiesen. Die Rohstoffkosten wurden mit xx.- Rp. / Liter abgeschätzt. Die im Monitoringbericht ausgewiesenen Rohstoffkosten sind plausibel. Auch die Zusatzkosten werden nicht separat ausgewiesen, aus Konservativitätsgründen wurden nur die Energiekosten berücksichtigt. Alle anderen Positionen werden mit der Erfolgsrechnung belegt. Die produzierten Liter Öl fallen xx% höher aus als die Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoffe des Vorhabens (xx vs. xx). Mit einer Gesamtdifferenz von +xx% auf die annuisierten Kosten, ergibt sich keinen Einfluss auf die Additionalität. 	Ja
RB Bioenergie AG	<p>In den Proportionen fallen die Personal-(xx% vs. xx%) und Prozesskosten (xx% vs. xx%) höher aus im 2017 als im 2014. Dafür sind die Rohstoffkosten von xx% auf xx% der Gesamtkosten gesunken. Dies macht für die fast gleiche Menge an produzierten Litern Biodiesel (+xx%) eine Senkung der annuisierten Kosten von xx% aus.</p>	<p>Insgesamt xx% höhere Angaben im Monitoringbericht als in der Erfolgsrechnung. Keinen Einfluss auf die Additionalität im Folgejahr</p>	Ja
Recycling Energie AG	<p>Sowohl die Proportionen der einzelnen Positionen als auch die annuisierten Produktionskosten pro Liter passen sehr gut überein für die Jahre 2014 und 2017.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Da das Unternehmen nebst der Herstellung von Biodiesel (Beschäftigung von 5 Mitarbeiter) auch eine Biogasanlage betreibt (ca. 25 Mitarbeiter total), werden die in der Erfolgsrechnung 	Ja

Vorhaben der Firma	Vergleich zum Eintretensjahr	Kommentare zum Vergleich zu den Belegen im Jahr 2017	Additionell im 2018?
	Sowohl im ersten Jahr als auch im 2017 werden Kosten angerechnet, welche gemäss Programmbeschreib nicht angerechnet werden dürfen (z.B. Investitionen). Diese wurden von der Verifizierungsstelle wieder abgezogen.	<p>ausgewiesenen Kosten wo angebracht halbiert oder durch 5 geteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten mehrheitlich belegt, aber nicht alles ist anrechenbar. Für den Gegenvergleich wurden überall konservative Annahmen getroffen. Für Details siehe S. 43. 	

Im Anhang A2 Überprüfung Additionalität der Vorhaben «Inlandherstellung» wird detailliert auf die einzelnen Kostenpositionen von jedem einzelnen Vorhaben eingegangen.

Die FAR5 aus der Verfügung soll insofern präzisiert werden, dass nicht nur die Rohdaten für die obigen Vergleiche vorgelegt werden müssen, sondern dass es Aufgabe des Vorhabens und des Programms ist, diesen Vergleich zu machen und bei Abweichungen die entsprechenden Argumente zu bringen. Die Verifizierungsstelle soll den Vergleich plausibilisieren.

3.4.2 Emissionsverminderungen

Bei den Emissionsverminderungen gab es wesentlichen Änderungen, denn prognostiziert gemäss Programmbeschreibung waren 97'153 t CO₂ eq und beantragt werden Werte, die um über einen Faktor 3.5 höher ausfallen.

Der Programmbetreiber erklärt dies in der CR9 Prognose mit zwei Gründen: Die Prognose basierte auf anderen Grundlagen und die Erkenntnis der Mineralölbranche, dass Biotreibstoffe einen Business Case darstellen. Somit wird auch erklärt, dass dieses Programm einen wirtschaftlichen Anreiz für Biofuels (Import und Inlandherstellung) darstellt.

3.4.3 Technologie

Es gab keine wesentlichen Änderungen bei der eingesetzten Technologie.

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:




0063 – Programm Biotreibstoffe Schweiz

Die Evaluation des Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	Monitoring von 01.01.2017 bis 31.12.2017
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	<p>Beantragt vom Gesuchsteller: 364'278</p> <p>Da verschiedene Kriterien für unterschiedliche Vorhaben nicht erfüllt werden, werden keine Emissionsverminderungen bestätigt, sondern auf die zusammenfassende Tabelle 1 auf der Seite 4 des vorliegenden Berichts verwiesen. In dieser Tabelle ist eine detaillierte Übersicht von jedem Vorhaben (erfüllte und nicht erfüllte Kriterien, sowie beantragte Emissionsverminderungen) zu sehen.</p>

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es wird empfohlen alle bisherigen FARs aus der Verfügung weiterzuführen und dabei FAR2, FAR3, FAR5, FAR6 und FAR7 leicht anzupassen, resp. zu ergänzen.
- Neue FARs:
 - FAR1: Die BAFU online Vorlage für den Monitorinbericht (Word) verwenden.
 - FAR2: Erinnerung (ist mit der Weiterführung der FAR3 aus der Verfügung abgedeckt).
 - FAR3: Aufzeigen von Vermeidung von Doppelzählungen.

Ort und Datum	Name, Funktion und Unterschriften ¹⁴
Felben-Wellhausen, 18.09.2018	Thalia Meyer, Verifiziererin 
Zürich, 20.09.2018	Ingrid Finken, Verantwortliche für das Technische Review 
Zürich, 24.09.2018	Roland Furrer, Verantwortlicher für die Qualitätssicherung und Gesamtverantwortlicher 

¹⁴ Die Namen der zugelassenen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen und Gesamtverantwortlichen werden im Internet publiziert: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/validierungs--und-verifizierungsstellen.html>

Anhang

A1. Liste der verwendeten Unterlagen

Grundlagendokumente

Name des Dokuments	Enthält Informationen über	Datum / Version
0063_programm_biotreibstoffeschweiz.pdf	Projektbeschreibung	24.01.2017 Version 18
0063_programm_biotreibstoffeschweiz_Validierungsbericht (erneute Validierung im 2017).pdf	Revalidierungsbericht	12.01.2017 Version 1.2
<ul style="list-style-type: none"> 2017-11-16 Verfügung Bafu pro 2016.pdf 2017-12-07 Verfügung Bafu WSRD.PDF 	Verfügungen BAFU zum Monitoringjahr 2016	16.11.2017 07.12.2017
<ul style="list-style-type: none"> Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie 2014 V3.xlsx Monitoringbericht Biodiesel RB 2014 V3.xlsx Monitoringbericht Biodiesel Recycling Energie AG 2014 V5.xlsx Monitoringbericht Halter 2014 V4.xlsx Monitoringbericht LBE 2014 V3.xlsx Monitoringbericht MP Biodiesel 2014 V4.xlsx 	Monitoringbericht Biodiesel Inlandherstellung 2014 (benötigt für die Erledigung des FAR5 Verfügung 16)	<ul style="list-style-type: none"> 23.10.2015 / V3 23.10.2015 / V3 17.11.2015 / V5 19.11.2015 / V4 20.10.2015 / V3 16.11.2015 7 V4
V-BTS_2014_Verifizierungsbericht_1.0_def.pdf	Verifizierungsbericht 2014 (benötigt für die Erledigung des FAR5 Verfügung 16)	29.06.2015 / V1.0

Jährlich aktualisierte Dokumente

Monitoringberichte und Gesamtübersichten

Name des Dokuments	Enthält Informationen über	Datum / Version
2017 Monitoringbericht Biodiesel BF Commodities V1.xlsx	Monitoringbericht BF Commodities SA, 6917 Barbengo Biodiesel Import	07.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht BF-Commodities Bioethanol V3.xlsx	Monitoringbericht BF Commodities SA, 6917 Barbengo Bioethanol Import	22.06.2018 Version 3
2017 Monitoringbericht HVO BF Commodities V1.xlsx	Monitoringbericht BF Commodities SA, 6917 Barbengo HVO	07.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Tech AG Import V2.xlsx	Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten Biodiesel Import	11.06.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Tech Prod. CH V2.xlsx	Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG, 8964 Rudolfstetten Biodiesel CH-Herstellung	06.06.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Eco Fuel Trading V2.xlsx	Monitoringbericht Eco Fuel Trading SA, 1205 Genève Biodiesel Import	26.06.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Ecocarb V1.xlsx	Monitoringbericht Ecocarb SA, 1618 Châtel-St-Denis Biodiesel Import	07.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht Landor V2.xlsx	Monitoringbericht Fenaco Genossenschaft Landor, 4127 Birsfelden Bioethanol Import	11.06.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Halter V2.xlsx	Monitoringbericht Halter Biotreibstoffe GmbH, 8800 Thalwil Biodiesel CH-Herstellung	05.09.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Kolmar Group V2.xlsx	Monitoringbericht Kolmar Group, 6300 Zug	14.05.2018 Version 2

	Biodiesel Import	
2017 Monitoringbericht Lang Energie AG V3.xlsx	Monitoringbericht Lang Energie AG, 8280 Kreuzlingen Biodiesel Import	26.06.2018 Version 3
2017 Monitoringbericht Leman Bioenergie V1.xlsx	Monitoringbericht Léman Bio Energie SA, 1163 Etoy Biodiesel CH-Herstellung	10.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht MP Biodiesel V1.xlsx	Monitoringbericht MP Biodiesel SA, 1564 Domdidier Biodiesel CH-Herstellung	09.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht RB Bioenergie V1.xlsx	Monitoringbericht RB Bioenergie AG, 3204 Rosshäusern Biodiesel CH-Herstellung	09.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht Recycling Energie AG V1.xlsx	Monitoringbericht Recycling Energie AG, 5524 Nesselbach Biodiesel CH-Herstellung	10.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht REG V1.xlsx	Monitoringbericht REG Energy Services Switzerland AG (vormals Petrotec Biodiesel Switzerland AG), 5000 Aarau Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht SBF V1.xlsx	Monitoringbericht SBF Swiss Biofuels AG, 8574 Lengwil Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht Swiss Ecovalor V1.xlsx	Monitoringbericht Swiss Ecovalor AG, 3250 Lyss Biodiesel Import	08.05.2018 Version 1
2017 Monitoringbericht Tecosol V2.xlsx	Monitoringbericht Tecosol GmbH, 8574 Lengwil Biodiesel Import	11.06.2018 Version 2
2017 Monitoringbericht Varo V1.xlsx	Monitoringbericht Varo Energy Marketing AG, 6300 Cham Bioethanol Import	07.05.2018 Version 1
Gesamtübersichten		
2017 Programmübersicht-QS Bioethanol V2.xlsx	Programmübersicht der Bioethanol Vorhaben und Überprüfung Referenzszenario	07.06.2018 Version 2
Programmübersicht-QS Biodiesel 2017 V3.xlsx	Programmübersicht der Biodiesel Vorhaben und Überprüfung Referenzszenario	05.09.2018 Version 3
2017 Monitoringbericht V2 mit Unterschrift.docx	Programmübersicht aller Vorhaben Deckblatt Teil des FAR 8 Verfügung 16	14.09.2018 ¹⁵ Version 2

Weitere Begleitdokumente

Name des Dokuments	Enthält Informationen über	Datum / Version
T 2.1 2017 per Q4 deutsch mit Kommentar.pdf Online: https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/mineraloelsteuer/statistik/vorjahre.html	Versteuerte Mengen 2017. Tabelle T 2.1 c	22.03.2018
T 2.8 2017 Biokraftstoffe OZD.PDF Online: https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/steuern-und-abgaben/einfuhr-in-die-schweiz/mineraloelsteuer/statistik/vorjahre.html	Versteuerung von biogenen Treibstoffen 2017. Tabelle T 2.8a und T 2.8b.	24.04.2018
Beilage 1_Übersicht Programm Biotreibstoffe CH 2017.xls	Gesamt mengenabrechnung Liter Treibstoff pro Vorhaben aufgeteilt auf Import,	Juni 2018

¹⁵ Das Datum des Verifizierungsberichts war noch nicht bekannt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht. Dieses Datum wird später nachgetragen, somit ist es möglich, dass das Datum der Gesamtübersicht nochmals angepasst wird.

Anhang - A1. Liste der verwendeten Unterlagen

	Inlanderstellung und Treibstofftyp. Daten vom BAFU zur Verfügung gestellt.	
Beilage 2_Zahlenmaterial 2017 Importe KP Biofuels CH.xlsx	Zoll- und MWST-Veranlagungsdaten der Vorhaben des Typs «Import» [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen].	Juni 2018
Beilage 3_Zahlenmaterial 2017 Inland KP Biofuels CH.xlsx	Zoll- und MWST-Veranlagungsdaten der Vorhaben des Typs «Inlanderstellung» [vertraulicher Datensatz, erhältlich bei Bundesamt für Umwelt mit Einwilligung der betroffenen Unternehmen].	Juni 2018
<ul style="list-style-type: none"> • 17CHEI000807560483.pdf • 17CHEI000810811745.pdf • 17CHEI000816382596.pdf • 17CHEI000821563635.pdf • 17CHEI000824115639.pdf • 17CHEI000825858655.pdf • 17CHEI000839282811.pdf • 17CHEI000842401525.pdf • 17CHEI000848186261.pdf • 17CHEI000867278382.pdf • 17CHEI000883432099.pdf • 17CHEI000890133197.pdf • 17CHEI000896753052.pdf 	Belege zu den Importen von VARO	Diverse Daten im 2017
<ul style="list-style-type: none"> • 2207 Jahresabschluss 2017 RB Bioenergie AG.pdf • compte pertes et profits LBE 2017.pdf • Documents pertes et profits 2017_MP_Biodiesel.pdf • Documents pertes et profits 2017.pdf • ER_2017_Halter.pdf • Erfolgsrechnung 2017_Biodiesel_Kraftstoff_Technologie_AG.pdf • Erfolgsrechnung_2017_Recycling_Energie_AG.pdf 	Erfolgsrechnungen 2017 der Vorhaben des Typs «Inlanderstellung»	
<ul style="list-style-type: none"> • 2017 QS Statement Dr. Radig.pdf • 2017-02-08 Zertifikat Biodiesel Swiss Ecovalor_ecoMotion.pdf • 2017-03-08 HVO Test Report_160 001_BF.pdf • 2017-03-27 Biodiesel Test Report_155 040_BF_Bioeton.pdf • 2017-05-17 Bioethanol Test Report_100 012_BF_Mazzari.pdf • 2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx • 2017-09-25 Analyse-Zertifikat Cargill-Varo.pdf • 2017-09-25 Ladeschein Cargill-Varo.pdf • 2017-11-13 Bioethanol Test Report_100 007_BF_Cavaro.pdf 	<p>Qualitätsnachweise für die FAR3 Verfügung 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Ergebnisse der 3. Runde «Monitoring Biodiesel Schweiz 2017» im Beprobungszeitraum Januar/Februar • Analysezertifikat FAME gem. DIN EN 14214:2014 – Swiss Ecovalor • Analytical Report Diesel (HVO) • Prüfbericht Biodiesel • Test Report Ethanol • «QS Biodiesel Schweiz» Tabelle mit Piktogrammen zu Februar 17 und Juli/Aug 17 zu einigen Vorhaben • Certificate of Analysis (Ethanol + higher saturates for Lot Nr. 35341184) • Weightticket Nr. 628.519 Lot ID 35341184 • Test Report Ethanol • Certificate of Quality Ethanol 	<ul style="list-style-type: none"> • 13.03.2017 • 07.02.2017 • 08.03.2017 • 27.03.2017 • 15.05.2017 • k.A. auf dem Dokument • k.A • 25.09.2017 • 13.11.2017 • 15.11.2017

Anhang - A1. Liste der verwendeten Unterlagen

<ul style="list-style-type: none"> • 2017-11-15 Q-Nachweis Landor Ethanol.pdf 		
<p>Additional_Requirements_AGQM.pdf</p> <p>Online: https://www.agqm-biodiesel.de/application/files/3615/3201/3876/Additional_Requirements.pdf</p>	<p>“Recommendation on Additional Requirements for FAME as Blend Component” Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V.</p>	Stand: 06.2018
<p>Merkblatt_Analytik_AGQM.pdf</p> <p>Online: https://www.agqm-biodiesel.de/application/files/7715/3537/0012/Merkblatt_Analytik.pdf</p>	<p>«Biodiesel-Analytik Die wichtigsten Qualitätsparameter und ihre Bedeutung» Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V.</p>	Stand 05.2018
<p>2501171-1_Analyse-ASG-Radig-QS-02-2017.pdf</p> <p>Online: http://www.mpbiodiesel.ch/images/pdf/2501171-1_Analyse-ASG-Radig-QS-02-2017.pdf</p>	<p>Zusätzliche Analysen von MP Biodiesel gefunden auf der Homepage der Firma Winterprobe</p>	02.02.2017
<p>2504963-1_Analyse-ASG-Radig-QS-06-2017.pdf</p> <p>Online: http://www.mpbiodiesel.ch/images/pdf/2504963-1_Analyse-ASG-Radig-QS-06-2017.pdf</p>	<p>Sommerprobe</p>	28.06.2017
<p>2014-10-01 Antrag Aufnahme Vorhaben.pdf</p>	<p>Antragsformular Vorhaben für den Import von Biodiesel durch Swiss Ecovalor</p>	01.10.2014
<p>2015-06-24 Swiss Ecovalor Verfügung Steuerbefreiung Biodiesel bis Mai 20...pdf</p>	<p>Verfügung Steuerbefreiung Biodiesel für Swiss Ecovalor</p>	24.05.2015
<p>2017 Biodieselverkauf Halter Biotreibstoffe V2.xlsx</p>	<p>Zusammenstellung der Verkäufe an KEV-Anlage (Beleg zur CR2)</p>	o.D. Version 2
<p>2018-01-29 Vereinbarung Vorlage.doc</p>	<p>Vorlage für die Vereinbarung zur Umsetzung Programm Biotreibstoffe Schweiz zwischen Vorhaben und Programm</p>	26.10.2017
<p>2018-01-22 Nachforderung MinöSt_.pdf</p>	<p>Beleg für die 0.2% Abzug Dieselkontamination des Vorhabens Kolmar</p>	22.01.2018
<ul style="list-style-type: none"> • docs_export_camion_rejeté.pdf • docs_import_camion_rejeté.pdf 	<p>Belege für den Export von 30'011 Liter für das Vorhaben Eco Fuel Trading AG</p>	17.11.2017 17.11.2017
<p>Riscossione Posticipata N. 0537559224.pdf</p>	<p>Belege für den Abzug bei BF Commodities SA - HVO</p>	12.04.2018
<ul style="list-style-type: none"> • 2017-03-31 Kolmar Verfügung Steuererleichterung.pdf • 2017-04-12 Purchase Contract Inc.pdf • 2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf • 2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf 	<p>Dokumente zur Aufnahme des Vorhabens Kolmar</p> <p>Verfügung Steuerbefreiung Biodiesel für Kolmar</p> <p>Beleg für den Umsetzungsbeginn</p> <p>Antragsformulare Vorhaben für den Import von Biodiesel durch Swiss Ecovalor im Programm</p>	<p>31.03.2017 12.04.2017</p> <p>07.04.2017 18.05.2017</p>

A2. Überprüfung Additionalität der Vorhaben «Inlandherstellung»

Biodiesel Kraftstoff Technologie AG

Da in der Erfolgsrechnung 2017 sowohl Import als auch die Inlandproduktion von Biodiesel enthalten ist, werden für die Plausibilisierung der im Monitoringbericht angegebenen Kosten, die Angaben aus der Erfolgsrechnung anteilmässig auf die produzierten Liter Biodiesel aufgeteilt. Dies ergibt xx% für den Import und xx% für die Eigenproduktion. Da die annuisierten Investitionskosten falsch berechnet worden sind, wird die Gewinnmarge von 5% minimal unterschritten. Aber die Annahme von 5% Gewinnmarge auf die annuisierten Produktionskosten ohne Gewinn wird korrekt eingehalten.

Fazit: Sowohl im 2014 als auch im 2017 machen die Rohstoffe xx% resp. xx% der gesamten Kosten aus. Diese Rohstoffkosten sind in der Erfolgsrechnung belegt. Auch mit konservativeren Angaben (Gegenvergleich Spalte Erfolgsrechnung 2017) ist das Vorhaben additionell im kommenden Monitoringjahr.

Tabelle 9: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Biodiesel Kraftstoff Technologie AG

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017 ¹⁶	Vergleich zu 2014	Vergleich zu den Belegen im Jahr 2017
Investitionskosten total	xx	xx		identisch	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	xx%, Es werden weniger Personalkosten als im 2014 angegeben, obwohl die Produktion um xx% gestiegen ist.	xx%, es ist nachvollziehbar, dass die Herstellung von Biodiesel personalintensiver ist, als der Import von Biodiesel, daher sind die xx.- plausibel.
Rohstoffkosten total	xx	xx	xx	Geringere Kosten für xx% mehr Produktion	Die Rohstoffkosten machen xx% des Totals aus und diese sind genau in der Erfolgsrechnung hinterlegt.
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx	xx	xx	xx%	Nur Energiekosten aus der Erfolgsrechnung übernommen, Zusatzstoffe werden nicht separat ausgewiesen, daher nicht berücksichtigt für den Gegenvergleich.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	xx	identisch	Es wurden genau 3% der Investitionskosten eingesetzt.
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx	xx%	Leicht tiefer im Monitoringbericht, fällt aber nicht ins Gewicht.
Fremdkapitalzinsen	xx	xx	xx		Leicht höher im Monitoringbericht, fällt aber nicht ins Gewicht.
Steuern	xx	xx	xx	xx	Zu hoch angegeben, fällt aber nicht ins Gewicht.
Total laufende Kosten	xx	xx	xx	Vergleichbar xx%	xx%
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx	xx		xx%	Es werden die OZD-Mengen für die Berechnung eingesetzt.
Annuisierte Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringbericht	xx ¹⁷	xx ¹⁰			
10 Jahre gemäss Projektbeschrieb	xx	xx	xx		

¹⁶ Berechnet anteilmässig den Litern Biodiesel Herstellung Inland / Total Liter Biodiesel im Programm deklariert.

¹⁷ Falsche Berechnung, in der Formel werden die 10 und 15 Jahre vermischt.

Anhang – A2. Überprüfung Additionalität der Vorhaben «Inlandherstellung»

15 Jahre	xx	xx	xx	Gemäss Verifizierungsbericht 2014 wird die Abschreibungsdauer auf 15 Jahre gelegt aufgrund der geringeren Mengen gegenüber den Pflichtlagern.	
----------	----	----	----	---	--

Kursive Zahlen sind Werte, die von der Verifizierungsstelle berechnet worden sind.

Halter Biotreibstoffe GmbH

Tabelle 10: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Halter Biotreibstoffe GmbH

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
Investitionskosten total	xx	xx		identisch	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	Das Total der laufenden Kosten fällt um ca. xx% niedriger aus. Auf einzelne Positionen verteilt, kompensieren sich die Unterschiede.	Wie in den vergangenen Jahren, werden die Sozialabgaben nicht aus der Firma getilgt, aber im Monitoringbericht aufgeführt.
Rohstoffkosten total	xx	xx	xx		Rohstoffkosten und Prozesskosten können aus der Erfolgsrechnung nicht wirklich auseinandergelassen werden.
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx	xx	xx		Die Angaben im Monitoringbericht sind zu niedrig.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	xx (3%)		3% entsprechen xx mit xx ist ein konservativerer Wert angegeben. i.O.
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx		Etwas zu niedrig, aber ok
Fremdkapitalzinsen	xx	xx	-		Fremdkapitalzinsen sind nicht in der Erfolgsrechnung aufgeführt. Gemäss telefonischer Auskunft des Vorhabenleiters geht es hier um ein Darlehen.
Steuern	xx	xx	-		i.O.
Total laufende Kosten	xx	xx	xx	Vergleichbar	
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx	xx	xx	Es wird xx% der 2014-Menge produziert.	
Annuierte Produktionskosten pro Liter	xx	xx	xx	Vergleichbar	Vergleichbar und somit akzeptiert.
Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuierten Produktionskosten ohne Gewinn	xx	xx	xx		

In allen Fällen wird auf 15 Jahre amortisiert. Als Grund wird im Monitoringbericht 2014 Kleinmengen angegeben. Da in allen Fällen die gleiche Anzahl Jahre verwendet wurde, ist der Vergleich gegeben.

Fazit: Das Vorhaben ist auch im nächsten Jahr additional. Es werden keine Kostentreiber identifiziert gegenüber dem Jahr 2014, welche den biogenen Treibstoff rentabel machen würden. Auch wenn die einzelnen Positionen nicht mit der Erfolgsrechnung übereinstimmen, passt das Total wieder und somit auch die annuierten Kosten pro Liter.

Léman Bio Energie SA

Tabelle 11: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Léman Bio Energie SA

Zahlen in [CHF]	Monitoring-bericht 2017	Monitoring-bericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
Investitionskosten Total	xx	xx	-	xx	Die Investitionen sind nicht in der Erfolgsrechnung 2017 abgebildet (kein Beleg).
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	Im Durchschnitt fallen die Kosten xx, wie im Jahr 2014 und es wird xx xx Biodiesel produziert. In den Proportionen gibt es eine Verschiebung von xx% Personalkosten und xx% Rohstoffkosten im 2014 zu xx% Personalkosten und xx% Rohstoffkosten im 2017.	identisch
Rohstoffkosten total	xx	xx	xx		xx%, Die Rohstoffkosten sind zu hoch angegeben im Monitoringbericht im Vergleich zur Erfolgsrechnung.
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx	xx	xx		Identisch, es werden nur Energiekosten berücksichtigt.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	xx		xx. - entsprechen den möglich maximalen 3%, somit wurde ein tieferer Wert angegeben.
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx		Identisch. Es wurden nur Versicherungs-, aber keine Verwaltungskosten berücksichtigt, somit hätten höhere Kosten geltend gemacht werden können.
Fremdkapitalzinsen	xx	xx			Mit «xx» konservativ.
Steuern	xx	xx	xx		identisch
Total laufende Kosten	xx	xx	xx		xx% höher angegeben im Monitoringbericht. Diese xx% stellen die Additionalität nicht in Frage.
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx Gemäss Reiter «Produktionskosten» im Monitoringbericht	xx			Die produzierten Liter Öl fallen xx% höher aus als die Absatzmenge in der Schweiz hergestellter Biotreibstoffe des Vorhabens (xx vs. xx). Da gemäss Projektbeschrieb (S.31) die Produktionsmenge für die Bestimmung der Additionalität relevant ist, ist es in Ordnung die Berechnungen mit der eingesetzten Menge durchzuführen.
Annuierte Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringbericht	xx	xx			
10 Jahre gemäss Projektbeschrieb	xx	xx			
15 Jahre, so wie im 2014 berechnet	xx	xx			
Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuierten Produktionskosten ohne Gewinn	xx xx ¹⁸	xx			Annahme vom 5% korrekt eingehalten. Da die annuierten Investitionskosten falsch berechnet worden sind, wird die Gewinnmarge von 5% minimal unterschritten. Gemäss vorliegender Erfolgsrechnung ist das «resultat operationnel» (vor Abschreibungen) ca. 3.5 Mal höher ausgefallen.

Kursive Zahlen sind Werte, die von der Verifizierungsstelle berechnet worden sind.

¹⁸ Angepasst auf 15 Jahre, um die Vergleichbarkeit mit 2014 herzustellen.

Im Monitoringbericht werden die annuisierten Investitionskosten falsch berechnet. In der Formel werden die 10 und 15 Jahre vermischt, daher wurden in der Tabelle oben die Amortisation auf 10 Jahre nachberechnet gemäss Projektbeschreibung, aber auch auf die 15 Jahre, da im Jahr 2014 mit 15 Jahren gerechnet wurde. Als Begründung wurde bisher angegeben: «Die Amortisationsdauer von 10 Jahren basiert auf den Pflichtlagern, die auf grössere Mengen ausgelegt sind. Die geringeren Mengen rechtfertigen eine längere Amortisationsdauer. Die Abschreibung in der Erfolgsrechnung erfolgt degressiv.» Aus Sicht der Verifizierungsstelle wurde über die letzten Jahre die Produktion um Faktoren gesteigert, so dass die Amortisationszeit neu zu überprüfen ist (Anpassung FAR5 Verfügung).

Für einen Gegenvergleich der Berechnung der annuisierten Produktionskosten pro Liter werden folgende konservativen Annahmen getroffen:

- Investitionskosten liegen bei xx.- (Wert aus 2014)
- Produzierte Liter Öl liegen bei xx (Angaben Monitoringbericht 2017, Reiter «Produktionskosten»)
- 15 Jahre Amortisation (konservativ und Vergleichbarkeit 2014)

Unter allen diesen Voraussetzungen und Annahmen würden die annuisierten Produktionskosten pro Liter bei xx CHF liegen. Und auch so läge der Äquivalenzpreis des Biodiesels im Monitoringjahr bei xx CHF/Liter und somit höher als der Referenzpreis des Diesels (1.213 CHF/Liter) im Monitoringjahr.

Fazit: Die Additionalität für das Folgejahr 2018 ist auch mit den konservativen Annahmen gegeben.

MP Biodiesel SA

In der Erfolgsrechnung gibt es eine einzige Position für alle Einkäufe. Darin werden weder Rohstoffkosten noch Zusatzstoffe separat ausgewiesen. Die Kosten des Fritieröls (eingesetzter Rohstoff), wurden mit einem Durchschnittseinkaufspreis von xx Rp. / Liter abgeschätzt.¹⁹

Die im Monitoringbericht ausgewiesenen Rohstoffkosten sind plausibel. Zusatzkosten werden nicht separat ausgewiesen in der Erfolgsrechnung. Um konservativ vorzugehen, werden keine weiteren Kosten dazugezählt für die Gegenprüfung.

Weitere Positionen sind mit den Angaben aus der Erfolgsrechnung vergleichbar.

Für die Berechnung der annuisierten Kosten werden die produzierten Liter Biodiesel eingesetzt (xx Liter). xx Liter beträgt der OZD-Wert, somit sind die angegebenen produzierten Liter Biodiesel plausibel.

Fazit: Es werden keine Kostentreiber identifiziert gegenüber dem Jahr 2014, welche den biogenen Treibstoff rentabel machen würden und mit der Erfolgsrechnung und entsprechenden Annahmen zu den Rohstoffkosten wurden die Angaben im Monitoringbericht plausibilisiert.

Das Vorhaben ist auch im nächsten Jahr additionell.

Tabelle 12: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben MP Biodiesel SA

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
Investitionskosten Total	xx	xx		xx% höhere Investitionskosten	
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	In den Proportionen der einzelnen Positionen gibt es eine Verschiebung bei den Rohstoffkosten (xx% des Totals im 2014 zu xx% im 2017), ansonsten sind die Proportionen vergleichbar. Die Prozesskosten sind in beiden Jahren xx% des Totals. In beiden Jahren sind die Prozesskosten ca. xx der Rohstoffkosten.	identisch
Rohstoffkosten total	xx	xx	xx		In der Erfolgsrechnung gibt es eine einzige Position für alle Einkäufe. Weder Rohstoffkosten noch Zusatzstoffe werden darin separat ausgewiesen. Die Rohstoffkosten wurden mit xx Rp. / Liter abgeschätzt. ²⁰ Die im Monitoringbericht ausgewiesenen Rohstoffkosten sind somit plausibel.
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx	xx	xx		xx sind die ausgewiesenen Energiekosten, Zusatzkosten werden nicht separat ausgewiesen in der Erfolgsrechnung. Um konservativ vorzugehen, werden keine weiteren Kosten dazugezählt für die Gegenprüfung.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	x (xx würden den 3% entsprechen)		Die xx entsprechen genau den Unterhaltskosten gemäss Erfolgsrechnung. xx entsprechen den möglich maximalen 3%, die geltend gemacht werden dürften. Somit wurde ein viel tieferen Wert im Monitoringbericht

¹⁹ Gemäss telefonischer Aussage (Müller und Roggo von MP Biodiesel SA am 14.09.18) wird der Rohstoff zwischen xx und xx Rappen eingekauft. Für eine Abschätzung der Rohkosten wurden die produzierten Liter mit xx Rappen multipliziert. Weiter wurde bestätigt, dass Rohstoffkosten und Prozesskosten total etwa xx ausmachen.

²⁰ S. Fussnote 13 oben.

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
					2017 geltend gemacht (konservativ).
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx		Leicht höher im Monitoringbericht.
Fremdkapitalzinsen	xx	xx	xx		Die Fremdkapitalzinsen sind zu hoch im Monitoringbericht.
Steuern	xx	xx	xx		identisch
Total laufende Kosten	xx	xx	xx xx (mit 3% Instandhaltung & Unterhalt)		Die angegebenen Kosten sind plausibel.
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx	xx	xx	Im 2014: sehr tiefe Produktionsmenge, da Lagerbestand hoch war und zweitens technische Probleme in der Produktion auftraten	xx Liter beträgt der OZD-Wert, somit sind die angegebenen produzierten Liter Biodiesel plausibel.
Annuierte Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringbericht	xx	xx			
10 Jahre gemäss Projektbeschrieb	xx	xx			
15 Jahre, so wie im 2014 berechnet	xx	xx			
Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuierten Produktionskosten ohne Gewinn	xx xx ²¹	xx	xx		Annahme vom 5% korrekt eingehalten. Da die annuierten Investitionskosten falsch berechnet worden sind, wird die Gewinnmarge von 5% minimal unterschritten. Gemäss vorliegender Erfolgsrechnung ist das «benefice» (nach den sehr geringen Abschreibungen) ca. xx ausgefallen.

Kursive Zahlen sind Werte, die von der Verifizierungsstelle berechnet worden sind.

²¹ Angepasst auf 15 Jahre, um die Vergleichbarkeit mit 2014 herzustellen.

RB Bioenergie AG

Für das Vorhaben RB Bioenergie AG wurde ein kompletter Jahresabschluss 2017 eingereicht. Die Angaben der einzelnen Kosten im Monitoringbericht 2017 sind zwar nicht identisch mit denen aus dem Jahresabschluss (Jahresabschluss vs. Monitoringbericht: Personalkosten und konservative Prozesskosten xx, Steuern um einen Faktor xx), aber insgesamt gesehen, kann bestätigt werden, dass das Vorhaben additional ist.

Tabelle 13: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben RB Bioenergie AG

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
Investitionskosten Total	xx	xx	-	identisch	Das Anlagevermögen ist viel niedriger eingesetzt in den Aktiven.
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	In den Proportionen fallen die Personal- (xx% vs. xx%) und Prozesskosten (xx% vs. xx%) höher aus im 2017 als im 2014. Dafür sind die Rohstoffkosten von xx% auf xx% der Gesamtkosten gesunken. Dies macht für die fast gleiche Menge an produzierten Litern Biodiesel xx%) eine Senkung der annuisierten Kosten von xx% aus.	Personalkosten xx% zu hoch ausgewiesen im Monitoringbericht.
Rohstoffkosten total	xx		xx		xx%
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx	xx	xx		Aus der Erfolgsrechnung wurden explizit <i>nur</i> die Energie und Zusatzstoffen berücksichtigt.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	xx		Es wurden die 3% gemäss Projektbeschreibung eingesetzt.
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx		Kosten zu niedrig eingesetzt im Monitoringbericht.
Fremdkapitalzinsen	xx	xx	xx		identisch
Steuern	xx	xx	xx		Gemäss Jahresbericht liegen die Steuern 2017 viel höher als im Monitoringbericht angegeben.
Total laufende Kosten	xx	xx	xx		xx% höher im Monitoringbericht.
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx	xx	xx		xx%
Annuisierte Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringbericht	xx ²²	xx	xx		Die Additionalität ist mit den im Monitoringbericht berechneten xx CHF/ Liter gegeben.
10 Jahre gemäss Projektbeschreibung	xx	xx	xx		Mit den Angaben aus der Erfolgsrechnung und der Berechnung der annuisierten Produktionskosten sowohl auf der Basis von 10 als von 15 Jahren Amortisationszeit, ist das Vorhaben additional.
15 Jahre, so wie im 2014 berechnet	xx	xx	xx		
Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuisierten Produktionskosten ohne Gewinn	xx xx ²³	xx	xx		Die Gewinnmarge wurde mit 5% auf die annuisierten Produktionskosten ohne Gewinn korrekt angenommen. Gemäss Erfolgsrechnung fällt der Unternehmensgewinn höher aus.

Kursive Zahlen sind Werte, die von der Verifizierungsstelle berechnet worden sind.

Die grösste Differenz zwischen den Angaben im Monitoringbericht und der Erfolgsrechnung liegt bei den Steuern. Seitens Verifizierungsstelle wurden zusätzlich zum obigen Vergleich ein weiterer Gegenvergleich mit konservativen Annahmen durchgeführt. Es wurden die Zahlen aus der Erfolgsrechnung und die Steuerangaben aus dem Monitoringbericht übernommen. Auch mit diesen Annahmen würden die annuisierten Kosten (xx) zu einem Äquivalenzpreis führen, welcher über dem Referenzpreis liegt. Somit bleibt das Vorhaben additional im Folgejahr.

²² Falsche Berechnung, in der Formel werden die 10 und 15 Jahre der Amortisationsdauer vermischt.

²³ Angepasst auf 15 Jahre, um die Vergleichbarkeit mit 2014 herzustellen.

Recycling Energie AG

Nebst der Produktion von biogenen Treibstoffen betreibt die Recycling Energie AG auch eine Biogasanlage. In der Erfolgsrechnung werden die Geschäfte vereint dargestellt.

Die im Monitoring ausgewiesenen Aufwandpositionen sind zwar nachvollziehbar dokumentiert (Angabe der Kontonummern), sie entsprechen jedoch nicht den in der Programmbeschreibung vorgegebenen Aufwandpositionen. Die Zusammenstellung enthält zudem Aufwände, die nicht angerechnet werden dürfen (Investitionen).

Um die Plausibilität dennoch zu prüfen hat die Verifizierungsstelle eine Aufteilung der in der Erfolgsrechnung aufgeführten Kosten angelehnt an den Aufteilungsschlüssel der Verifizierung 2014 vorgenommen mit konservativen Abweichungen, die weiter unten aufgeführt sind.

Die nachfolgende Tabelle 14 zeigt von der Verifizierungsstelle für die Monitoringperiode 2014 verwendeten Aufteilung und Annahmen für die Gegenprüfung.

Tabelle 14: Auszug aus Verifizierungsbericht 2014

Laufende Kosten	Anteil anrechenbar in %	Bemerkung
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	26%	Umsatz
Rohstoff und Prozesskosten		
Direkter Aufwand Biodiesel	100%	
Transportaufwand Biodiesel	100%	
Transportaufwand Frittieröl	100%	
Fahrzeugaufwand Nutzfahrzeuge	33%	ca. 1/3 der Fz
LSVA	33%	für Transport Rohstoff
Miete Tankanlagen	100%	
Energie	26%	Ausscheidung abhängig
Hilfs- und Reinigungsmaterial	26%	vom Umsatz
Verwaltungs- und Versicherungskosten		
Raummiete	50%	Verteilung
Fahrzeugaufwand	50%	auf Biogas und Biodiesel
Sachversicherungen	50%	(2 Hauptgeschäftsfelder)
Verwaltungsaufwand	50%	
Werbeaufwand	50%	
Fremdkapitalzinsen	10%	Rund 10% des AnlVm.
Instandhaltung und Unterhalt	100%	der Biodiesel Anlage

In Abweichung zur Tabelle 14 wurden für den Gegenvergleich die Raummiete und der Werbeaufwand nicht berücksichtigt, da sie bei den anderen Vorhaben auch nicht berücksichtigt wird.

Bei den anderen Vorhaben des Typs «Inlandherstellung» werden die Transportkosten entweder nicht explizit in der Erfolgsrechnung aufgeführt (dafür teilweise im Einkaufspreis berücksichtigt) oder sie werden nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund werden weitere konservativen Annahmen zu den Transportkosten vorgenommen, wie folgt:

Beim vorliegenden Vorhaben ist es gemäss telefonischer Aussage des Vorhabenleiters so, dass der Biodiesel während dem Fertigungsprozess einige Male verschoben wird.

Das Einsammeln des Öls wird unter den Konten 4065 (Aufwand Nutzfahrzeuge) und 4066 (LSVA) geführt. Da die gleichen Lastwagen auch Speisereste einsammeln hat das Vorhaben die Hälfte der Transportkosten für Biodiesel geltend gemacht. Im 2014 werden hiervon ein Drittel der Kosten berücksichtigt (beim Gegenvergleich der damaligen Verifizierungsstelle). Für den hiesigen Gegenvergleich werden diese Transportkosten nicht berücksichtigt.

Nach dem ersten Ausgießen und Aufheizen fährt ein Lastwagen die Ware ca. 10 km weiter nach Oberuhrdorf (Konto 4060 Transportaufwand Biodiesel), wo sich das eigentliche Biodieselwerk befindet. Aus Sicht der Verifizierungsstelle ist die Anrechnung dieser Transportkosten zulässig, da der Prozess schon vorher beim Ausgießen und Aufheizen begonnen hat – sie könnten (wie in der Vergangenheit betrachtet) den Prozesskosten zugeordnet werden. Diese Kosten wurden in der Vergangenheit auch berücksichtigt und werden für den Gegenvergleich eingerechnet.

Danach wird das Produkt in Brugg in einer Miet-Tankanlage (Konto 4067) zwischengelagert, bevor es für den Verkauf bereitgestellt wird. Auch diese Kosten sind aus Sicht Verifizierungsstelle anrechenbar. Soweit nachvollziehbar wurden auch diese Kosten in der Vergangenheit angerechnet (s. Tabelle 14 oben).

Die letzten Transportkosten – der Verkauf oder die Verteilung an den Kunden werden wiederum nicht berücksichtigt, analog der Vergangenheit und den anderen Vorhaben.

Weiter ist die Verifizierungsstelle generell der Meinung, dass sonstige Mehrkosten Tanklager, Transport zu Zwischenlager sowie die Einrichtung einer Tankstelle resp. einer Mischanlage in der Formel zur Berechnung der Äquivalenzkosten mit 0.14 CHF/l berücksichtigt werden. Auch aus diesem Grund dürfen nicht alle Transportkosten angerechnet werden, weil sie sonst 2 Mal in die Berechnung einfließen würden.

Mit diesen Annahmen und den Angaben aus der Erfolgsrechnung 2017, werden die Zahlen in der Spalte «Erfolgsrechnung 2017» hergeleitet.

Fazit: Auch mit allen oben aufgeführten konservativen Annahmen, ist das Vorhaben noch additionell, da der Äquivalenzpreis höher als der Referenzpreis ausfällt. Im konservativsten Fall wird das Delta zwar sehr klein (xx CHF/Liter), aber das Vorhaben ist noch additionell und das Delta in der Grössenordnung der im Projektbeschrieb eingesetzten 0.14 CHF/Liter aus der Sensitivitätsanalyse. FAR5 soll ergänzt werden, so dass die Gleichbehandlung, resp. die Berücksichtigung der gleichen Kosten (insb. Transport, Miete und Werbung) bei den Vorhaben sichergestellt ist.

Tabelle 15: Prüfung FAR5 V16, Additionalität Folgejahr für das Vorhaben Recycling Energie AG

Zahlen in [CHF]	Monitoringbericht 2017	Monitoringbericht 2014	Erfolgsrechnung 2017	Vergleich zu 2014	Vergleich Angaben Monitoringbericht zur Erfolgsrechnung 2017
Investitionskosten Total	xx	xx	-	identisch	Im 2017 sind Investitionen angefallen, die hier hätten belegt und dazugezählt werden können. Fazit: die Investitionskosten sind tiefer als erlaubt ausgewiesen.
Personalkosten inkl. Sozialleistungen	xx	xx	xx	Sowohl die Proportionen der einzelnen Positionen als auch die anvisierten Produktionskosten pro Liter passen sehr gut überein für die Jahre 2014 und 2017.	Die ausgewiesenen Personalkosten sind plausibel. (xx der Personalkosten der Erfolgsrechnung).
Rohstoffkosten total	xx	xx	xx		Es wurde nur die gemäss Erfolgsrechnung «belegte» Zahl eingesetzt, der Betrag des Kontos 4010. Gemäss Vorhabenleiter ²⁴ stammen ca. xx von zwei weiteren Einsammlungsquellen. Da diese jedoch nicht explizit in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden oder anderen Positionen zugeordnet sind, werden sie aus Konservativitätsgründen nicht weiter berücksichtigt. Ev. sind die im Monitoringbericht angegebenen Rohstoffkosten zu hoch.
Prozesskosten (Energie- & Zusatzstoffe)	xx		xx		Die Energiekosten waren nicht aufgeführt, daher wurden sie (wie in der Verifizierung 2014) zu xx% analog der Verifizierung Jahr 2014 dazugezählt Fazit: Im Monitoringbericht sind die Kosten zu niedrig angegeben.
Instandhaltung & Unterhalt (3% von IK)	xx	xx	xx gemäss ER xx entsprechen den zulässigen 3% Oder xx mit den im 2017 angefallenen		Gemäss Projektbeschrieb sind maximal 3% der Investitionskosten zulässig. Die Angaben im Monitoringbericht entsprechen den Angaben der Erfolgsrechnung, es werden xx für den Unterhalt der Biodieselanlage aufgeführt.

²⁴ Telefonische Auskunft Herr Humbel (17.09.18)

			Investitionen.		
Verwaltung & Versicherungskosten	xx	xx	xx		(Versicherungen+Total Verwaltungs- und IT-Aufwand)/2 Im Monitoringbericht sind die Kosten zu niedrig angegeben.
Fremdkapitalzinsen	xx	xx	xx		Identisch – aufgeteilt auf 5 MA
Steuern	xx	xx	xx		Das Konto 2640 wird in der Erfolgsrechnung nicht geführt und somit ist nur ein Anteil der im Monitoringbericht aufgeführten Kosten belegt. Aus Konservativitätsgründen wurde nur der belegte Teil übernommen.
Zwischentotal	xx	xx	xx		Für das Zwischentotal ER wurde konservativ mit xx Instandhaltung und Unterhalt gerechnet
Sonstige Angaben Total	xx	xx	xx		Kosten, die nur bei diesem Vorhaben separat aufgeführt werden.
Investitionen 2017	xx	xx	xx	Nicht anrechenbar	Die Anrechenbarkeit von Investitionen ist nicht zulässig. Auch im 2014 wurde sie bei der Verifizierung abgezogen.
Transportaufwand Biodiesel (Konto 4060)	xx	xx	xx		100%, identisch, könnten auch zu den Prozesskosten dazugezählt werden.
Transportaufwand Frittieröl	xx	xx	xx		Da diese Position nicht explizit ausgewiesen ist in der Erfolgsrechnung, wird es aus Konservativitätsgründen nicht berücksichtigt.
Fahrzeugaufwand Nutzfahrzeuge (Konto 4065)	xx	xx	xx		0% - konservative Annahmen
LSVA (Konto 4066)	xx	xx	xx		0% - konservative Annahmen
Miete Tankanlagen (Konto 4067)	xx	xx	xx		100%, identisch, könnten zu den Prozesskosten dazugezählt werden.
übriger Betriebsaufwand	xx	xx	xx		Aus Konservativitätsgründen nicht berücksichtigt, zudem müsste ein Teil der Kosten abgezogen werden, um nur den Biodieselanteil zu berücksichtigen.
Total laufende Kosten Gemäss Monitoringbericht	xx	xx			Gemäss Monitoringbericht werden ca. xx% höhere Angaben gemacht, als mit den konservativen Annahmen.
Total laufende Kosten konservative Annahmen			xx		
Produzierte Liter Öl [Liter]	xx	xx			OZD Angaben
Annuierte Produktionskosten pro Liter gemäss Monitoringbericht	xx ²⁵	xx			
10 Jahre gemäss Projektbeschrieb	xx	xx	xx		Ergibt einen Äquiv.preis von xx, xx xx als der Referenzpreis.
15 Jahre, so wie im 2014 berechnet	xx	xx	xx		Ergibt einen Äquiv.preis von xx, xx als der Referenzpreis.
Gewinnmarge mit einem Richtwert von 5% der annuierten Produktionskosten ohne Gewinn	xx xx ²⁶		xx		Die Gewinnmarge wurde mit 5% auf die annuierten Produktionskosten ohne Gewinn korrekt angenommen. Gemäss Erfolgsrechnung fällt der Unternehmensgewinn höher aus.

²⁵ Falsche Berechnung, in der Formel werden die 10 und 15 Jahre der Amortisationsdauer vermischt.

²⁶ Angepasst auf 15 Jahre, um die Vergleichbarkeit mit 2014 herzustellen.

Kursive Zahlen sind Werte, die von der Verifizierungsstelle berechnet worden sind.

A3. Checkliste zur Verifizierung

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	<p>Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)</p> <p><i>Hinweis SGS: Der eingereichte Monitoringbericht entspricht nicht den Vorlagen, welche sich auf der BAFU Webseite befinden. Bisher wurde das mit der FAR8 aus der Verfügung gelöst. Es wäre jedoch deutlich einfacher und nachvollziehbarer, wenn ein Monitoringbericht mittels der Vorlagen des BAFUs eingesetzt würde.</i></p>	(x)	FAR1
1.2	<p>Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)</p> <p><i>Hinweis SGS: Da jedes einzelne Vorhaben einen eigenen Monitoringbericht erstellt hat, werden im folgenden alle Vorhaben aufgeführt, so wie auch der Monitoringbericht des gesamten Programms.</i></p>		CAR1
1.2a	Übersicht aller Vorhaben (Monitoringbericht Programm)		FAR8 V16
1.2b	BF Commodities SA – Biodiesel Import	x	
1.2c	BF Commodities SA – HVO Import		CR1
1.2d	BF Commodities SA – Ethanol Import		CAR2
1.2e	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Import		CAR3
1.2f	Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Inlandproduktion		CAR4
1.2g	Eco Fuel Trading SA – Biodiesel Import	x	
1.2h	Ecocarb SA – Biodiesel Import	x	
1.2i	Halter Biotreibstoffe GmbH – Biodiesel Inlandproduktion		CR2
1.2j	Kolmar Group AG – Biodiesel Import		CR3
1.2k	Landor Fenaco Genossenschaft – Bioethanol Import		CAR5
1.2l	Lang Energie AG – Biodiesel Import		CAR6
1.2m	Léman Bio Energie und filiale d-Solutions – Biodiesel Inlandproduktion	x	
1.2n	MP Biodiesel SA – Biodiesel Inlandproduktion	x	
1.2o	RB Bioenergie AG – Biodiesel Inlandproduktion		CR4
1.2p	Recycling Energie AG – Biodiesel Inlandproduktion	x	
1.2q	<p>REG Energy Services Switzerland AG, 4410 Liestal</p> <p>Bis 30.05.2017 (Umfirmierung): Petrotec Biodiesel Switzerland AG – Biodiesel Import</p>	x	

1.2r	SBF swiss biofuels AG – Biodiesel Import	x	
1.2s	Swiss Ecovalor – Biodiesel Import		CR4
1.2t	TECOSOL GmbH – Biodiesel Import		CAR7
1.2u	Varo Energy Marketing AG – Bioethanol Import		CAR8
1.2v	WS Recycling Diesel AG – Biodiesel Import		CR5
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	x	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	x	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	x	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	x	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.		CAR1
	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	x	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	x	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	x	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	x	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.		FAR3 V16
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.		FAR3 V16
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).		FAR3 V16
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet. <i>Hinweis SGS: Die FARs aus der letzten Verfügung (Monitoringjahr 2016) sind sowohl in der Verfügung als auch am Ende des Dokuments aufgeführt. Am Ende des Dokuments werden sie aufgenommen und behandelt.</i>	x	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst. <i>Hinweis SGS: Die FAR's aus der letzten Verfügung wurden in das vorliegende Dokument eingearbeitet und sind nur teilweise gelöst.</i>		FAR1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 aus V16 FAR2
2.8	Programme Überprüfung ob die Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Art. 5a Abs. 1 Bst. c CO2-Verordnung erfüllen <i>Hinweis SGS: Punkt 2.8 ist eine Ergänzung der Checkliste</i>	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.8a	Keine Abweichungen bei Systemgrenzen und Anpassungen am Programmperimeter (geografisch, erfasste Treibhausgase, etc.) im Vergleich zum registrierten Programm.	x	
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		CR6 FAR6 V16
2.8c	Die Teilnahmekriterien für die Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden für die laufende Monitoringperiode erfüllt.		FAR3 V16
2.8d	Die Vorhaben wurden tatsächlich umgesetzt.		CR5

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	x	

3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	<p>Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist²⁷, sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.</p> <p><i>Hinweis SGS: Die Vorhaben bestätigen mit dem eingereichten Monitoringbericht Reiter «Vorhaben», dass sie keine Finanzhilfen erhalten haben. Wenn biogene Treibstoffe aus dem Programm an Unternehmen verkauft werden, die KEV beziehen, wurden diese Mengen aus dem vorliegenden Programm (resp. Vorhaben) wieder abgezogen.</i></p>	x	
3.2.2a	<p>Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.</p> <p><i>Hinweis SGS: Da zum Zeitpunkt der Projektbeschreibung keine Finanzhilfen bekannt waren, wurde für die Berechnung der Emissionsvermindierungen davon ausgegangen, dass keine Finanzhilfen anfallen.</i></p>	x	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	<p>Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO₂- und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.</p> <p><i>Hinweis SGS: Die Programmteilnehmer haben eine Vereinbarung mit dem Programmbetreiber, dass ein Satz bezüglich Doppelzahlungen in den Verkaufsunterlagen aufgenommen werden muss. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt. Daher wird FAR3 erstellt.</i></p>		CR7 FAR3
3.3.1b	<p>Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p> <p><i>Hinweis SGS: s. 3.3.1a. Es scheint zwar unwahrscheinlich, dass es zu Doppelzahlungen hätte kommen können, aber um dies in Zukunft zu vermeiden und im Sinne der Erfüllung der verfügbaren Programmbeschreibung und einer Gleichbehandlung gegenüber äquivalenten Programmen / Projekten wird FAR3 erstellt.</i></p>		CR7 FAR3
3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.		CR6
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	x	

²⁷ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	x	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	x	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	x	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	x	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ²⁸)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	x	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		CAR2 CAR5

²⁸ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Hinweis SGS: Gegenprüfungen wurden mit den OZD Daten und anhand der Übersichtstabellen vorgenommen.</i>	x	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	x	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.5	Eingesetzte Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierungsvorgaben der Projektemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringbericht überein.	x	
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		CAR2 CAR3 CAR5 CAR6 CAR7
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	x	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	x	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	x	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	x	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	x	
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	x	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	x	

4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.	x	
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Hinweis SGS: Mit der CR8 wurden Verständnisfragen nach den Quellen der Daten der Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel gestellt.</i>		CR8
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	x	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.	x	
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		CAR2 CAR3 CAR5 CAR6 CAR7
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet. <i>Hinweis SGS: Es werden die Annahmen aus der revalidierten Programmbeschreibung verwendet.</i>	x	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	x	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	x	
4.3.9a (neu)	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	x	
4.3.9b (neu)	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.10 (neu)	Eingesetzte Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierungsvorgaben der Referenzemissionen stimmen mit den Angaben im Monitoringbericht überein.	x	

4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	x	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2) <i>Hinweis SGS: Da keine weiteren Finanzmittel geflossen sind, gemäss Aussagen der Vorhaben, muss keine Wirkungsaufteilung vorgenommen werden.</i>	x	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.		FAR5 Verfügung FAR7 Verfügung CAR9
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Um die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in Zukunft besser und einfacher durchführen zu können, wird vorgeschlagen, die FAR5 und FAR7 aus der Verfügung weiter zu präzisieren.</i>	x	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	x	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		CR9
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Hinweis SGS: Die Emissionsverminderungen fallen um über einen Faktor 3.5 höher aus, die Additionalität ist trotzdem gegeben. Mit der CR9 wird nach den Gründen gefragt.</i>	x	

5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		CR9
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.		x
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	x	
5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO ₂ -Verordnung erfüllen.	n.a.	

Teil 2: Liste der Fragen**Clarification Request (CR)**

CR 1		Erledigt	x
1.2c	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) BF Commodities SA - HVO		
Frage Im Vorhaben mit HVO werden xx Liter Biodiesel abgezogen und ein entsprechender Beleg der OZD (Riscossione Posticipata N. 0537559224.pdf) vom 12.04.18 vorgelegt. Im Monitoringbericht wird ein Abzug von 0.1% erwähnt. Die xx l machen zwar 0.1% des Totals aus, aber wo ist ersichtlich, dass es sich um einen fixen Prozentsatz handelt? Falls es Zufall ist, dass es 0.1% ist, dann bitte den Text im Monitoringbericht ändern und auf den Beleg referenzieren, damit die Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Ansonsten bitte zum besseren Verständnis kurz erläutern.			
Antwort Projektbetreiber (2018-06-06 / UF) HVO von BF Commodities stammt aus den USA, deren Gesetzgebung eine Kontamination von min. 0,1 % mit fossilem Diesel verlangt. Dies ist so von der OZD genehmigt, die fossile Menge wird nachbesteuert.			
Fazit Verifizierer Der Prozentsatz von 0.1% wurde erklärt. Der Befund wird geschlossen.			

CR 2		Erledigt	x
1.2i	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Halter Biotreibstoffe GmbH – Biodiesel Inlandproduktion		
Frage Bitte Beleg für den KEV-Abzug einreichen.			
Antwort Projektbetreiber Übersicht der Verkäufe der Halter Biotreibstoffe GmbH beiliegend.			
Fazit Verifizierer Beim KEV-Abzug handelt es sich immer um den gleichen Abnehmer (xx), welcher gemäss Quervergleich mit den Publikationen vom BAFU ein xx, für welches KEV-Gelder bezogen werden. (Liste aller KEV-Bezüger 2017: http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?dossier_id=02166&lang=de) Abzug Lieferung an KEV-Bezüger. Beleg: «2017 Biodieserverkauf Halter Biotreibstoffe.xlsx» zwischen dem Total (Zahlen gemäss OZD) und den ausgewiesenen Zahlen auf dem Beleg, fehlen xx Liter.			
Antwort Projektbetreiber Die Mengen wurden korrigiert. Halter lieferte xx Liter an KEV-Bezüger, und nicht xx Liter. Die korrigierte Verkaufsübersicht Version 2 sowie der korrigierte Monitoringbericht Version 2 liegt bei.			
Fazit Verifizierer Der Befund wird geschlossen.			

CR 3		Erledigt	x
1.2j	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Kolmar Group AG - Biodiesel Import		
Frage Bitte Beleg für den Abzug (Diesel) einreichen.			
Antwort Projektbetreiber Beleg OZD betr. Nachforderung der MinöSt beiliegend. Biodiesel aus den USA, deren Gesetzgebung eine Beimischung von fossilem Diesel von min. 0,1 % verlangt. Kolmar hat aus Sicherheitsgründen 0,2 % beimischen lassen. Dies ist von der OZD genehmigt.			
Fazit Verifizierer Der entsprechende Beleg wurde eingereicht (2018-01-22 Nachforderung MinöSt_.pdf), die Zahlen sind belegt und der Befund wird geschlossen.			

CR 4		Erledigt	x
1.2s	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Swiss Ecovalor - Biodiesel		
Frage Im Monitoringbericht in der Übersicht steht, dass das Vorhaben seit dem Jahr 2014 im Programm aufgenommen ist und einen Umsetzungs- und Wirkungsbeginn vom 01.01.2014 hat. Aus dem Reiter «Additionalität» ist jedoch zu entnehmen, dass es sich um ein neues Vorhaben handelt. Auch aus den Verifizierungsunterlagen aus dem Vorjahr ist ersichtlich, dass dieses Vorhaben nicht aufgenommen war. Wie erklären Sie diesen vermeintlichen Widerspruch?			
Antwort Projektbetreiber Swiss Ecovalor war schon beim SKR-Projekt „Biodiesel“ dabei. In den Jahren 2014 bis 2016 war Swiss Ecovalor nicht additional, deshalb wurde kein Monitoring durchgeführt. Gemäss Programmbeschreibung können Vorhaben aufgenommen werden, das Programm aber auch wieder verlassen.			
Fazit Verifizierer Die gegebene Antwort erklärt die Beobachtungen. Die Aufnahme des Vorhabens Swiss Ecovalor im Programm wird unter CR6 geklärt. Die finanzielle Zusätzlichkeit vom Vorhaben Swiss Ecovalor basiert also nicht auf dem Vergleich vom Vorjahr, weil keine Daten vom Vorjahr vorlagen, sondern wird auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres bestimmt (wie laut FAR 6 Verfügung16 für Neuaufnahmen). Dies wird im FAR6 Verfügung16 geprüft. Dieses CR4 wird geschlossen.			

CR 5		Erledigt	x
1.2v	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) WS Recycling Diesel AG		
2.8d	Die Vorhaben wurden tatsächlich umgesetzt.		
Frage			
Es liegen keine Unterlagen für das Vorhaben der Firma WS Recycling Diesel AG vor. Entweder die Unterlagen nachreichen oder kurz erklären, weshalb dieses Vorhaben nicht mehr zum Programm gehört.			
Antwort Projektbetreiber			
WS Recycling Diesel AG hat ihre Beteiligung am französischen Lieferwerk verkauft und den Import von biogenen Treibstoffen aufgegeben.			
Fazit Verifizierer			
WS Recycling Diesel AG nimmt nicht mehr am Programm teil, die Frage wurde geklärt. Gemäss Auszug aus dem Handelsregister befindet sich das Unternehmen in Liquidation (https://www.moneyhouse.ch/de/company/ws-recycling-diesel-ag-5453999891).			
Der Befund ist erledigt.			

CR 6		Erledigt	
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.		
Frage			
Für die neu im Programm aufgenommenen Vorhaben (Swiss Ecovalor und Kolmar Group, beide Import von Biodiesel) fehlen folgende Unterlagen:			
<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldeformulare – Beleg Umsetzungsbeginn – Beleg Nachweisnummer / Kopie der OZD Nachweisnummer des Herstellungsbetriebs respektive aller OZD-Nachweisnummern pro Importeur 			
Antwort Projektbetreiber			
Kolmar Group AG: Anmeldung, Beleg Umsetzungsbeginn und Kopie Verfügung Nachweis-Nr. beiliegend.			
Swiss Ecovalor AG: Anmeldung und Kopie Verfügung Nachweis-Nr. beiliegend. Das Vorhaben war schon beim SKR-Projekt 1854 / 10269 dabei. Umsetzungs- und Wirkungsbeginn waren deshalb vor Inkrafttreten des CO2-Gesetzes, d.h. vor dem 1.1.2014.			
Die Frage nach der Verfügung betr. Erhalt der Nachweis-Nr. ist nicht notwendig, da ohne Nw.Nr. kein Grenzübertritt bzw. kein Import von Biotreibstoffen möglich ist.			
Fazit Verifizierer			
1. Die drei Unterlagen für das Vorhaben Kolmar Group wurden eingereicht und liegen vor. Auf dem Beleg zum Umsetzungsbeginn steht das Datum 12. April 2017 und zusätzlich das Datum			

<p>07. April 2017 als «Issued date» was als Ausgabedatum oder Warenausgangsdatum verstanden werden kann. Auf was bezieht sich der 07. April 17?</p> <p>2. Folgefrage zu Kolmar: Wie kann der Antrag des Vorhabens auf den 18.05.17 datiert sein und der Umsetzungsbeginn vorher stattfinden? Vorhaben müssen vor ihrem Umsetzungsbeginn nachgewiesenermassen beim Programm angemeldet sein, vgl. Art. 5a Abs. 1 und 2 Bst. der CO₂-Verordnung. In anderen Worten: der Antrag des Vorhabens muss vor dem Umsetzungsbeginn stattfinden.</p> <p>3. Zu Swiss Ecovalor AG ergeben sich folgende Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Beleg für die Nachweisnummer (155 050) liegt vor - Schreiben des OZD vom 24.06.2015. b. Das vorliegende Programm 0063 wurde im Jahr 2014 registriert. Somit können Vorhaben sich erst danach zum Programm anmelden. Eine frühere Registrierung bei einem anderen Projekt oder Programm ist nicht zulässig als Anrechnung für das Programm 0063. Die Anmeldung des Vorhabens zum Programm 0063 muss noch vorgelegt werden, sowie auch der Beleg zum Umsetzungsbeginn. <p>Die obigen drei Fragen müssen noch beantwortet werden.</p>									
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Gemäss Rücksprache mit dem Vorhaben bedeutet das «issue date» das Datum der ersten telefonischen Vereinbarung bzw. das Datum, an dem der Vertrag verfasst wurde. Die Gültigkeit erlangt das Dokument mit der Unterschrift, diese erfolgte in unserem Fall am 12.4.2017. 2. Das korrigierte Antragsformular Version V2 liegt bei. 3. Alle ehemaligen SKR-Projekte wurden gemäss Rücksprache mit dem Bafu per 1.1.2014 aufgenommen. Erledigt gemäss Rücksprache mit Thalia Meyer/22.6.2018 									
<p>Fazit Verifizierer</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Das Dokument wurde gemäss Aussage Programmleiter am 12.04.17 unterzeichnet und belegt somit den Umsetzungsbeginn. 2. Es wurde ein neues Dokument eingereicht «2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf». Dieses Dokument weicht in 2 Punkten vom erst eingereichten Dokument «2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf» ab (siehe Tabelle unten). Wie erklären Sie, dass zwei Versionen dieses Dokuments gibt und die spätere Version ein früheres Datum hat? <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 10px 0;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">Dokumentenname</th> <th style="padding: 5px;">Datum</th> <th style="padding: 5px;">Version</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf</td> <td style="padding: 5px;">18.05.2017</td> <td style="padding: 5px;">1.0</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf</td> <td style="padding: 5px;">07.04.2017</td> <td style="padding: 5px;">2.0</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> 3. Gemäss Verifizierungsstelle ist es irrelevant, ob ein Vorhaben bei einem ehemaligen SKR-Projekt dabei war oder nicht. Es geht um die Aufnahme des Vorhabens im Programm 0063. Dazu wurde ein Dokument als Beleg nachgereicht in dem ersichtlich ist, dass Ecovalor am 01.10.2014 das Antragsformular ausgefüllt hat und somit als Vorhaben akzeptiert ist. <p>Punkt 2 ist noch nicht abgeschlossen. Bitte beantworten Sie die Fragen.</p>	Dokumentenname	Datum	Version	2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf	18.05.2017	1.0	2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf	07.04.2017	2.0
Dokumentenname	Datum	Version							
2017-05-18 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf	18.05.2017	1.0							
2017-04-07 Kolmar Antrag Aufnahme Programm.pdf	07.04.2017	2.0							
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Weil das Aufnahmedatum vor dem Umsetzungsbeginn sein muss und Sie das so verlangt haben.</p>									
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es ist korrekt, dass das Vorhaben vor dem Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet sein muss, ansonsten erfüllt es das Aufnahmekriterium nicht und das Vorhaben darf nicht aufgenommen werden. Die Verifiziererin hat lediglich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben vor dem Umsetzungsbeginn beim Programm angemeldet sein muss. Darüber hinaus hat sie nichts verlangt.</p> <p>Es wurden 2 Versionen des Antrags eingereicht. Die erste datiert nach dem Umsetzungsbeginn und erfüllt somit die Kriterien nicht. Auf Nachfrage beim Programmbetreiber wieso das so sei, wurde eine zweite Version eingereicht, deren Datum vor dem Umsetzungsbeginn liegt.</p>									

Zum Grund, weshalb es zwei Versionen gibt, wird keine stichfeste Antwort gegeben. Es ist unklar weshalb die zweite Version Gültigkeit haben soll.

Fazit: Das Originaldokument erfüllt das Aufnahmekriterium nicht, somit kann das Vorhaben nicht im Programm aufgenommen werden.

CR 7		Erledigt	x
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.		
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).		
<p>Frage</p> <p>Im Projektbeschrieb steht: «Zur Vermeidung von Doppelzahlungen und zur Klarstellung der Eigentumsrechte an den Emissionsrechten werden Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO₂-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräußerung besorgt sind.»</p> <p>Bitte legen Sie von folgenden 4 Unternehmen einen Verkaufsbeleg vom Jahr 2017 bei, in dem der Inhalt dieses Satz sichtbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – BF Commodities SA – Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Lang Energie AG – Varo Energy Marketing AG 			
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>In den Vereinbarungen zwischen Programmbetreiber und Vorhaben ist dies unter Punkt 2.2 klar geregelt (vergl. Beilage):</p> <p>Schriftliche Mitteilung an die Kunden, <i>dass der Klimamehrwert der verkauften Biotreibstoffe bereits durch die Bescheinigungen abgegolten ist und vom Käufer nicht mehr geltend gemacht, bescheinigt oder angerechnet werden kann</i> (vergl. Eignungsentscheid des BAFU). Als Treibstoff verkaufter Biodiesel an Blockheizkraftwerke kann keine kostendeckende Einspeisevergütung KEV beanspruchen.</p> <p>Nach entsprechenden Rückfragen bei den Vorhaben stellen wir fest, dass dies nicht oder nur ungenügend umgesetzt wird. Die Gefahr einer Doppelzahlung besteht dennoch nicht, da die grossen Mengen beigemischt und an der Tankstelle nicht deklariert werden.</p> <p>Bei Lieferungen von Importeuren an Händler regeln die Teilnehmenden die geldwerten Ansprüche untereinander, nur dort liegt das Interesse, Ansprüche auf CO₂-Bescheinigungen werden nicht geltend gemacht.</p>			
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Der Programmbetreiber hat eine Vorlage der Vereinbarung mit den Programmteilnehmern eingereicht, in der ersichtlich ist, dass die Mitteilung an die Kunden bezüglich Klimamehrwert zu den Aufgaben und Leistungen die Programmteilnehmer gehört (Abschnitt 2.2, «2018-01-29 Vereinbarung Vorlage.doc»). Diesen Aufgaben wurde nicht zur Genüge nachgekommen (beim Vorhaben nicht</p>			

umgesetzt, bei der Programmleitung nicht kontrolliert), somit wird der Punkt 5 der Doppelzählungen gemäss Projektbeschreibung (S.6) nicht ausreichend erfüllt.

Diese Auflage im Programmbeispiel ist nicht ein Zulassungskriterium für ein Vorhaben, es ist eine Absicherung gegenüber möglichen Doppelzählungen, die nicht eingehalten wurden.

Doppelzählungen könnten sich aus Sicht der Verifizierungsstelle wie folgt ergeben:

- Ein Käufer der Biofuels setzt den Biotreibstoff für ein Klimaprojekt ein und verlangt dafür Bescheinigungen. Das bedeutet, dass dafür ein Projekt oder Programm registriert ist oder wird. Ein Blick auf die Liste der Projekte / Programme zeigt drei registrierte Programme / Projekte, nebst dem vorliegenden Programm, welche alle die gleichen Auflagen, wie das Programm 0063 erfüllen müssen:
 - o 0030 Green Bio Fuel Switzerland AG - Biodiesel Klimaschutzprojekt
 - o 0183 Cleandiesel
 - o 0192 Swiss Fuel AG Klimaschutzprojekt
- Da diese Projekte die Mengen auch über die OZD Nummern belegen, kann es zu keiner Doppelzählung kommen.
- Weiter könnte die Möglichkeit bestehen, dass innerhalb der Vorhaben des vorliegenden Programms 0063 die Biofuels weiterverkaufen. Da aber nur diejenigen Mengen, die über die OZD abgerechnet werden angerechnet werden können in diesem Programm, kann es auch zu keiner Doppelzählung kommen.
- Ob es weitere Projekte oder Programme gibt, die noch nicht online geschaltet sind, kann nicht überprüft werden.
- Ob es weitere Möglichkeiten gäbe den Klimamehrwert geltend zu machen, ausserhalb eines Projekts mit dem BAFU kann seitens Verifizierungsstelle nicht abschliessend überprüft werden.

Fazit: Es konnten keine Belege vorgelegt werden. Die Verifizierungsstelle kann nicht abschliessend klären, ob es Doppelzählungen gab. Die Wahrscheinlichkeit wird aber als sehr gering eingeschätzt. Im Sinne der Erfüllung einer verfügbaren Programmbeispielung und einer Gleichbehandlung gegenüber äquivalenten Programmen / Projekten soll dieser Mangel ausgeräumt und kontrolliert werden, z.B. indem der vorgesehene Satz bei dem verkauften Biotreibstoff wieder aufgenommen wird und bei der nächsten Verifizierung kontrolliert wird (FAR3).

CR 8	Erledigt	x
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)	
<p>Frage</p> <p>In den Übersichtstabellen für Bioethanol und Biodiesel wird das Referenzszenario überprüft und sowohl auf die OZD-Gesamt-Mengengabrechnung als auch auf Tabellen 2.1 und 2.8 der OZD referenziert. Diese Angaben wurden gegengeprüft und dabei sind folgende Fragen entstanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Woher entnehmen Sie die Zahl OZD-Gesamt-Mengengabrechnung für das Bioethanol (Wert in Zelle B5)? 2. Wieso wird bei der Gesamtmenge in Litern auf andere Quellen zugegriffen? Für Biodiesel auf die versteuerte Menge (T 2.8b) und für Bioethanol auf die Gesamtmengeabrechnung? 		
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl aus OZD-Tabelle T 2.8a – Herkunft der biogenen Treibstoffe 2017: xx m3 (siehe Beilage). Summe der drei Vorhaben Landor, BF Commodities und Varo: xx Liter gemäss OZD-Gesamtmengeabrechnung (vergl. 2017 OZD-Daten Beilage 1) 2. Bei der Gesamtmenge kennen wir die genauen Mengen in Litern Biodiesel nur von jenen Vorhaben, die über das Programm Biotreibstoffe 0063 abrechnen. Deshalb müssen wir auf die von der OZD angegebene Gesamtmenge in m3 zurückgreifen. Die Differenz liegt unter 1'000 Litern, die bei 137 Mio. Litern für die Beurteilung nicht ins Gewicht fällt. 		

<p>Fazit Verifizierer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frage wurde beantwortet, die Zahl passt überein. 2. Es geht um die genutzte Datenquelle, die Frage wird wie folgt neu formuliert: «Wieso wird bei der Gesamtmenge in Litern auf andere Quellen zugegriffen? Für Biodiesel auf die versteuerte Menge (T 2.8b) und für Bioethanol auf die Summe der Inlandproduktion und Import (T 2.8a)?»
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Zu 2.: Auch beim Biodiesel nutzen wir T2.8a als Datenquelle, weil im Monitoring der Import bzw. die Herkunft dokumentiert wird.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Gemäss Erläuterung zum Dokument «Versteuerung von biogenen Treibstoffen 2017» erklärt sich der Unterschied zwischen den Tabellen 2.8a und 2.8b durch die Lagerung von noch unversteuerten biogenen Treibstoffen.</p> <p>«Reines Bioethanol muss aus fiskalischen Gründen in ein bewilligtes Steuerfreilager überführt werden, wo es zu einem späteren Zeitpunkt mit Benzin vermischt wird. Bioethanol wird immer in Form von Gemischen mit Benzin in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, weshalb die versteuerten Bioethanolumengen in der Rubrik "beigemischter Bioanteil" zu finden sind.»</p> <p>Bei <i>Bioethanol</i> wird die Zahl aus der Tabelle T2.8a, die unter «Import» aufgeführt ist verwendet und diese passt mit der anrechenbaren Menge des Programms überein. Somit ist es korrekt und legitim, dass auf die Tabelle T2.8a verwiesen wird.</p> <p><i>Biodiesel</i> wird in beiden Tabellen aufgeführt, wobei der Unterschied bei xx Liter liegt.</p> <p>T2.8a (1000 Liter bei 15 Grad C):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inlandproduktion: xx • Import: <ul style="list-style-type: none"> ○ Biodiesel: xx ○ Hydrierte pflanzliche und tierische Öle oder Fette pflanzliche und tierische Öle: xx <p>Total 137'982</p> <p>T2.8b (1000 Liter bei 15 Grad C):</p> <p>103'204+21'523+12'529 = 137'256</p> <p>Biodiesel rein + HVO (rein) + beigemischter Bioanteil</p> <p>Die Zahl, die somit in der Zelle B6 im Excel «Programmübersicht-QS Biodiesel 2017 V2» eingetragen stammt aus der Tabelle T 2.8b, so wie im Dokument selber angegeben als Quelle und nicht wie oben beschrieben aus der T2.8a.</p> <p>Der Befund wird geschlossen, weil die Differenz zwischen den Angaben T2.8a und T2.8b auf Lagerbestände zurückzuführen sind und die xx Liter Differenz keinen Unterschied in der Aussage ausmachen, ob das Referenzszenario anzupassen ist oder nicht. Die einzuhaltenden 1% wird mit beiden Zahlen (T2.8.a oder T2.8b) nicht überschritten.</p>

CR 9		Erledigt	x
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		
<p>Frage</p> <p>Die erwarteten Emissionsreduktionen waren für das Jahr 2017 mit 97'153 t CO₂ äq prognostiziert. Die tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen fallen um Faktoren höher aus. Wie erklären Sie diese Differenz, welche sich schon in den Vorjahren abzeichnete?</p>			
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Als das Programm in den Jahren 2013/2014 entwickelt wurde, basierten wir unsere Prognosen auf den Erfahrungen der SKR-Projekte und gingen aus damaliger Sicht von einer optimistischen Entwicklung aus. Wir haben uns getäuscht – im positiven Sinne für alle Beteiligten.</p> <p>Auslöser für die starken Absatzsteigerungen war die Erkenntnis der Mineralölbranche, dass Biotreibstoffe einen Business Case darstellen, indem das von der Branche erhobene Fondsguthaben der Stiftung KliK an die einzelnen Teilnehmer zurückfliesst. Den Grundstein dazu legte die Lang Energie AG, Kreuzlingen, die ein unternehmerisches Risiko einging und schon 2013 Biodiesel aus Deutschland importierte, und dies ohne Wissen, ob und wann das Programm 0063 registriert wird.</p>			
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es werden 2 Gründe für die wesentlichen Änderungen angegeben, welche beide plausibel sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prognose auf anderen Grundlagen und • Erkenntnis der Mineralölbranche, dass Biotreibstoffe einen Business Case darstellen. <p>Der wirtschaftliche Anreiz ist also gegeben. Der Befund wird geschlossen.</p>			

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	x
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.		
<p>Frage</p> <ol style="list-style-type: none"> Bitte in allen Unterlagen die gleichen Namen für die Vorhaben verwenden. z.B. heisst das Vorhaben «Biodiesel Kraftstoff Technologie AG» in der Programmübersicht-QS Biodiesel 2017 V1 «Kraftstoff Technologie AG», oder «Swiss Ecovalor AG» wird zu «Ecovalor». Gemäss Projektbeschreibung kann reines Ethanol gemäss Zollvorschrift mit 0,1 % Benzin kontaminiert sein. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen und konservativ vorzugehen ist bei den Vorhaben mit Ethanol 0.1% abzuziehen. 			
<p>Antwort Projektbetreiber (Datum)</p> <ol style="list-style-type: none"> Programmübersicht QS Biodiesel 2017 wurde korrigiert, Version V2 beiliegend. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Durch die Intervention der Eidg. Alkoholverwaltung (EAV) wurde auf die Kontaminierung von Ethanol verzichtet. Dieses Vorgehen ist im Sinne der OZD, Sektion MinöSt, zuständig Reto Stroh (O-Ton: «Ethanol muss rein importiert werden.»). Seitens EAV wäre ein Denaturierungsmittel zugelassen, das sich aber nicht für die Beimischung zu Benzin BF 95 eignet. Es handelt sich hier um eine hoheitliche Anordnung der OZD. In der Folge wurde in der bisherigen Praxis auf den Abzug verzichtet. 			
<p>Fazit Verifizierer</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Namen der Vorhaben sind nun einheitlich. Es wurde eine Erklärung abgegeben, aber keine Belege eingereicht. Deshalb hat die Verifizierungsstelle selber Kontakt zur oben genannten Stelle aufgenommen. Die Antwort ist noch offen, der Befund kann noch nicht abgeschlossen werden. <p>Gemäss Rückfrage bei der OZD wurde Folgendes ausfindig gemacht:</p> <p>«Grundsätzlich sollte es zu keiner Vermischung zwischen Bioethanol und Benzin kommen. Kleinste Vermischungen (Verunreinigungen), wie sie in der Praxis im Umgang mit Treibstoffen (Manipulation) auftreten, können – zum Beispiel bei Vermischungen mit Mengen in Rohrleitungen und Armaturen – jedoch toleriert werden (Art. 45d MinöStV).</p> <p>Art. 45d⁵⁸ Toleranzwert</p> <p>Treibstoffanteile nach Artikel 20a Absatz 2 MinöStG müssen nicht separat angemeldet werden, wenn sie bei der Manipulation nicht vermeidbar sind und 0,5 Volumenprozent des Gemischs nicht übersteigen.</p> <p>Bei gewollten Mischungen von Bioethanol und Benzin (z.B. Benzin E5) sowie bei Verunreinigungen von mehr als 0.5 Volumenprozent müssen die Anteile biogener Treibstoffe (mit Nachweis, ohne Nachweis) und der fossile Anteil in der Einfuhrzollanmeldung jeweils in einer separaten Tarifzeile mit unterschiedlichen statistischen Schlüsseln ausgewiesen werden und der nicht biogene Anteil wird besteuert.»</p>			

<p>Es gibt jedoch noch eine Unterscheidung, ob der Treibstoff mit der Zolltarifnummer 2207.1000 oder 2207.2000 importiert worden ist. Im ersten Fall ist er nicht denaturiert und somit dürfen auch keine gewollten Mischungen durchgeführt werden (s. Zitat oben).</p> <p>Bei der Zolltarifnummer 2207.2000 handelt es sich um denaturierter Bioethanol, welchem einen weiteren Stoff zugemischt werden muss, damit er nicht als Trinkalkohol verkauft werden darf.</p> <p>Beim Vorhaben von «Varo Energy Marketing AG» wird angegeben, dass Importe mit dieser Zolltarifnummer vorgekommen sind. Bitte geben Sie an, welche Lieferungen unter dieser Zolltarifnummer stattgefunden haben und in den Importpapieren müsste vermerkt sein, mit welchem der 9 zugelassenen Stoffe und zu welchem Anteil dieser beigemischt wurde.</p> <p>Bitte alle Angaben zu den Importen unter der Zolltarifnummer 2207.2000 machen, entsprechende Belege vorlegen und entsprechend den Monitoringbericht korrigieren.</p>
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>aus Mail vom 21.08.2018 um 11:19:</p> <p>Die Abklärungen mit der Varo und der Oberzolldirektion, Herrn Reto Stroh, haben ergeben, dass im 2017 keine Ethanol-Importe unter der Zolltarif-Nr. 2207.2000 stattgefunden haben. Die in beiliegender xcel-Tabelle grün markierten Positionen habe ich überprüft, dazu liegen auch die Zoll- und MWST-Verfügungen vor, die ich Ihnen auf Wunsch per we-transfer übermitteln kann. Herr Stroh hat die fett markierten Positionen geprüft.</p> <p>Kopiert aus Mail vom 21.08.2018 um 19:41:</p> <p>Unterdessen habe ich die noch nicht vorhandenen 13 Zollverfügungen der Varo bekommen – siehe Anlagen. Somit ist der Nachweis erbracht, dass Ethanol nur über die Zolltarif-Nr. 2207.1000 importiert wurde.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es wurde bestätigt und vom Gesuchsteller nochmals überprüft, dass keine Importe mit der Zolltarifnummer 2207.2000 gegeben hat. Der Befund wird geschlossen.</p> <p>Weil die im Monitoring angegebenen Kosten mit den Zahlen der OZD und mit den nun eingereichten Unterlagen nicht überein stimmen wird CAR8 eröffnet.</p>

CAR 2		Erledigt	x
1.2d	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) BF Commodities SA - Ethanol		
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
<p>Frage</p> <p>Die Mengen und Beträge der Angaben im Monitoringbericht für die Nachweis-Nummer-Steuerbefreiung 100'007 passen nicht mit den vom BAFU erhaltenen Übersichten überein. Gemäss Monitoringbericht 2017 (analog dem Jahr 2016) wird einzig die Nachweis-Nummer-Steuerbefreiung 100 007 aufgeführt für das Vorhaben Bioethanol von BF Commodities SA. Es wird aber noch ein Import mit aufgeführt der zu einer anderen Nachweisnummer gehört (100012) mit Datum 10.10.17 im Monitoringbericht unter der Nachweisnummer 100'007 aufgeführt. Bitte korrigieren.</p>			

Falls das Unternehmen neu auch die Nw-Nummer 100'012 hat, dann bitte Belege einreichen.
Antwort Projektbetreiber Korrigierter Monitoringbericht Version V2 beiliegend. Verfügung betr. Nachweis-Nr. 100'012 beiliegend.
Fazit Verifizierer Die Verfügung betreffend der Nachweis-Nummer 100 012 wurde eingereicht. Zum Monitoringbericht bitte die Nachweisnummer im Reiter «Kriterien», bei Kriterium Nr. 1 auch ergänzen.
Antwort Projektbetreiber Monitoringbericht BF Commodities V3 vom 22.6.2018 liegt bei.
Fazit Verifizierer Der korrigierte Monitoringbericht wurde eingereicht. Der Befund wird geschlossen.

CAR 3		Erledigt	x
1.2e	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Import		
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
Frage Im Monitoringbericht Biodiesel Kraftstoff Technologie AG für Biodiesel, sind die Totale korrekt, aber einige Lieferungen mit der Nw-Nr. 155046 wurden fälschlicherweise der Nachweisnummer 155'045 zugeordnet. Bitte korrigieren.			
Antwort Projektbetreiber Korrigierter Monitoringbericht Version V2 beiliegend.			
Fazit Verifizierer Der Monitoringbericht für Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Import wurde korrigiert. Nun passen die Zahlen mit den Angaben der OZD (durch das BAFU geliefert) überein. Der Befund wird geschlossen.			

CAR4		Erledigt	x
1.2f	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Biodiesel Kraftstoff Technologie AG – Biodiesel Inlandproduktion		
Frage Im Monitoringbericht ist die Abrechnungsperiode mit folgendem Datum angegeben: 01.01.2016 – 31.12.2017, auf dem Reiter «OZD-Hersteller», dies scheint ein Irrtum zu sein, da es auf allen anderen Blättern um das Jahr 2017 handelt und auch die Angaben aus dem Jahr 2017 stammen. Bitte auf 01.01.2017 korrigieren.			
Antwort Projektbetreiber (Datum) Das Datum wurde korrigiert. Monitoringbericht V2 vom 6.6.2018 beiliegend.			
Fazit Verifizierer Der Befund wurde erledigt und wird somit geschlossen.			

CAR 5		Erledigt	x
1.2k	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Landor Fenaco Genossenschaft – Bioethanol		
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).		
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
Frage Im Monitoringbericht Landor Fenaco Genossenschaft für Bioethanol gibt es drei Nw-Nummern. Die Totale der Liter und Werte passen mit den Angaben vom BAFU nicht überein für die einzelnen Nw-Nummern. Auch das Total des Werts (in sFr.) über das gesamte Jahr ist nicht korrekt. Bitte korrigieren oder erklären.			
Antwort Projektbetreiber (Datum) Korrigierter Monitoringbericht Version V2 beiliegend.			
Fazit Verifizierer Der Monitoringbericht liegt vor. Nun passen alle Zahlen mit denjenigen der OZD (vom BAFU zugänglich gemacht) überein. Der Befund wird geschlossen.			

CAR 6		Erledigt	x
1.2I	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Lang Energie AG – Biodiesel Import		
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
Frage Im Monitoringbericht Lang Energie AG für Biodiesel, sind die Totale korrekt, aber die Nachweisnummern falsch zugeordnet. Bitte korrekt darstellen.			
Antwort Projektbetreiber Frage nicht verstanden. Wir können keine falsch zugeordneten Nw.Nr. feststellen.			
Fazit Verifizierer Bei der Nachweisnummer 155016 gibt es eine Differenz von 1 Liter, bei der Nummer 155017 sind 25 Liter Biodiesel zu viel aufgeführt und für die Nachweisnummer 155018 sind es 26 Liter zu wenig. Die Kosten sind korrekt aufgeführt, somit ist es, wie Sie beschrieben haben keine falsche Zuordnung, sondern der Grund liegt woanders. Identifiziert wurde eine Lieferung: 155018, Veranlagungsverfügung 17CHEI000954771717.1 vom 28.12.2017. bei der es einen Unterschied von 35 Litern gibt, dies gilt es zu korrigieren.			
155018	17CHEI000954771717.1	28.12.17	xx xx xx
Für die Nw.Nr. 155017 gibt es eine Abweichung von 16 Liter im Monat April, das aber nicht einer einzigen Lieferung zugewiesen werden konnte. Bitte erklären oder korrigieren.			
Antwort Projektbetreiber Zahlen korrigiert. Rundungsdifferenz in Abzug gebracht. Monitoringbericht Lang Energie AG V3 liegt bei.			
Fazit Verifizierer Zusammenfassung des Befunds: Beim Monitoringbericht des Vorhabens «Lang Energie AG – Biodiesel Import» war das Total der Menge in Liter zwar korrekt, aber es gab Unterschiede bei den Angaben zu den einzelnen Nachweisnummern, die aber nicht der ursprünglich angedachten Verwechslung zugeordnet werden konnte. Bei der genaueren Überprüfung der Tabelle ist weiterhin aufgefallen, dass die Angaben der Mengen in Litern 10 Dezimalkommastellen aufweisen und die Mengenangabe in kg keine Dezimalkommastellen haben. Werden die Angaben in kg mit der in der Tabelle aufgeführten Dichte (0.883 kg/l) verrechnet ergibt sich die Zahl in Liter, die in der Tabelle aufgeführt ist. Die Zahlen der OZD weisen keine Dezimalkommastellen auf für die Angaben in Litern. Somit lässt sich der Unterschied zwischen den Angaben aus dem Monitoringbericht und den Angaben der OZD erklären. Die Mengenangaben der OZD sind kleiner, als die berechneten Werte im Monitoringbericht. Ursprünglich wurde diese Differenz mit der Korrektur eines Werts der oben genannten Lieferung angeglichen. Nach der Erledigung des Befunds wird die Differenz nun korrekt als Rundungsdifferenz ausgewiesen. Der korrigierte Monitoringbericht liegt bei, der Befund wird geschlossen.			

CAR 7		Erledigt	x
1.2t	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) TECOSOL GmbH – Biodiesel Import		
4.2.6	Die Angaben aus den belegenden Dokumenten zu den Parametern der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
4.3.5	Die Angaben aus den Dokumenten und Belegen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
<p>Frage</p> <p>Im Monitoringbericht TECOSOL GmbH für den Import von Biodiesel, werden unterschiedliche Nw-Nr. eingesetzt auf den unterschiedlichen Reitern. Auf dem Blatt «Vorhaben» sind zwei Nummern aufgeführt, auf dem Blatt Kriterien werden drei Nummer erwähnt (die gleichen wie im File, das vom BAFU zugestellt wurde), im Blatt OZD Import werden sogar 6 Nummern aufgeführt (115037 anstelle von 155037 usw). Bitte bereinigen und korrigieren.</p> <p>Für die Nw-Nummern 155037 und 155054 stimmen der Wert in Franken gemäss MwSt-Verfügung nicht ganz mit den vom BAFU zur Verfügung gestellten Unterlagen überein. Das Total des gesamten Vorhabens jedoch ist korrekt.</p>			
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Korrigierter Monitoringbericht Version V2 beiliegend.</p> <p>Da das Gesamttotal in CHF des Vorhabens korrekt ist, wird auf die Suche nach den Fehlern verzichtet.</p>			
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Der Monitoringbericht wurde korrigiert, nun sind die Nw-Nr. korrekt zugewiesen. Für die Nw-Nummern 155037 und 155054 stimmen der Wert in Franken gemäss MwSt-Verfügung nicht ganz mit den vom BAFU zur Verfügung gestellten Unterlagen überein, es handelt sich in beiden Fällen um weniger als 10.- sFr., was sich gegenseitig kompensiert und deshalb auf den Durchschnittspreis des Biodiesels keinen Einfluss hat. Diese Differenz entsteht wohl deshalb, weil die Angaben vom OZD auf ganze Franken gerundet sind und diejenigen vom Vorhaben die Beträge genau, inkl. Rapen angegeben werden. Daher wäre es auch durchaus möglich gewesen, dass das Total in Franken auch eine Abweichung hätte aufweisen können.</p> <p>Die Differenzen sind erklärt, der Monitoringbericht korrigiert und somit wird der Befund geschlossen.</p>			

CAR 8		Erledigt	x
1.2u	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) Varo Energy Marketing AG – Bioethanol Import		
<p>Frage</p> <p>Die Kosten gemäss den neuen Unterlagen (CAR1) sind deutlich höher als im Monitoringbericht angegeben, der Monitoringbericht müsste nochmal überarbeitet werden mit den korrekten Kosten.</p>			
<p>Antwort Projektbetreiber (aus Mail 05.09.2018)</p> <p>13 Lieferungen der Monitoringperiode 2017 wurden beim Import bei der Verzollung falsch verfügt. Die Kosten wurden zu hoch veranschlagt, was zu Literpreisen von teilweise über 2 Franken führte. Wie aus den übrigen Lieferungen hervorgeht, lag der reguläre Preis für Ethanol im Jahr 2017 bei xx xx Liter.</p> <p>Die Zoll- und MWST-Verfügungen wurden nicht korrigiert, was weiter nicht schlimm ist, da niemand zu Schaden kommt. Varo zahlte zwar im ersten Moment zu viel MWST, konnte diese aber als Vorsteuer wieder geltend machen.</p>			

<p>Im Monitoringbericht wurden die Kosten korrekt ausgewiesen, was eine konservative Auslegung bedeutet.</p> <p>->In der Folge ist die Programmübersicht Ethanol, Version 2 vom 7.6.2018, korrekt und muss nicht angepasst werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die im Monitoringbericht angegebenen Kosten passen für 13 Importe nicht mit den eingereichten Unterlagen (CAR1) und nicht mit den zur Verfügung gestellten Zahlen aus der MwSt der OZD überein.</p> <p>Der Programmbetreiber bestätigt weiter oben, dass zu diesen Abweichungen von insgesamt fast xx CHF gekommen ist, weil falsch verfügt worden ist und dass die im Monitoringbericht angegebenen Zahlen korrekt sind.</p> <p>Da die im Monitoringbericht angegeben Zahlen xx% niedriger sind als gemäss Belegen und OZD-Angaben, ist das Vorgehen konservativ, weil der berechnete Preis für die Importe niedriger ausfällt und die Additionalität auch mit diesen niedrigeren Preisen gegeben ist.</p> <p>Sollten die Importe tatsächlich mit den höheren Preisen stattgefunden haben, gilt es ein weiteres Kriterium zu beachten. Die Entwicklung der Importkosten müssen mit der Preisentwicklung gemäss ARGUS-Daten verglichen werden, um zu hohe Importpreise feststellen zu können. Bisher wurde für diesen Vergleich, der mit der FAR7 Verfügung¹⁶ verlangt wird, der Durchschnitt aller Importe des gleichen Treibstoffs berücksichtigt (3 Vorhaben in diesem Fall). Die xx CHF fallen nicht ins Gewicht und es verzerrt die Graphik nicht. Wenn der Vergleich auf Vorhabensebene durchgeführt wird ist es noch keine signifikante Abweichung, aber eine Abweichung wird sichtbar.</p> <p>Der Befund ist erledigt.</p> <p>Es wird vorgeschlagen die FAR7 aus der Verfügung für die Zukunft anzupassen und die Vergleiche mit ARGUS nicht auf Ebene der Gesamtheit eines Treibstoffes, sondern auf Vorhabensebene durchzuführen. Noch besser wären solche möglichen Fälle identifiziert, wenn nicht die effektiven Zahlen, sondern die relativen Deltas zum Vorjahr aufgezeigt würden.</p>

CAR 9	Erledigt	x
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.	
Frage		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Vorhaben mit Ethanol wird der Preis für das Benzin Oktan 95 eingesetzt. Reines Ethanol hat jedoch eine Oktanzahl von über 100 und somit muss als Referenz der Benzinpreis mit Oktan 98 eingesetzt werden. 2. In der Übersicht der Vorhaben mit Ethanol, werden Referenzpreise aufgezeigt. Für das Benzin ist nicht klar gekennzeichnet, um welche Qualität des Benzins es sich handelt. Idealerweise wird auch hier das Benzin mit der höheren Oktanzahl eingesetzt. 		
Antwort Projektbetreiber		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Referenz für die Beimischung von Bioethanol ist Benzin Bleifrei 95, da nur dieser Benzinqualität Ethanol beigemischt wird. Ergo ersetzt Bioethanol Benzin Bleifrei 95 und nicht Benzin Bleifrei 98. Die Oktanzahl tut nichts zur Sache. 2. Die Referenz für die Beimischung von Bioethanol ist Benzin Bleifrei 95 (siehe auch Punkt 1). Korrigierte Programmübersicht QS Bioethanol Version V2 liegt bei. 		
Fazit Verifizierer		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter der Betrachtung, dass das Benzin 95 das Endprodukt sein soll ist die oben gegebene Erklärung plausibel und in Ordnung, dass beim Preisvergleich das Benzin mit Oktanzahl 95 als Referenz genommen wird. 2. In der Übersicht ist nun klar ersichtlich, welcher Referenzpreis eingesetzt wurde. <p>Der Befund ist erledigt.</p>		

Forward Action Request (FAR) aus der Verfügung

FAR 1 Verfügung16	Erledigt	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
<p>Im Rahmen des Monitorings hat der Gesuchsteller zu prüfen, ob gemäss Webseite www.swiss-impex.admin.ch Exporte von biogenem Diesel, biogenem Ethanol oder HEFA (betrifft jeweils nur diejenigen mit Nachweisnummer der OZD) stattgefunden haben:</p> <p>i) Fall 1: Falls gemäss den Datensätzen der Swiss-Impex Webseite keine Exporte stattgefunden haben, so ist dies im Monitoringbericht zu vermerken.</p> <p>ii) Falls 2: Falls Exporte stattgefunden haben, so müssen diese – sofern sie im Rahmen von am Programm teilnehmenden Vorhaben durchgeführt worden sind – im Monitoring ausgewiesen und berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass exportierte Mengen an biogenem Treibstoff bei der Berechnung der im Programm anzurechnenden Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden müssen. Bei Mindermengen (bis 1% der im Programm im betreffenden Jahr geltend gemachten Mengen des betreffenden biogenen Treibstoffs) muss kein Pauschalabzug bei den dem Programm anzurechnenden Mengen biogenen Treibstoffs vorgenommen werden. Bei grösseren Mengen ist ein Abzug entsprechend der gemäss Swiss-Impex exportierten Menge nötig, und die Monitoringmethode muss in Absprache mit der Geschäftsstelle angepasst werden.</p> <p>Exporte sind entsprechend den obigen Ausführungen in der Formel zur Bestimmung der Referenzemissionen bei der Menge des anzurechnenden biogenen Diesels bzw. biogenen Ethanols in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hier ebenfalls zu äussern.</p> <p>Wenn die Swiss-Impex Webseite keine verwertbaren Daten liefert, wird die Umsetzung von FAR1 durch das BAFU in Zusammenarbeit mit der OZD vorgenommen.</p>		
<p>Frage</p> <p>«Der Gesuchsteller hat das Ergebnis der Abfrage im Monitoringbericht darzustellen, der Verifizierer hat sich hier ebenfalls zu äussern.»</p> <p>Damit sich, die Verifizierungsstelle dazu äussern kann, müssen die Ergebnisse der Abfrage der Swiss-Impex Webseite im Monitoringbericht dargestellt werden.</p>		
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Ab Monitoringperiode 2015 hat eine Praxisänderung stattgefunden. OZD / Bafu stellen dem Programmeigner die Import/Export-Zahlen pro Vorhaben zur Verfügung. Diese bilden auch die Basis für die Swiss-Impex-Statistik. Deshalb ist es nicht notwendig, die Ergebnisse der Abfrage der Swiss-Impex-Webseite im Monitoringbericht darzustellen.</p>		
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Seitens Programmbetreiber sind keine Zahlen geliefert worden, somit wurde die Abfrage von der Verifizierungsstelle durchgeführt. Die Abfrage hat ergeben, dass es insgesamt 4 Exporte zum Stichwort «Biodiesel» gab, allerdings ist nicht identifizierbar, ob diese zu einem Vorhaben des Programms gehören oder nicht.</p> <p>Es handelt sich um folgende Mengen für Biodiesel:</p> <p>Januar 2017: 93'577 kg (Nr. 3826.0010)</p> <p>April 2017: 180 kg (Nr. 2710.2010)</p> <p>Juni 2017: 7 kg (Nr. 2710.2010)</p> <p>November 2017: 26'560 kg (Nr. 3826.0010)</p> <p>Für Bioethanol sind es:</p>		

<p>Jahr 2017: 458'454 kg (Nr. 2207.1000)</p> <p>Jahr 2017: 90'010 kg (Nr. 2207.2000)</p> <p>Das FAR1 kann nicht geschlossen werden und es wird dem BAFU übergeben, dies zusammen mit der OZD abschliessend zu klären.</p>														
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massgebende Zolltarif-Nr. Biodiesel: 3826.0010 / Schlüssel 922 - Massgebende Zolltarif-Nr. HVO: 2710.1919 / Schlüssel 901 - Massgebende Zolltarif-Nr. Bioethanol: 2207.1000 / Schlüssel 922 <p>Ein- und Ausfuhren von Treibstoffen sind an der Zolltarif-Nr. und dem dazugehörigen Schlüssel zu erkennen. Kontrollorgan ist in diesem Fall die OZD, Sektion MinöSt. Würden biogene Treibstoffe exportiert, würde die OZD die gewährte Steuererleichterung nachfakturieren. Gemäss Auskunft Reto Stroh, OZD, war dies 2017 nicht der Fall.</p> <p>Einziger Export gemäss Auskunft OZD: xx Liter / Zolldokumente beiliegend / Monitoringbericht Ecofuel Trading Version V2 liegt bei.</p> <p>Reto Stroh von der OZD, Sektion MinöSt., hat Dorrit Marti vom Bafu bezüglich Exporte dokumentiert.</p>														
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Weiter wurden neue Zolldokumente geliefert, daraus ist zu entnehmen, dass es sich um die Lieferung handelt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Nw-Nr.</th> <th style="width: 25%;">décision (douane et TVA)</th> <th style="width: 15%;">date d'importation (décision douane)</th> <th style="width: 10%;">quantité kg</th> <th style="width: 10%;">quantité L</th> <th style="width: 15%;">valeur CHF. (décision TVA)</th> <th style="width: 15%;">prix d'achat CHF / litre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>155 059</td> <td>17CHEI000928393986</td> <td>17.11.2017</td> <td>xx</td> <td>xx</td> <td>xx</td> <td>xx</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Monitoringbericht von Ecofuel Trading wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Weiter werden die Zahlen oben mit der Zolltarif-Nummer HVO: 2710.1919 ergänzt. Es gab bis auf den Monat August, jeden Monat einen Export. Insgesamt für das Jahr 2017 wurden 6'598 kg mit dieser Zolltarif-Nummer exportiert.</p> <p>Das FAR1 kann nicht geschlossen werden und es wird dem BAFU übergeben, diese Überprüfung zusammen mit der OZD abschliessend zu klären.</p>	Nw-Nr.	décision (douane et TVA)	date d'importation (décision douane)	quantité kg	quantité L	valeur CHF. (décision TVA)	prix d'achat CHF / litre	155 059	17CHEI000928393986	17.11.2017	xx	xx	xx	xx
Nw-Nr.	décision (douane et TVA)	date d'importation (décision douane)	quantité kg	quantité L	valeur CHF. (décision TVA)	prix d'achat CHF / litre								
155 059	17CHEI000928393986	17.11.2017	xx	xx	xx	xx								

FAR 2 Verfügung16	Erledigt	x
<p>Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>		
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
<p>Frage</p> <p>«Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.»</p> <p>Bitte liefern Sie die schriftlichen Bestätigungen der Vorhabenleiter nach.</p>		

<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Die Vorhaben reichen ihre Monitoringdaten schriftlich ein. In Reiter «Vorhaben» muss das Vorhaben deklarieren, ob Lieferungen an BHKW-Betreiber mit KEV erfolgt sind.</p> <p>Mit der Lieferung der Monitoringdaten sind die Vorhaben verpflichtet, allfällige Lieferungen an KEV-Bezüger aufzuführen. Dies gilt selbstredend als Bestätigung korrekter Angaben. Es liegt zudem nicht im Interesse der Vorhaben, falsche oder unzureichende Angaben zu machen, da die Konsequenzen existenzbedrohend sind.</p> <p>Allfällige Exporte werden in den OZD-Daten dargestellt und können durch den Programmbetreiber, falls notwendig, korrigiert werden.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Eine weitere Rückfrage beim Programmleiter hat ergeben, dass, dass die Vorhabenleiter die Unterlagen (Exceltabelle) per Mail der Programmleitung einreichen. Es gibt keine weitere schriftliche Bestätigung dazu. Es wird von der Verifizierungsstelle her explizit darauf hingewiesen, dass Falschangaben strafrechtlich verfolgt werden können.</p> <p>Es wird eine Anpassung des FAR2 Verfügung 16 vorgeschlagen (s. Seite 81 des vorliegenden Berichts).</p>

FAR 3 Verfügung16		Erledigt
<p>Betreffend die Bestimmungen der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt:</p> <p>iii) Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel»: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung derer hinreichender Qualität akzeptiert.</p> <p>iv) Vorhaben des Typs «Import»: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt, ist die Erfüllung obiger Norm bzw. Normen darzulegen.</p> <p>In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 01.01.2018 im Programm angerechnet werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen.</p>		
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	
<p>Frage</p> <p>Bitte die oben erwähnten Nachweise einreichen, damit die Erfüllung der Qualitätsnormen geprüft werden kann. Dieses FAR betrifft das Kriterium 3 zur Aufnahme eines Vorhabens im Programm und ist zudem Bestandteil der Projektbeschreibung Version 18, Datum 24.01.17.</p>		
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Q-Nachweise beiliegend. Das Entwicklungslabor Dr. Radig (ELR) führt im Auftrag von Biofuels 2 x jährlich einen Survey bei allen Biodiesel-Produzenten und allen Biodiesel-Importeuren durch und lässt die Proben bei ASG Analytik Service Gesellschaft in D-Neusäss auf die Konformität mit der SN EN 14214 analysieren. Biofuels plädiert dafür, dass die Aussagen des ausgewiesenen Biodiesel-Experten Dr. Radig vom Bafu anerkannt werden sollten.</p>		

<p>Die eindeutige Zuordnung in den Prüfberichten wird gemäss CAR ab dem 1.1.2018 für die Monitoringperiode vom 1.1. bis 31.12.2018 umgesetzt.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Die Nachweise sind nicht ausreichend. Bitte die einzelnen Nachweise nachliefern oder Einsicht gewähren.</p> <p>21.06.18: einzelne Nachweise wurden geliefert, aber es liegen noch nicht alle vor.</p>
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Noch ausstehend (Stand 27.6.2018) ist der Nachweis der VARO Energy Marketing AG betr. Import Bioethanol.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Zwischenzeitlich wurden einzelnen Nachweise geliefert für Proben, die nicht über das Labor von Dr. Radig geprüft worden sind. Dabei werden nicht immer die Qualitäten eingehalten (z.B. Schwefelgehalt in «2017-02-08 Zertifikat Biodiesel Swiss Ecovalor_ecoMotion.pdf» ist höher als gemäss Norm DIN EN 14214 erlaubt.)</p> <p>Die Nachweise sind immer noch nicht ausreichend, resp. es kann nicht nachgewiesen werden, dass die Qualität eingehalten wird gemäss Anforderungen FAR3 aus der Verfügung16.</p> <p>Was ist der Zusammenhang zwischen den Dokumenten «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» (gemäss Titel wird nur Bezug auf einen «Beprobungszeitraum von Januar / Februar» gemacht) und der Excel-Übersicht mit Pictogrammen «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx»?</p> <p>Zudem ist aus den beiden obigen genannten Dokumenten (pdf Statement und Excel) nicht ersichtlich, wie die einzelnen Tests der Analyse gemäss DIN EN 14214 ausgefallen sind.</p> <p>Weiter wurde nicht für jedes Vorhaben mit Inlandproduktion eine Sommer- und eine Winterprobe geliefert.</p> <p>Bevor nicht alle Belege vorliegen (Sommer und Winter) vorliegen und die angeforderten Qualitäten nachweislich erfüllt sind, kann der Befund nicht geschlossen werden.</p>
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Grundsätzlich: Die Aufführung der Normen dient der Identifikation der verschiedenen Biotreibstoffe. Dies ist auch über die Nachweis-Nr. der OZD möglich, wo die gesamte Lieferkette überprüft wird. Es ist u.E. nicht Aufgabe des Bundes, die Qualität auf dem Markt zu beurteilen, zumal dies nichts mit der CO2-Reduktion zu tun hat. Die Einhaltung der Qualität ist Aufgabe der Branche. Sollte hier ein Problem entstehen (vor 11 Jahren hatten wir den letzten Fall), wird das unmittelbar in den Medien breitgeschlagen. Die Branche hat daher alles Interesse daran, den Verbrauchern normkonforme Endprodukte zu liefern.</p> <p>Winter- und Sommersurveys: Die Branche untersucht zwei Mal jährlich die Qualität von Biodiesel, einmal im Winterhalbjahr und einmal im Sommerhalbjahr. Da nicht alle Biodiesel-Produzenten auch Wintertaugliche Ware liefern können, entfällt bei diesen der Winter-Survey, weil im Winterhalbjahr keine Ware von diesen Herstellern vorhanden ist. Wenn keine Ware geliefert wird, gibt es keinen Survey und deshalb auch kein Analysezertifikat.</p> <p>Beilage: Q-Nachweis Cargill-VARO betr. Bioethanol.</p>
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es wurde ein Nachweis von Cargil-VARO erbracht, allerdings wurde nur eine einzige Analyse durchgeführt: es wurde der Ethanolgehalt und Gehalt an höheren gesättigten Alkoholen gemessen (Methode nicht angegeben). Der Mindestwert von 98.7% wurde eingehalten. Weitere Anforderungen der Norm EN 15376 sind nicht aufgeführt.</p> <p>Zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Programmbetreiber führt das Entwicklungslabor Dr. Radig (ELR) im Auftrag von Biofuels 2 x jährlich einen Survey bei allen Biodiesel-Produzenten und allen Biodiesel-Importeuren durch und lässt die Proben bei ASG Analytik Service Gesellschaft in D-Neusäss auf die Konformität mit der SN EN 14214 analysieren.

<ul style="list-style-type: none"> • Aus den beiden eingereichten Unterlagen «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» und «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx» ist nicht nachvollziehbar gekennzeichnet welche Vorhaben, resp. welche Analyse bei welchem Vorhaben, wie ausgefallen ist. Auf die Frage welcher Zusammenhang zwischen den beiden Dokumenten besteht wird nicht geantwortet. • Das Dokument «2017 QS Statement Dr. Radig.pdf» bezieht sich auf eine Beprobung von Januar und Februar 2017 von 12 Partnern, wobei nicht aufgeführt wird um welche Vorhaben es sich handelt. • Im Dokument «2017-08-28 Survey Sommer 2017 Resultate.xlsx» werde Piktogramme (Smilies) für einzelne Vorhaben aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Es sind nicht alle Vorhaben in der Liste aufgeführt: Eco Fuel Trading AG und Eco carb AG, REG Energy Services Switzerland AG fehlen ○ die Orte von Recycling Energie AG und Tecosol GmbH werden falsch aufgeführt ○ Die Piktogramme sind nicht nachvollziehbar, resp. es wurden keine weiteren Belege geliefert (Resultate der Analysen). ○ Es handelt sich um ein Excelfile ohne Angaben zum Labor, welche die Analysen durchgeführt hat, es hat keine Unterschrift und keinen Stempel. ○ Beim Unternehmen SBF Swiss Biofuels AG wird auf Tecosol GmbH verwiesen. Da es separate Vorhaben sind, müssten auch entsprechende Nachweise erbracht werden. ○ Es wurde keine Probe vom Inlandproduzent (Halter Biotreibstoffe GmbH) analysiert • Vereinzelt wurden einige separate Nachweise zu den erforderlichen Analysen erbracht. Dabei handelt es sich um die drei Importeure von Ethanol und dem Importeur von HVO. Bei den Biodieselimporteuren haben BF Commodities SA und Swiss Ecovalor AG Analysen bei einem anderen externen Labor durchführen lassen. Nicht alle durchgeführten Tests halten die Normen ein. <p>Gesamtfazit: Nur für den Import von Ethanol für die Unternehmen BF Commodities SA und Fenaco Genossenschaft Landor sind die Qualitätsbelege nachvollziehbar dokumentiert und erfüllen die Kriterien der FAR3 aus der Verfügung. Für alle anderen Importe und für die Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel» können die Qualitäten nicht eindeutig und/oder nicht nachvollziehbar belegt werden.</p>

FAR 4 Verfügung16	Erledigt	x
Die Bestimmung der Zusätzlichkeit von importiertem biogenem Treibstoff ist ausschliesslich auf die Importpreise gemäss Deklaration Zoll -> Veranlagungsverfügung Zoll (Form 11.08.VVZ), Veranlagungsverfügung MwSt. (Form. 11.08 VVM) abzustützen. Es dürfen keine weiteren, nicht im MWST-Wert enthaltenen Kosten bei der Berechnung der Zusätzlichkeit eingerechnet werden.		
Frage Korrekt erledigt.		

FAR 5 Verfügung16	Erledigt	x
Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs «Inlandherstellung»: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhaben in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabel machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs «Inlandherstellung» muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.		
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.	

5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.
<p>Frage</p> <p>Um diesen Aspekt prüfen zu können müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden, um prüfen zu können, ob es massgebliche Änderungen gegeben hat gegenüber dem Eintretensjahr. Dies bedeutet mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belege zu den Kosten (im aktuellen Monitoringjahr) – Kostenzusammenstellung (inkl. Investitionen) im Eintretensjahr des Vorhabens im Programm. 	
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Der Programmbetreiber führt per 1.1.2019 flächendeckend das Zertifizierungssystem BTCert ein. Wir schlagen vor, dass wir im Rahmen der Pilot-Audits, durchgeführt durch die bio.inspecta ag, bereits im 2018 einen Inlandhersteller auditieren und dabei als Frage die Darstellung der Herstellungskosten einfügen. Ab 2019 werden alle Vorhaben jährlich auditiert, somit werden die Herstellungskosten der Inlandhersteller jährlich überprüft.</p>	
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Das FAR5 aus der Verfügung ist noch nicht erledigt, es geht um das Monitoringjahr 2017 und nicht 2018 oder 2019. Bitte die angefragten Unterlagen einreichen.</p>	
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <p>Nach Rücksprache mit dem bisherigen Verifizierer wurden jeweils von zwei Schweizer Herstellern die steuerlichen Erfolgsrechnungen zur Plausibilisierung der Kosten angefordert. Unterdessen sollten Sie von Biodiesel Kraftstoff Technologie AG die steuerliche ER bekommen haben.</p> <p>Die steuerliche ER der MB Biodiesel SA liegt bei.</p>	
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es geht darum, die FAR5 so zu erfüllen, so wie sie vom BAFU formuliert wurde.</p> <p>Nach erneutem Nachfragen wurden die verifizierten Monitoringunterlagen im Eintretensjahr geliefert, der Vergleich zum Eintretensjahr kann somit durchgeführt werden.</p> <p>Zu den Belegen der Kosten im aktuellen Monitoringjahr: Bisher wurde ein Beleg zu den Kosten im Jahr 2017 eingereicht, es fehlen noch die Belege zu den restlichen 5 Vorhaben für das Jahr 2017 – bitte der Verifizierungsstelle zukommen lassen. Der Befund kann nicht geschlossen werden.</p>	
<p>Antwort Projektbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biodiesel Kraftstoff Technologie AG hat die Erfolgsrechnung 2017 Ihnen direkt zugestellt. - Recycling Energie AG wird die Erfolgsrechnung 2017 direkt zustellen (Mail vom 12.7.2018). - RB Bioenergie AG wird die Erfolgsrechnung 2017 direkt zustellen (Mail vom 12.7.2018). - Beilage: Erfolgsrechnungen 2017 Halter Biotreibstoffe GmbH - Erfolgsrechnung 2017 Léman Bioénergie SA wird sobald vorhanden nachgereicht. 	
<p>Fazit Verifizierer</p> <p>Es liegen alle Erfolgsrechnungen der Vorhaben des Typs «Inlandherstellung» vor. Auch die Monitoringberichte des Jahres 2014 und der Verifizierungsbericht 2014²⁹ wurden eingereicht seitens Geschw. Sommariva. Somit kann der oben genannter Vergleich durchgeführt werden.</p> <p>FAR5 soll insofern ergänzt werden, dass das Vorhaben im Monitoringbericht auf dem Reiter «Produktionskosten» den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selber vornimmt, mögliche Abweichung feststellt und selber kommentiert.</p>	

²⁹ Gemäss <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/liste-registrierte-kompensationsprojekte/5-2-einsatz-von-fluessigen-treibstoffen-aus-erneuerbaren-rohstof.html> handelt es sich um die erste Monitoringperiode

FAR 6 Verfügung16		Erledigt	x
Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt («Eintretensjahr»), ist die finanzielle Zusätzlichkeit auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.			
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
2.8b	Die Aufnahmekriterien durch die neu (d.h. nach der Validierung bzw. letzten Verifizierung) aufgenommenen Vorhaben im Programm und damit deren Berechtigung zur Anrechnung von Emissionsverminderungen wurden erfüllt.		
Frage			
Die finanzielle Zusätzlichkeit der beiden neuen Vorhaben ist gemäss FAR6 aus der Verfügung 2016 zu prüfen.			
Antwort Projektbetreiber			
Die Prüfung entspricht den Zahlen in den entsprechenden Monitoringberichten.			
Fazit Verifizierer			
Die finanzielle Zusätzlichkeit der beiden neuen Vorhaben wurde korrekt durchgeführt. Der Befund ist erledigt.			
Auch für die FAR6 aus der Verfügung wird eine Präzisierung vorgeschlagen.			

FAR 7 Verfügung16		Erledigt	x
In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmen Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingte Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.			
Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME; FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahr 2010 bis einschliesslich 2016) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2016 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von Argus (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.			
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.		
Frage			
Bitte Belege zu den Referenzpreisen aus Argus der Verifizierungsstelle nachreichen, gemäss Projektbeschreibung S. 28 soll dies quartalsweise erfolgen.			
Die in der Übersicht aufgeführten Preise sind in unterschiedlichen Währungen dargestellt. Eine Darstellung in der gleichen Währung gleicht Währungsverzerrungen aus. Bitte berücksichtigen.			

Antwort Projektbetreiber

Diese Frage haben wir mit dem Bafu erörtert. Argus liefert Zahlen auf Monatsbasis. Das Monitoring betrifft jeweils ein Berichtsjahr, deshalb verwenden wir die Argus-Durchschnittswerte pro Berichtsjahr, und «Äpfel mit Äpfeln» zu vergleichen.

Um die gewünschte Tendenz aufzuzeigen, spielen die Wechselkurse keine Rolle. Wichtig ist, dass die Darstellung immer auf die gleiche Art gemacht, um die Tendenzen über einen Mehrjahreszeitraum beobachten zu können.

Fazit Verifizierer

Eine Rückfrage beim BAFU hat ergeben, dass:

1. das Vorgehen so ist wie vom Programmbetreiber beschrieben. Somit wird vorgeschlagen, dass das FAR7 in Zukunft entsprechend angepasst werden soll.
2. Die Wechselkurse sollen berücksichtigt werden sollen. Es genügt auch, wenn aufgezeigt werden kann, dass sich der Wechselkurs sich nicht stark geändert hat.

Bitte diesem zweiten Punkt noch nachkommen.

Antwort Projektbetreiber

Über diesen Link lassen sich die historischen Kurse eruieren: <https://www.finanzen.ch/devisen/historisch/dollarkurs>

Der Dollar-Frankenkurs schwankte zwischen 0,95 und 1.02 Franken / Dollar, der Schnitt lag bei 0,98 Fr. / Dollar bzw. +5 / -3%.

Ergänzende Bemerkung: Die Mineralölbranche sichert ihre Währungsrisiken über Terminkontrakte ab; entsprechend gering wirken sich Kursschwankungen aus.

Fazit Verifizierer

Der Programmbetreiber hat nachgewiesen, dass der Dollar-Frankenkurs sich nicht stark geändert hat, somit ist das FAR7 aus der Verfügung geschlossen.

Eine Anpassung der FAR7 wird weiter unten empfohlen.

FAR 8 Verfügung16		Erledigt	x
Pro Vorhaben soll ein separater Monitoringbericht (d.h. eine separate Excel-Datei) eingereicht werden. In jedem Fall soll ein Deckblatt mit Datum eingereicht werden, welches die separaten Monitoringbericht der Vorhaben mit der jeweiligen Versionsnummer als Anhänge zu diesem Deckblatt listet.			
1.2a	Übersicht aller Vorhaben (Monitoringbericht Programm)		
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
Frage Um die Übersicht zu erhalten, müssen momentan die Zahlen aus drei Berichten zusammengetragen werden. Bitte das gewünschte Deckblatt mit einer Übersicht einreichen.			
Antwort Projektbetreiber Deckblatt beiliegend.			
Fazit Verifizierer Das Deckblatt wurde eingereicht, der Befund wird geschlossen.			

FAR 9 Verfügung16		Erledigt	x
Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff (meist HEFA) durch ein Vorhaben nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Vorhabenleiter des Vorhaben bei den anzurechnenden Mengen HEFA in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge HEFA direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen.			
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
Frage Gab es Nachversteuerungen? Dann bitte ausweisen und entsprechende Belege einreichen.			
Antwort Projektbetreiber Die Nachversteuerungen sind in Form eines Abzuges an der Gesamtmenge pro Vorhaben ausgewiesen. Für das Berichtsjahr 2017 betrifft dies die Vorhaben BF Commodities SA / HVO sowie Kolmar Group AG / Biodiesel. Die Belege der Nachversteuerungen liegen den Monitoringberichten bei (vergl. auch CR 1 und CR 3).			
Fazit Verifizierer Gemäss Programmbetreiber gab es keine weiteren Nachversteuerungen. Für die beiden Vorhaben, die von einer Nachversteuerung betroffen sind, liegen die Belege vor. Der Befund wird geschlossen.			

Vorschläge für Anpassungen der FARs aus der Verfügung

Wie weiter oben schon erwähnt, wird seitens der Verifizierungsstelle empfohlen alle FARs weiterzuführen, teilweise mit einigen Anpassungen. Diese werden unten aufgeführt:

Für FAR1, FAR4, FAR8 und FAR9 Verfügung16 werden keine Veränderungsvorschläge gemacht, daher werden sie unten nicht aufgeführt.

<p>FAR 2 Verfügung16</p> <p>Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind.</p>
<p>Vorschlag Anpassung FAR</p> <p>Bei Vorhaben, welche biogenen Diesel an die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) beziehende Blockheizkraftwerke (BHKWs) liefern, dürfen die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel nicht im Rahmen des Programms angerechnet und bescheinigt werden. Die an diese BHKWs gelieferten Mengen an biogenem Diesel müssen im Monitoring ausgewiesen und bei der anrechenbaren Menge biogenen Treibstoffs in Abzug gebracht werden.</p> <p>Die Vorhabenleiter müssen pro Monitoringperiode schriftlich bestätigen, dass ihre Angaben zu Exporten sowie Lieferungen von biogenem Diesel an die KEV beziehende BHKWs korrekt sind. Es ist ausreichend, wenn dazu der Reiter «Vorhaben» vollständig ausgefüllt wird, vom Vorhabenleiter handschriftlich unterzeichnet wird und als pdf eingereicht wird. Ab 2018 müssen auch die Zolltarifnummern im Reiter «Vorhaben» aufgeführt und mit Unterschrift bestätigt werden.</p> <p>Als Grundlage für die Berechnungen können direkt die OZD-Daten eingesetzt werden.</p>

<p>FAR 3 Verfügung16</p> <p>Betreffend die Bestimmungen der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15721, EN 15376 und EN 15489) gilt:</p> <p>i) Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel»: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung derer hinreichender Qualität akzeptiert.</p> <p>ii) Vorhaben des Typs «Import»: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt, ist die Erfüllung obiger Norm bzw. Normen darzulegen.</p> <p>In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 01.01.2018 im Programm angerechnet werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen.</p>
<p>Vorschlag Anpassung FAR</p> <p>Betreffend die Bestimmungen der Erfüllung der Qualitätsnormen (Biodiesel EN 14214; Bioethanol EN 15376 und HVO EN-15940) gilt:</p> <p>i) Vorhaben des Typs «Inlandherstellung biogener Diesel»: Als hinreichender Nachweis der Qualität des biogenen Treibstoffs eines Vorhabens wird die Analyse zweier Proben (jeweils eine Probennahme im Sommer und eine im Winter) durch ein unabhängiges Prüflabor und Bestätigung derer hinreichender Qualität akzeptiert.</p>

- ii) Vorhaben des Typs «Import»: Pro Herstellungsbetrieb, von dem das Vorhaben biogenen Treibstoff bezieht und im Programm anrechnen lässt und pro importierter Rohstoff, ist die Erfüllung obiger Norm bzw. Normen darzulegen.
- iii) Es sind jeweils die im Monitoringjahr aktuellen Versionen der Normen anzuwenden.

In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 01.01.2018 im Programm angerechnet werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen sowie der analysierte Rohstoff aufzuführen.

FAR 5 Verfügung16

Betreffend die Prüfung der finanziellen Zusätzlichkeit bei Vorhaben des Typs «Inlandherstellung»: Es ist ausreichend darzulegen, dass die wesentlichen Kostentreiber im betrachteten Jahr gegenüber dem Eintretensjahr des Vorhaben in das Programm keine massgeblichen Änderungen erfahren haben, welche den biogenen Treibstoff rentabel machen würden. Bei jedem Vorhaben des Typs «Inlandherstellung» muss im Eintretensjahr eine vollständige Bestimmung der finanziellen Zusätzlichkeit gemäss Programmbeschreibung erfolgen.

Vorschlag Anpassung FAR

FAR5 soll mit folgenden Punkten ergänzt werden:

- Der Vorhabenleiter soll im Monitoringbericht auf dem Reiter «Produktionskosten» den Vergleich der Kosten gegenüber dem Eintretensjahr selber vornehmen, mögliche Abweichung feststellen und selber kommentieren.
- Die Vorhaben sollen die Gründe für die Abweichungen von den im Projektbeschrieb empfohlenen 10 Jahren für die Amortisationszeit überprüfen und erläutern. Gegebenenfalls sind Anpassungen notwendig. Falls die Vorhaben bereits Gelder im Rahmen von Beiträgen der Klimarapenstiftung zur Amortisation der Anlage erhalten haben, ist die Lebensdauer um die Beitragsjahre des Klimarappens zu reduzieren.
- Ergänzung aufnehmen, dass die Produktionsmenge eingesetzt werden soll für die Bestimmung der annuisierten Kosten und der Additionalität.
- FAR5 soll weiter so ergänzt werden, dass die Gleichbehandlung sichergestellt, resp. die Berücksichtigung der gleichen Kosten (insb. Transport, Miete und Werbung) bei den unterschiedlichen Vorhaben gleich gehandhabt werden.

FAR 6 Verfügung16

Für das Monitoringjahr, in welchem ein Vorhaben erstmalig am Programm teilnimmt («Eintretensjahr»), ist die finanzielle Zusätzlichkeit auf Basis der durch das BAFU publizierten Energiepreise des gleichen Jahres zu bestimmen. Dies gilt explizit nur für das Eintretensjahr. Für alle weiteren Monitoringjahre ist die in der Programmbeschreibung festgelegte Methode zu verwenden.

Vorschlag Anpassung FAR

Es soll präzisiert werden wie mit einer Wiederaufnahme im Programm umgegangen werden soll. Im vorliegenden Verifizierungsbericht wurde das eine Vorhaben, welches nach einigen Jahren erneut im Programm aufgenommen analog einer erstmaligen Aufnahme am Programm behandelt, da es sich um ein «Eintreten» des Vorhabens handelte.

<p>FAR 7 Verfügung16</p>
<p>In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmen Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingte Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME; FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Der Gesuchsteller besorgt die für die Plausibilisierung nötigen Referenzpreise (mindestens Jahr 2010 bis einschliesslich 2016) von Argus und stellt diese dem Verifizierer und dem BAFU zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2016 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von Argus (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p>
<p>Vorschlag Anpassung FAR</p> <p>In der Programmbeschreibung werden für biogene Treibstoffe Referenzpreise des Unternehmen Argus angegeben, mit deren Hilfe die im Programm deklarierten Importpreise der Vorhaben plausibilisiert werden können (Abschnitt 6.2). Im Rahmen des Monitorings muss diese Plausibilisierung unter Einbezug der historischen Importpreise der Vorhaben vorgenommen werden. Ziel der Plausibilisierung ist es, nicht marktbedingte Importpreise zu erkennen. Werden diese erkannt, sind diese umfassend zu erläutern.</p> <p>Insbesondere soll durch den Gesuchsteller erläutert werden, warum die Preiskurven von fossilem Diesel mit denen der biogenen Referenztreibstoffe (UCOME; FAME, RME) und den im Programm deklarierten Importpreisen von biogenem Diesel und HEFA nicht korrelieren – falls dies der Fall sein sollte. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin. Das BAFU stellt die für die Plausibilisierung die nötigen Referenzpreise jährlich (mindestens Jahr 2010 bis einschliesslich 2016) von Argus zur Verfügung. Da nicht für die ganze Periode 2010-2016 UCOME-Referenzpreise zur Verfügung stehen, sind darüber hinaus weitere Referenzpreise biogener Treibstoffe von Argus (FAME, RME) zum Vergleich heranzuziehen. Gleiches gilt für biogenes Ethanol / Benzin.</p> <p>Die Vergleiche mit ARGUS sollen auf Vorhabensebene durchgeführt werden. Noch besser werden solche möglichen Fälle identifiziert, wenn nicht die effektiven Zahlen, sondern die relativen Deltas zum Vorjahr aufgezeigt würden, daher sollen auch die Abweichungen zum Vorjahr in % aufgezeigt werden.</p> <p>Der Programmbetreiber soll bei der Plausibilisierung die Wechselkurse berücksichtigen.</p>

Forward Action Request (FAR)

FAR 1		Erledigt	
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)		
Frage			
Bitte den Monitoringbericht mit der Vorlage des BAFUs durchführen, dies würde die Verifizierung und die Nachvollziehbarkeit des Programms und der Unterlagen des Programms erheblich vereinfachen. Mit der Vorlage wird gewährleistet, dass auf alle Punkte eingegangen und festgehalten werden.			
Antwort Projektbetreiber			
Fazit Verifizierer			

FAR 2		Erledigt	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.		
Frage			
Bitte beachten Sie den Zusatz des FAR3 vom BAFU für das Monitoringjahr 2018: In den entsprechenden Prüfberichten sind für biogene Treibstoffe, die ab dem 01.01.2018 im Programm anzurechnen werden, die Namen des Herstellers und des Importeurs aufzuführen oder mit einem Beiblatt zum Prüfbericht zu belegen.			
Antwort Projektbetreiber			
Die aktuelle Verifizierung betrifft die Berichtsperiode 2017. Ab Berichtsperiode 2018 werden wir den FAR3 berücksichtigen.			
Fazit Verifizierer			
Das ist korrekt, deshalb wurde der Befund als FAR gestellt (Future Action Request = für die Zukunft, sprich für das kommende Monitoringjahr).			
Antwort Projektbetreiber			
FAR3 betrifft das Monitoringjahr 2018			
Fazit Verifizierer			

FAR 3		Erledigt	
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.		
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).		
<p>Frage</p> <p>Im Projektbeschrieb steht: «Zur Vermeidung von Doppelzählungen und zur Klarstellung der Eigentumsrechte an den Emissionsrechte werden Vorhaben des Programms den Biotreibstoff an ihre Kunden mit dem Vermerk verkaufen, dass der Käufer des Biotreibstoffes alle Rechte zur eventuellen eigenen Beanspruchung von CO₂-Zertifikaten an den Verkäufer abtritt und auch für die Einhaltung dieser Regel bei einer eventuellen Weiterveräußerung besorgt sind.»</p> <p>Im Sinne der Erfüllung einer verfügten Programmbeschreibung und einer Gleichbehandlung gegenüber äquivalenten Programmen / Projekten soll dieser Mangel ausgeräumt und kontrolliert werden, z.B. indem der vorgesehener Satz bei dem verkauften Biotreibstoff wieder aufgenommen wird und bei der nächsten Verifizierung kontrolliert wird.</p>			
Antwort Projektbetreiber			
Fazit Verifizierer			